



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

2831ME

GZ 4.440.1/432-I.1/2001

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

Museumstraße 1
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0
Telefax 0222/52 1 52/2730

Fernschreiber 131264 jusmi
Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Mag. Birgit Winkler

Klappe 2138 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über gerichtsnaher Mediation;
Ende der Begutachtungsfrist 22.2.2002.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über gerichtsnaher Mediation samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

22. Februar 2002

ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereitsteht.

21. Dezember 2001
Für den Bundesminister:
Dr. Gerhard Hopf

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.:



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Bundesgesetz über gerichtsnahe Mediation

Entwurf

JMZ 4.440.1/432-I 1/2001

Entwurf

Bundesgesetz über gerichtsnahe Mediation sowie über Änderungen des Ehegesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung, des Gerichtsgebührengesetzes und des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001

Artikel I

Bundesgesetz über gerichtsnahe Mediation

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Gerichtsnahe Mediation

§ 1. (1) Mediation ist eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen.

(2) Gerichtsnahe Mediation ist Mediation zur Lösung von Konflikten, zu deren Entscheidung an sich die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind.

Regelungsgegenstand

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Einrichtung eines Beirats für gerichtsnahe Mediation, das Verfahren über die Eintragung von Personen in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren, die Führung dieser Liste, die Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen für gerichtsnahe Mediation einschließlich der Führung einer Liste dieser Einrichtungen, die Rechte und Pflichten der gerichtsnahen Mediatoren sowie die Rechtsfolgen der gerichtsnahen Mediation.

(2) Durch dieses Bundesgesetz wird in gesetzlich geregelte Befugnisse von Angehörigen freier Berufe nicht eingegriffen.

N:\TEXTABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

Bezeichnungen

§ 3. Soweit in diesem Bundesgesetz

1. von Mediation oder Mediator die Rede ist, ist damit die gerichtsnahe Mediation bzw. der gerichtsnahe Mediator gemeint;
2. personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. Abschnitt

Beirat für Mediation beim Bundesministerium für Justiz

§ 4. (1) Zur Unterstützung des Bundesministers für Justiz in Angelegenheiten der Mediation ist beim Bundesministerium für Justiz ein Beirat für Mediation einzurichten.

(2) Der Bundesminister für Justiz beruft den Beirat zu Sitzungen ein und führt in diesem den Vorsitz. Dabei kann er sich durch einen Bediensteten des Bundesministeriums für Justiz vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats hat der Bundesminister für Justiz für die Dauer von drei Jahren zu ernennen. Ein Vorschlagsrecht kommt zu

1. für je ein Mitglied (Ersatzmitglied)
 - a) dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
 - b) dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen,
 - c) dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
 - d) der Bundesarbeitskammer,
 - e) der Wirtschaftskammer Österreich,
 - f) der Österreichischen Notariatskammer,
 - g) dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag,
 - h) der Kammer der Wirtschaftstrehänder,
 - i) der Vereinigung der österreichischen Richter;
2. für zwei weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) dem Bundeskomitee Freier Berufe Österreichs,
3. für zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Österreichischen Rektorenkonferenz;

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

4. für zehn weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) repräsentativen Vereinigungen auf dem Gebiet der Mediation, tunlichst in Form eines übereinstimmenden Vorschlags.

(4) In die Vorschläge sollen vorwiegend Personen aufgenommen werden, die über praktische Erfahrungen oder theoretische Kenntnisse auf dem Gebiet der Mediation verfügen.

§ 5. Dem Beirat obliegen

1. die Erörterung von Themen und Fragen, die ihm vom Bundesminister für Justiz vorgelegt werden, sowie die Abgabe von Stellungnahmen und die Erstattung von Gutachten hiezu,

2. die Mitwirkung bei der Erlassung von Verordnungen gemäß §§ 29, 30,

3. die Mitwirkung an Verfahren über die Eintragung von Ausbildungseinrichtungen und Lehrgängen (§ 16 Abs. 2 und 3) sowie

4. im Wege seines Ausschusses die Mitwirkung am Verfahren über die Eintragung in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren.

§ 6. (1) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Der Beirat kann bei Bedarf Auskunftspersonen und Sachverständige zuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit über die ihnen hiebei bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

(2) Beschlüsse fasst der Beirat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Vorschlag oder Antrag abgelehnt. Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder haben das Recht, ihre Auffassung dem Beschluss des Beirats schriftlich anzuschließen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dem Bundesminister für Justiz kommt kein Stimmrecht zu.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Ausschuss für gerichtsnaher Mediation

§ 7. (1) Der Beirat hat aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren einen Ausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern samt Ersatzmitgliedern, zu wählen sowie einen Vorsitzenden und dessen Vertreter zu bezeichnen.

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

Die Funktionsperiode endet mit der Bestellung eines neuen Ausschusses. § 6 Abs. 1, Abs. 2 erster bis vierter Satz sowie Abs. 3 letzter Satz gelten entsprechend.

(2) Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Ausschusses auf Ersuchen des Bundesministers für Justiz zu Sitzungen einzuberufen. Die Mitglieder haben Anspruch auf eine dem Aufwand angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit.

III. Abschnitt

Liste der gerichtsnahen Mediatoren

Führung der Liste

§ 8. Der Bundesminister für Justiz hat eine Liste der natürlichen Personen zu führen, die die gerichtsnaher Mediation ausüben dürfen. In der Liste sind Vor- und Familiennamen, Geburtstag, die Bezeichnung des sonstigen Berufs des Mediators, seine Arbeitsanschrift, sein akademischer Grad, der Haftpflichtversicherer sowie sein fachlicher Tätigkeitsbereich oder seine fachlichen Tätigkeitsbereiche anzugeben. Die Liste der Mediatoren ist öffentlich und in geeigneter Weise elektronisch kundzumachen.

Voraussetzungen der Eintragung

§ 9. (1) Anspruch auf Eintragung in die Liste der Mediatoren hat, wer nachweist, dass er

1. das 28. Lebensjahr vollendet hat,
2. fachlich qualifiziert ist,
3. vertrauenswürdig ist,
4. über eine für die Ausübung der Mediation erforderliche Ausstattung einschließlich der nötigen Räumlichkeit verfügt sowie
5. eine Haftpflichtversicherung nach § 25 abgeschlossen hat.

(2) Wer nicht voll geschäftsfähig ist, kann nicht in die Liste eingetragen werden.

Fachliche Qualifikation

§ 10. (1) Fachlich qualifiziert ist, wer auf Grund einer entsprechenden Ausbildung (§ 29) über mediatorische Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, mit den

N:\TEXTABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

rechtlichen und psychosozialen Grundlagen der Mediation vertraut ist sowie rechtliche und sonstige fachliche Kenntnisse auf dem ausgewählten fachlichen Tätigkeitsbereich oder den ausgewählten fachlichen Tätigkeitsbereichen aufweist.

(2) Jene Kenntnisse und Fertigkeiten, die bestimmte Bewerber, insbesondere Psychotherapeuten, klinische Psychologen, Gesundheitspsychologen, Rechtsanwälte, Notare, Richter, Staatsanwälte, Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater, Ziviltechniker, Lebens- und Sozialberater, Sozialarbeiter, Unternehmensberater oder Hochschullehrer aus einem einschlägigen Fach, im Rahmen ihrer Ausbildung und Berufspraxis für die Tätigkeit als Mediator bereits erworben haben, sind zu berücksichtigen.

Antrag auf Eintragung

§ 11. Das Verfahren zur Eintragung in die Liste der Mediatoren wird auf Grund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers an den Bundesminister für Justiz eingeleitet. Der Antrag hat die im § 8 genannten Angaben zu enthalten.

Nachweise

§ 12. (1) Die Voraussetzungen nach §§ 9 und 10 sind durch entsprechende Urkunden, wie Zeugnisse, Bestätigungen, Berufsdiplome, nachzuweisen. Die Vertrauenswürdigkeit ist durch eine Strafregisterbescheinigung nachzuweisen, die nicht älter als drei Monate ist und in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Tätigkeit als Mediator zweifelhaft erscheinen lässt.

(2) Dem Antrag sind ein Lebenslauf, eine Darstellung des Ausbildungsweges als Mediator, einschließlich einer Aufstellung der Ausbildungseinrichtungen, bei denen die Ausbildung absolviert worden ist, sowie Zeugnisse oder sonstige Nachweise hierüber anzuschließen.

Prüfung der Voraussetzungen

§ 13. (1) Der Bundesminister für Justiz hat zunächst auf Grund des Antrags und dessen Beilagen zu prüfen, ob beim Bewerber die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 vorliegen sowie ob dem Antrag die zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 10 erforderlichen Urkunden und Nachweise angeschlossen sind. Erforderlichenfalls hat er den Bewerber zu einer Ergänzung innerhalb einer

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

angemessenen Frist aufzufordern. Die ungerechtfertigte Nichtbefolgung dieser Aufforderung gilt als Zurückziehung des Antrags.

(2) Die Voraussetzungen nach § 10 hat der Bundesminister für Justiz tunlichst mit Hilfe eines Gutachtens des Ausschusses für gerichtsnahe Mediation zu ermitteln.

(3) Der Bundesminister für Justiz und der Ausschuss sind berechtigt, den Bewerber zu einer Anhörung zu laden. Die ungerechtfertigte Nichtbefolgung der Ladung gilt als Zurückziehung des Antrags.

Eintragung

§ 14. (1) Wer die Voraussetzungen zur Eintragung in die Liste erfüllt, ist vom Bundesminister für Justiz für die Dauer von drei Jahren in die Liste einzutragen. Personen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, ist die Eintragung mit Bescheid zu versagen.

(2) Der Mediator kann frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Eintragungsdauer schriftlich die Aufrechterhaltung der Eintragung für weitere drei Jahre begehren. Er bleibt bis zur Entscheidung über den fristgerechten gestellten Antrag in die Liste eingetragen.

(3) Im Antrag auf Aufrechterhaltung der Eintragung hat der Mediator seine Fortbildung (§ 26) und seine durchgeführten Mediationen darzustellen. Die Eintragung ist aufrechtzuerhalten, wenn die fachliche Qualifikation durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen oder die Durchführung von Mediationen weiter gewährleistet ist und keine der übrigen Voraussetzungen nach § 15 vorliegt. Zur Prüfung der Voraussetzungen der Aufrechterhaltung der Eintragung kann der Bundesminister für Justiz den Ausschuss befassen.

Streichung von der Liste der gerichtsnahen Mediatoren

§ 15. (1) Der Bundesminister für Justiz hat, erforderlichenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Ausschusses für gerichtsnahe Mediation, mit Bescheid festzustellen, dass die Eignung eines Mediators nicht besteht, und diesen aus der Liste zu streichen, wenn eine Voraussetzung nach § 9 wegfällt oder hervorkommt, dass eine solche Voraussetzung nicht bestanden hat, oder der Mediator trotz Mahnung wiederholt oder gröblich gegen seine Pflichten verstößt.

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

(2) Darüber hinaus ist der Mediator im Fall seines Verzichts, seines Todes oder wegen Ablauf der Frist (§ 14) von der Liste zu streichen.

(3) Die Streichung und ihre Gründe sind in der Liste ersichtlich zu machen. Der bisherige Eintrag bleibt im Übrigen unverändert.

IV. Abschnitt **Ausbildung**

Eintragung von Ausbildungseinrichtungen und Lehrgängen

§ 16. (1) Die erforderliche Ausbildung ist tunlichst in Lehr- und Praxisveranstaltungen solcher privat- oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen einschließlich der Universitäten zu vermitteln, die der Bundesminister für Justiz in die Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge für gerichtsnahe Mediation eingetragen hat.

(2) Das Verfahren zur Eintragung einer Ausbildungseinrichtung oder eines Lehrganges für gerichtsnahe Mediation wird auf Grund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers an den Bundesminister für Justiz eingeleitet. Der Bewerber hat eine detaillierte Darstellung des Ausbildungswegs (Ausbildungscurriculum) sowie Unterlagen über Anzahl, Qualifikation des Lehrpersonals und über die Finanzierung der Einrichtung oder des Lehrganges vorzulegen.

(3) Wer nachweist, dass das Erreichen der Ausbildungsziele durch Nachhaltigkeit der Tätigkeit, sowie durch Inhalt und Umfang des Ausbildungscurriculums, durch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrpersonals sowie durch ausreichende Finanzierung gewährleistet ist, ist vom Bundesminister für Justiz, tunlichst nach Befassung des Beirats, für die Dauer von längstens drei Jahren in die Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge für gerichtsnahe Mediation einzutragen. Bewerbern, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, ist die Eintragung mit Bescheid zu versagen.

(4) Eine Ausbildungseinrichtung kann frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Eintragungsdauer schriftlich die Aufrechterhaltung der Eintragung für weitere drei Jahre begehren. Sie bleibt bis zur Entscheidung über den fristgerecht gestellten Antrag in die Liste eingetragen.

(5) Die Eintragung ist aufrechtzuerhalten, wenn sich aus den Berichten (§ 19) der Ausbildungseinrichtung ergibt, dass die Eignung weiter gewährleistet ist

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

und keine der übrigen Voraussetzungen nach § 20 vorliegt. Zur Prüfung der Voraussetzungen der Aufrechterhaltung der Eintragung kann der Bundesminister für Justiz den Beirat befragen.

§ 17. Die Eintragung kann sich auch auf Teilabschnitte oder einzelne Gebiete der Ausbildung durch Ausbildungseinrichtungen beziehen, sofern dies im Hinblick auf Bedeutung, Umfang und Teilnehmerkreis gerechtfertigt ist. Liegen diese Voraussetzungen vor und ist die Tätigkeit der Ausbildungseinrichtung nicht nachhaltig, so kann sich die Eintragung auf einen einzelnen Lehrgang beziehen.

Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge

§ 18. Der Bundesminister für Justiz hat eine Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge zu führen. Die Liste ist öffentlich und in geeigneter Weise elektronisch kundzumachen. Von der elektronischen Kundmachung dürfen wegen Zeitablaufs unaktuell gewordene Eintragungen ausgenommen werden.

Berichtspflicht

§ 19. (1) Die eingetragenen Ausbildungseinrichtungen haben dem Bundesminister für Justiz bis längstens 1. Juli eines jeden Jahres schriftlich über Umfang, Inhalt und Erfolg der Ausbildungstätigkeit des vergangenen Jahres zu berichten.

(2) Der Veranstalter eines eingetragenen Lehrganges hat dem Bundesminister für Justiz bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Lehrganges über dessen Umfang, Inhalt und Erfolg schriftlich zu berichten.

Streichung von der Liste der Ausbildungseinrichtungen

§ 20. (1) Der Bundesminister für Justiz hat, erforderlichenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Beirats, mit Bescheid festzustellen, dass die Eignung einer eingetragenen Ausbildungseinrichtung oder eines eingetragenen Lehrganges nicht besteht, wenn eine Voraussetzung nach § 16 Abs. 3 wegfällt oder hervorkommt, dass eine solche Voraussetzung nicht bestanden hat, die Ausbildungseinrichtung trotz Mahnung wiederholt oder gröblich gegen ihre Pflichten verstößt, die Ausbildungsziele im Wesentlichen nicht erreicht wurden oder die ausgestellten Zeugnisse grobe Unrichtigkeiten enthalten.

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

(2) Darüber hinaus ist eine Ausbildungseinrichtung oder ein Lehrgang im Fall eines Verzichts oder wegen Ablaufs der Frist (§ 16 Abs. 4) von der Liste zu streichen.

(3) Die Streichung und ihre Gründe sind in der Liste ersichtlich zu machen. Der bisherige Eintrag bleibt im Übrigen unverändert.

Zeugnisse

§ 21. Die eingetragenen Ausbildungseinrichtungen oder die Veranstalter von eingetragenen Lehrgängen haben den Teilnehmern über die Erreichung der Ausbildungsziele Zeugnisse auszustellen.

V. Abschnitt

Rechte und Pflichten des gerichtsnahen Mediators

Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 22. (1) Wer in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren eingetragen ist, ist

1. berechtigt, die Bezeichnung "gerichtsnaher Mediator" zu führen,
2. bei Ausübung der Mediation verpflichtet, diese Bezeichnung zu führen.

(2) Der Mediator darf keine Vergütung für die Vermittlung oder Empfehlung von Personen zur Mediation geben, nehmen, versprechen oder sich zusichern lassen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden.

Pflichten gegenüber den Parteien

§ 23. (1) Wer selbst Partei, Parteienvertreter, Berater oder Entscheidungsorgan in einem Konflikt zwischen den Parteien ist oder gewesen ist, darf als Mediator nicht tätig werden. Ein Mediator darf in einem Konflikt, auf den sich die Mediation bezieht oder bezogen hat, nicht als Vertreter, Berater oder Entscheidungsorgan auftreten. Soweit sich im Zusammenhang mit einer Mediation Bedarf an Beratung, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, ergibt, hat der Mediator die Parteien darauf hinzuweisen.

(2) Der Mediator darf nur mit Zustimmung der Parteien tätig werden. Er hat die Mediation nach bestem Wissen und Gewissen, persönlich, unmittelbar und gegenüber den Parteien allparteilich durchzuführen und sich um den Fortgang der

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

Mediation zu bemühen. Er hat die Parteien darauf hinzuweisen, in welche Form sie das Ergebnis der Mediation fassen müssen, um die Umsetzung sicherzustellen.

(3) Der Mediator ist verpflichtet, den Beginn, den Fortgang und das Ergebnis der Mediation festzuhalten und diese Dokumentation mindestens zehn Jahre nach Beendigung der Mediation aufzubewahren.

Verschwiegenheit, Vertraulichkeit

§ 24. (1) Der Mediator ist zur Verschwiegenheit über die Tatsachen verpflichtet, die ihm im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden. Er hat die im Rahmen der Mediation erstellten oder ihm übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für Hilfspersonen des Mediators sowie für Personen, die im Rahmen der Praxisausbildung bei einem Mediator unter dessen Anleitung tätig sind.

(2) Die Parteien können den Mediator gemeinsam von der Pflicht nach Abs. 1 entbinden. Verweigert eine Partei die Entbindung, so darf ihr daraus kein Rechtsnachteil entstehen.

Haftpflichtversicherung

§ 25. (1) Der Mediator hat zur Deckung der aus seiner Tätigkeit entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen und diese während der Dauer seiner Eintragung in der Liste der gerichtsnahen Mediatoren aufrechtzuerhalten.

(2) Für den Versicherungsvertrag muss Folgendes gelten:

1. auf ihn muss österreichisches Recht anwendbar sein;
2. die Mindestversicherungssumme hat 400.000 Euro für jeden Versicherungsfall zu betragen;
3. der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig;
4. der Versicherer ist verpflichtet, unmittelbar an den Geschädigten zu zahlen;

(3) Der Bundesminister für Justiz ist eine Stelle im Sinn des § 158c Abs. 2 VersVG. Der Mediator hat ihm den Bestand der Haftpflichtversicherung jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

Fortbildung

§ 26. Der Mediator hat sich, insbesondere in seinem Tätigkeitsfeld, angemessen fortzubilden.

Mitteilungspflicht

§ 27. (1) Der Mediator hat dem Bundesminister für Justiz unverzüglich jede Änderung von Umständen, die in der Liste der gerichtsnahen Mediatoren enthalten sind, mitzuteilen. Die Eintragung in der Liste ist entsprechend zu ändern.

VI. Abschnitt

Rechtswirkungen der Mediation

§ 28. (1) Der Beginn und die gehörige Fortsetzung einer Mediation durch einen gerichtsnahen Mediator hemmen Anfang und Fortlauf der Verjährung und sonstiger Fristen zur Geltendmachung der von der Mediation betroffenen Rechte und Ansprüche mit Wirkung auf die an der Mediation beteiligten Parteien. Die Hemmung tritt nicht ein, soweit die Fristen auch für Rechte, Ansprüche oder Pflichten Dritter maßgeblich sind. Der Beginn und die gehörige Fortsetzung einer Mediation gelten als gehörige Fortsetzung des Verfahrens.

(2) Die Parteien können schriftlich vereinbaren, dass die Hemmung auch andere zwischen ihnen bestehende Ansprüche, die von der Mediation nicht betroffen sind, umfasst. Betrifft die Mediation Rechte und Ansprüche aus dem Familienrecht, so umfasst die Hemmung auch ohne schriftliche Vereinbarung sämtliche wechselseitigen oder von den Parteien gegeneinander wahrzunehmenden Rechte und Ansprüche familienrechtlicher Art, sofern die Parteien nicht Abweichendes schriftlich vereinbaren.

VII. Abschnitt

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

Verordnungsermächtigungen

§ 29. (1) Der Bundesminister für Justiz hat nach Anhörung des Beirats für Mediation durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausbildung für Mediatoren festzulegen. Dabei können die Ausbildungsinhalte nach Fachbereichen unterschiedlich festgesetzt werden.

(2) Der theoretische Teil der Ausbildung ist, aufgegliedert nach einzelnen Ausbildungsinhalten, mit 200 bis 300 Ausbildungsstunden, der anwendungsorientierte Teil mit 100 bis 200 festzulegen. Es haben insbesondere zu umfassen:

1. der theoretische Teil:

a) eine Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung der Mediation, einschließlich deren Grundannahmen und Leitbilder;

b) Verfahrensablauf, Methoden und Phasen der Mediation unter besonderer Berücksichtigung verhandlungs- und lösungsorientierter Ansätze;

c) Grundlagen der Kommunikation, insbesondere der Kommunikations-, Frage- und Verhandlungstechniken, der Gesprächsführung und Moderation unter besonderer Berücksichtigung von Konfliktsituationen;

d) Anwendungsgebiete der Mediation;

e) Persönlichkeitstheorien und psychosoziale Interventionsformen;

f) ethische Fragen der Mediation, insbesondere der Position des Mediators;

g) rechtliche und psychosoziale Bedingungen für die Mediation;

2. der anwendungsorientierte Teil:

a) Einzelselbsterfahrung und Praxisseminare zur Übung in Techniken der Mediation unter Anwendung von Rollenspielen, Simulation und Reflexion;

b) Peergruppenarbeit;

c) Fallarbeit und begleitende Teilnahme an der Praxissupervision im Bereich der Mediation.

(3) Die für einen Beruf erforderliche Ausbildung und die bei dessen Ausübung typischerweise erworbene Praxis ist angemessen zu berücksichtigen (§ 10).

§ 30. Der Bundesminister für Justiz hat nach Anhörung des Beirats durch Verordnung die angemessene Vergütung für den Vorsitzenden und die Mitglieder des

Ausschusses unter Bedachtnahme auf den mit deren Tätigkeit verbundenen Aufwand festzulegen.

VIII. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

Strafbestimmungen

§ 31. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist ebenso zu bestrafen wie eine verbotene Veröffentlichung nach § 301 Abs. 1 StGB, sofern dadurch ein berechtigtes Interesse verletzt wird und der in seinem Interesse Verletzte dies verlangt.

§ 32. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu

1. 3.500 Euro zu bestrafen,

a) wer sich unbefugt als gerichtsnaher Mediator bezeichnet oder eine ähnliche verwechslungsfähige Bezeichnung führt,

b) wer den Bestimmungen der §§ 19, 22 Abs. 2 und 3, 23 und 27 zuwiderhandelt.

2. 10.000 Euro zu bestrafen, wer ohne nach § 14 befugt zu sein gerichtsnaher Mediation ausübt.

Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 33. (1) Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, ist auf die Tätigkeit der gerichtsnahen Mediatoren nicht anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

Artikel II

Änderung des Ehegesetzes

Das Ehegesetz vom 6. Juli 1938, dRGBI. I S 807, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2000, wird wie folgt geändert:

§ 99 entfällt samt Überschrift.

Artikel III

Änderung des Außerstreitgesetzes

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streit-sachen vom 9. August 1854, RGBI. Nr. 208, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 135/2000, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a. (1) Das Gericht hat tunlichst auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hinzuwirken. Ist die Herbeiführung einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Parteien unter Zuhilfenahme einer hierfür geeigneten Einrichtung zu erwarten, so kann das Gericht mit dem Verfahren innehalten, soweit dadurch nicht Belange einer Partei oder der Allgemeinheit gefährdet werden könnten, deren Schutz Zweck des Verfahrens ist.

(2) Das Innehalten darf während des Verfahrens über eine Sache jeweils nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten angeordnet werden. Während des Innehaltens hat das Gericht nur dringend gebotene Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

(3) Zeigt sich schon vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums, dass die Voraussetzungen für das Innehalten nicht mehr gegeben sind, ist das Verfahren fortzusetzen."

2. § 182e wird aufgehoben.

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

3. In § 222 entfällt die Wortfolge "die Ermöglichung einer gütlichen Einigung (§ 460 Z 7a ZPO),".

4. In § 230 Abs. 2 entfällt die Wortfolge ",die Ermöglichung einer gütlichen Einigung (§ 460 Z 7a ZPO)".

Artikel IV

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 204 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Hiebei ist gegebenenfalls auch auf zur einvernehmlichen Lösung von Konflikten geeignete Einrichtungen hinzuweisen."

2. In § 320 wird am Ende der Z 3 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Z 4 entfällt.

3. § 460 Z 7a wird aufgehoben.

Artikel V

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2000, wird wie folgt geändert:

§ 152 Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. Psychiater, Psychotherapeuten, klinische Psychologen, Gesundheitspsychologen, Bewährungshelfer, Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

Beratung und Betreuung sowie gerichtsnahe Mediatoren über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist."

Artikel VI **Änderung des Gerichtsgebührengesetzes**

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch die Euro-Gerichtsgebühren-Novelle, BGBl. I Nr. 131/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 7 wird das Zitat "Tarifpost 14 Z 3, 4 und 5" durch das Zitat "Tarifpost 14 Z 3 bis 5 und 8 bis 11" ersetzt.

2. Tarifpost 14 wird wie folgt geändert:

Nach Z 7 werden folgende Z 8 bis 11 angefügt:

"8. für Anträge auf Eintragung in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren (§§ 8 und 11 des Bundesgesetzes über gerichtsnahe Mediation)	240 Euro
9. für Anträge auf Aufrechterhaltung der Eintragung in der Liste der gerichtsnahen Mediatoren (§ 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über gerichtsnahe Mediation)	60 Euro
10. für Anträge auf Eintragung in die Liste der anerkannten Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge (§ 16 Abs. 2 und 3 Bundesgesetz über gerichtsnahe Mediation)	
a) von Ausbildungseinrichtungen	960 Euro
b) von Lehrgängen	480 Euro
11. für Anträge auf Aufrechterhaltung der Euro Eintragung in die Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge (§ 16 Abs. 4 und 5 des Bundesgesetzes über gerichtsnahe Mediation)"	240

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

2. Dem Artikel VI wird nach Z 16 folgende Z 17 angefügt:

"17. § 2 und Tarifpost 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten mit 1.9.2002 in Kraft.

Artikel VII

Änderung des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001

Das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 135/2000 wird wie folgt geändert:

Artikel XVI entfällt.

Artikel VIII

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit 1. März 2003 in Kraft.

(2) Art. I II. Abschnitt tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) Art. I IV. Abschnitt tritt mit 1. September 2002 in Kraft.

(4) Anträge nach Art. I § 11 können ab 1. Jänner 2003 gestellt und bewilligt werden; die Eintragung in die Liste wird erst ab 1. März 2003 wirksam.

(5) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können ab dem Tag der Kundmachung erlassen werden; sie treten frühestens ab dem Tag des Inkrafttretens der jeweils maßgebenden Bestimmung in Kraft.

§ 2. Die bisher geltenden Fassungen der §§ 320 Z 4 ZPO, § 152 Abs. 1 Z 5 StPO, § 99 EheG sowie des Art. XVI KindRÄG 2001 sind auf Mediationen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen wurden, weiter anzuwenden.

§ 3. Wer spätestens am 30. September 2003 einen Antrag auf Eintragung in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren stellt und eine theoretische und anwendungsorientierte Ausbildung in Mediation im Gesamtausmaß von mindestens 200

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

Stunden, die inhaltlich aber nicht umfänglich einer Ausbildung nach § 29 gleich zu halten ist, absolviert hat, gilt als fachlich qualifiziert. Er hat die fachliche Qualifikation nach § 29 im folgenden Verfahren über die Aufrechterhaltung der Eintragung nachzuweisen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Vorblatt

I. Probleme:

Es besteht ein starkes Bedürfnis nach Schaffung eines festen rechtlichen Rahmens für die Ausübung der Mediation als eines neuen Instruments der Konfliktregelung. Durch das Eherechts-Änderungsgesetz 1999 und das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 wurden erste gesetzliche Bestimmungen geschaffen, die das Funktionieren der Mediation bei Konflikten im Bereich des Familienrechts gewährleisten sollen. Anlässlich der Verabschiedung des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001 hat der Gesetzgeber den Bundesminister für Justiz um einen Gesetzesvorschlag für eine umfassende Regelung der Mediation ersucht.

II. Ziele:

Durch die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Mediation soll im Interesse der Klientel aber auch im Interesse qualifizierter Mediatoren eine sichere Grundlage für die Nutzung dieses neuen Weges außergerichtlicher Konfliktregelung geschaffen werden. Dabei beschränkt sich der Entwurf - im Hinblick auf kompetenzrechtliche Vorgaben - auf die Regelung der Mediation zur Lösung von Konflikten, zu deren Entscheidung an sich die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind (gerichtsnahe Mediation).

III. Wesentliche Inhalte:

- Definition der Mediation
- Eingrenzung des Regelungsbereichs auf gerichtsnahe Mediation (Mediation in Zivilrechtssachen)
- Einrichtung eines Beirates für gerichtsnahe Mediation beim Bundesministerium für Justiz
- Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Eintragung von Mediatoren in die vom Bundesminister für Justiz zu führende Liste der gerichtsnahen Mediatoren sowie der Streichung aus dieser Liste
- Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen und von Lehrgängen für gerichtsnahe Mediation sowie deren Verzeichnung in einer vom Bundesminister für Justiz zu führenden Liste
- Regelung der Rechte und Pflichten der Mediatoren sowie der Rechtsfolgen der Mediation

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

IV. Alternativen:

Es bestehen verschiedene andere Regelungsmöglichkeiten, wie etwa die Schaffung eines bloßen Zertifizierungssystems oder die Zuordnung des Verfahrens über die Eintragung in eine Mediatorenliste zu anderen Justizverwaltungsbehörden. Die vorgeschlagene Lösung entspricht jedoch der weitgehend einhelligen Forderung der an dem Gesetzesvorhaben interessierten und in die Vorbereitung einbezogenen Kreise. Sie ist am besten geeignet, den allseits gewünschten festen rechtlichen Rahmen für die Ausübung der Mediation zu schaffen und entspricht besser als die Alternativen dem Grundsatz der Verwaltungsökonomie.

V. Kosten:

Nach vorsichtigen Schätzungen erfordert die Vollziehung des neuen Rechtes etwa einen A1- und einen A2-Bediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Justiz. Zum Teil wird der Mehraufwand durch Gebühren der Eintragungswerber abgedeckt werden. Längerfristig könnte sich durch die Umsetzung des Gesetzesvorhabens ein Entlastungseffekt in der Zivilgerichtsbarkeit ergeben.

VI. EU-Konformität:

Im Recht der Europäischen Union bestehen keine für diese Materie spezifischen Vorschriften. Im Übrigen steht der Gesetzesentwurf mit dem allgemeinen Recht der Europäischen Union im Einklang.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Mediation - ein neuer Weg außergerichtlicher Konfliktlösung

Die Mediation hat sich - ausgehend von den USA - in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten **weltweit** als eine **anerkannte und erfolgreiche Methode außergerichtlicher Konfliktlösung** etabliert (vgl etwa *Eckardt*, *Mediation in Australien*, *ZfRV* 1998, 177). Im Wesentlichen handelt es sich dabei um ein nicht förmliches Verfahren, in dessen Rahmen eine neutrale dritte Person, der Mediator, zwei oder mehrere Parteien mit dem Ziel unterstützt ihren Streit aus freiem Willen durch Verhandlung beizulegen. Der Mediator ist kein Richter und kein Schiedsrichter, seine Rolle besteht vielmehr im Wesentlichen darin, die Parteien bei der Identifikation ihrer Streitposition, der Entwicklung gemeinsamer und unterschiedlicher Interessen und der Untersuchung und Bewertung von Lösungsalternativen zu unterstützen (so etwa die Definition nach den "Florida-Statutes" 44.1011 (2), zitiert nach *Steinbrück*, *Wirtschaftsmediation und außergerichtliche Konfliktlösung - Chancen für Unternehmen, Anwälte und Gerichte*, *dAnwBl* 1999, 574). Vereinfacht lässt sich die Verhandlungsmethode mit dem Prinzip "Kooperation statt Konfrontation" kennzeichnen. An Stelle des Denkens in Positionen tritt das Verhandeln entsprechend den Interessen der Parteien *hinter den Positionen und der kreativen Suche nach neuen, am besten gemeinsamen Lösungen*. Angestrebt wird eine Verhandlung, aus der beide Parteien am Ende als Gewinner hervorgehen, also eine Abkehr von dem sonst üblichen Gewinn-Verlust-Denken, bei dem der Erfolg der einen Partei dem Misserfolg der anderen Partei entspricht.

In der Praxis ist die Mediation zunächst vor allem zur Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit einer Ehescheidung oder der Trennung von Partnern sowie den sich daraus ergebenden Folgeproblemen, wie etwa der Regelung der Obsorge, angewandt worden. Mittlerweile wird sie jedoch in verschiedensten Bereichen praktiziert, so etwa bei Umweltkonflikten, in der Wirtschafts- und Arbeitswelt, im Schulbereich sowie bei der Errichtung von großen Anlagen, wie Mülldeponien, Flughäfen

N:\TEXTABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

oder sonstigen Verkehrseinrichtungen (vgl. *Grünberger*, Die Regelung der Mediation im EheRÄG 1999, ÖJZ 2000, 50; *Mähler/Mähler*, Streitschlichtung - Anwaltssache, hier: Mediation, NJW 1997, 1262).

Als **Vorteil der Mediation** wird in der Literatur angeführt, dass sie den Parteien in der Regel **Geld und Zeit erspart**. Als Beispiel wird dabei vor allem auf die Mediation bei Scheidungskonflikten hingewiesen, bei deren Erfolg den Parteien die Kosten nicht nur eines manchmal langwierigen gerichtlichen Verfahrens über die Ehescheidung, sondern vielfach auch der Folgeverfahren erspart würden. Aber auch Wirtschaftsmediationsverfahren würden oft bedeutend schneller und kostengünstiger als aufwändige Gerichtsverfahren sein. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Mediation in Konfliktfällen, die konventionell im Rahmen von Verwaltungsverfahren ausgetragen werden, wie etwa bei der Errichtung von Autobahnen oder Flughäfen oder der Abwicklung sonstiger Großprojekte. Dem Gegenargument, im Fall des Scheiterns der Mediation seien überflüssige Zusatzkosten entstanden, da dann letztlich doch das Gericht oder die sonstige Behörde angerufen werden müsse, wird entgegen gehalten, dass nach den bisherigen Erfahrungen die Erfolgsquote der Mediationsverfahren außerordentlichen hoch sei; im Schrifttum ist die Rede von 75 % oder mehr positiv abgeschlossenen Mediationen (*Grilli*, Vom Anwalt zum Schlichter, dAnwBl 1997, 533 ff; *Steinbrück aaO* 578). Unter diesem Gesichtspunkt wird die Mediation vielfach auch als ein wirksamer Beitrag zur Entlastung der Gerichte bzw der Verwaltungsbehörden angesehen. Die hohe Akzeptanz der Ergebnisse und die Zufriedenheit der Parteien, die die Mediation im Allgemeinen als fair, rational und verständlich empfinden (*Grilli aaO* 533, 534), führt letztlich auch zu besserer Zahlungsmoral und zu einer geringeren Inanspruchnahme von Vollstreckungsverfahren.

Als ein weiterer Vorteil der Mediation wird vielfach auch angesehen, dass das Verfahren **vertraulich** abläuft und die Öffentlichkeit weder vom Gegenstand des Konfliktes noch von dessen Ausgang erfährt. Denn nicht selten haben die Parteien ein anerkennenswertes Interesse, dass ihre Auseinandersetzung nicht Thema unsensibler medialer Berichterstattung oder sonst unerwünschter Publicity wird, was bei einem gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Verfahren oft nicht gewährleistet ist.

Schließlich ist für die Mediation charakteristisch, dass sie nicht allein auf Vergangenheitbewältigung beschränkt ist, sondern auch **gegenwarts- und**

N:\TEXT\BTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

zukunftsorientiert ist, indem es die Interessen der Parteien in umfassender Weise berücksichtigt. Dies ist nicht nur in der Familienmediation im Hinblick auf die Beziehungen von Kindern zu ihren Eltern nach deren Scheidung oder Trennung von besonderem Wert, sondern es erweist sich auch bei der Mediation in anderen Bereichen als besonders vorteilhaft, wenn scheinbar gescheiterte Geschäftsbeziehungen wieder geheilt und fortgesetzt werden.

II. Erfordernis einer gesetzlichen Regelung

Rationale Gesetzgebung verlangt unter anderem auch eine strenge Prüfung der Frage, ob ein bestimmter, sich bisher weitgehend im rechtsfreien Raum abspielender Lebenssachverhalt wirklich einer spezifischen gesetzlichen Regelung bedarf. Dies gilt besonders dann, wenn eine Materie, wie gerade die Mediation, in Staaten, die über eine Rechtskultur und ein Rechtssystem vergleichbar mit Österreich verfügen, bislang noch nicht gesetzlich geregelt ist. Erfordert also, so muss sich die Rechtspolitik fragen, ein Funktionieren der Mediation einen besonderen rechtlichen Rahmen (vgl. in diesem Zusammenhang das vom Parlament jüngst verabschiedete Deregulierungsgesetz 2001, insbesondere dessen Art. I "Deregulierungsauftrag")?

Mediation ist, wie bereits oben zu I. ausgeführt wurde, eine noch sehr junge Methode der Konfliktbeilegung, über deren Grundlagen, deren Anwendungsfelder, deren Abläufe und deren Erfolg die breite **Öffentlichkeit nur unzureichend informiert** ist. Dies führt dazu, dass zum einen der Mediation vielfach mit **Skepsis** begegnet und **wenig Vertrauen** in ihre Nützlichkeit gesetzt wird. Zum anderen gibt es aber auch nicht wenige, die allzu **übertriebene Erwartungen** an die Leistungsfähigkeit der Mediation stellen und sich oft - schlecht beraten - leichtfertig auf eine Mediation oder das, was ihnen als solche angeboten wird, einlassen. Hier auf die bewährten Kräfte eines völlig freien Marktes zu setzen und zu meinen, der Bedarf nach sinnvoll eingesetzter, fachgerechter Mediation werde im Rahmen des Spiels von Angebot und Nachfrage in ausreichender Weise befriedigt werden, erscheint aus mehreren Erwägungen verfehlt. So gibt es etwa gegenwärtig kein für potentielle Klienten der Mediation überschaubares, in qualitativer Hinsicht vergleichbares Angebot an Mediatoren. Ein gewisser Wildwuchs bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie die weitgehende Unmöglichkeit für Mediationsinteressenten, die Qualität des Anbots zu beurteilen, führen zu großer **Unsicherheit auf der Nachfrageseite**. Dazu

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

kommt, dass die Mediation vielfach in Lebensbereichen angewandt wird, die für die Parteien entweder - wie etwa bei Familienkonflikten - von großer persönlicher oder - wie etwa in vielen Fällen der Wirtschaftsmediation - von besonderer ökonomischer Bedeutung sind. In diesen Fällen kann eine nicht sachgerecht angewandte und unprofessionell durchgeführte Mediation **erhebliche Risiken für die Klienten** mit sich bringen. Was daher Not tut, ist eine **Qualitätssicherung** für die Mediation, durch die die Medianden geschützt werden, zugleich aber auch ein fairer und funktionierender Wettbewerb unter den Mediatoren gewährleistet wird.

Des Weiteren ist zu beachten, dass Mediation ein Tätigkeitsfeld ist, das hart an dasjenige der **rechtsberatenden Berufe** grenzt, ja dieses manchmal durchaus auch überschneidet. Ziel der anwaltlichen und notariellen, aber auch der wirtschaftstreuhänderischen Tätigkeit ist vielfach gleichfalls die außergerichtliche Regelung von Konflikten. Insofern besteht also eine gewisse Parallelität der beruflichen Aufgabenstellung. Dies offenbart sich auch darin, dass gerade die rechtsberatenden Berufe ein großes Interesse an der Mediation und deren Nutzung haben und sich in besonderer Weise zu mediativer Tätigkeit berufen erachten. Zugleich besteht aber auch von ihrer Seite ein Bedürfnis nach **Abgrenzung der Aufgabenfelder**: Rechtsberatung und Rechtsvertretung muss von der Mediation unterschieden werden. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, diese Unterscheidung durch eine normative Regelung mediativer Tätigkeit zu gewährleisten.

Schließlich erfordert die gerichtsnahe Mediation - also nach dem dem Entwurf zugrunde liegenden Begriffsverständnis: die Mediation in Zivilrechtssachen - **im Bereich des Zivilrechts besondere gesetzliche Vorkehrungen**, um zum einen ihre Nutzung im Rechtsalltag zu fördern und zum anderen Rechtssicherheit zu gewährleisten. Wie dies bereits für die Mediation in Familienrechtssachen mit dem Eherechtsänderungsgesetz 1999 und dem Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 geschehen ist, muss den Parteien die Möglichkeit eröffnet werden, Mediation in Anspruch zu nehmen, ohne dass ihnen dadurch materiell-rechtlich durch den Lauf von Fristen oder verfahrensrechtlich durch den Fortgang der Sache bei Gericht Nachteile entstehen. Überdies muss durch entsprechende gesetzliche Vorkehrungen im Beweisrecht die erforderliche Vertraulichkeit der Mediation sichergestellt werden.

All diese Überlegungen zeigen, dass ein rechtlicher Rahmen für die Mediation im Interesse ihres Funktionierens, zur Sicherstellung eines ausreichenden

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

Qualitätsstandards, zur Stärkung des Vertrauens in diese neue Methode der Konfliktbewältigung sowie im Interesse einer klaren Abgrenzung der Tätigkeitsfelder der traditionell auf dem Gebiet der Beratung und Vertretung in Konfliktfällen wirkenden freien Berufe und der Mediation erforderlich ist.

III. Vorgeschichte

Die Bemühungen um eine rechtliche Etablierung der Mediation als alternatives Instrument der Konfliktregelung nahmen in Österreich - wie das auch in anderen Ländern der Fall war - von den Bestreben ihren Ausgang, den wachsenden Bedarf nach **Hilfestellung in familiären Konfliktfällen** zu befriedigen. Im Frühjahr 1993 kamen das damalige Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sowie das Bundesministerium für Justiz überein, einen **Modellversuch** unter dem Titel "Familienberatung bei Gericht, Mediation und Kinderbegleitung bei Trennung oder Scheidung der Eltern" durchzuführen, in dessen Rahmen unter anderem das Instrument der Mediation im Zuge von Auseinandersetzungen über eine Ehescheidung und deren Folgen unter sozialwissenschaftlicher Begleitung praktisch erprobt werden sollte. Scheidungswillige Paare sollten ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten unter Mitwirkung von Mediatoren eigenverantwortlich und konzensual regeln. Dabei wurde die Mediation nach dem Konzept einer "Co-Mediation", das heißt unter gleichzeitiger Beteiligung eines psychologisch-therapeutischen und eines juristischen Mediators, durchgeführt. Dadurch sollte gewährleistet werden, dass den Parteien kompetente Sachverständige als Ansprechpartner sowohl für ihre juristischen als auch für ihre emotionalen Problemstellungen zur Verfügung stehen.

Die Ergebnisse des Modellprojekts wurden in einem 1997 von dem beteiligten Bundesministerien veröffentlichten **Bericht "Familienberatung bei Gericht - Mediation - Kinderbegleitung bei Trennung oder Scheidung der Eltern"** dokumentiert. Der Bericht zeigt, dass von Richtern im Rahmen gerichtlicher Verfahren über Familienkonflikte empfohlene Mediation einerseits von den Parteien angenommen und mit hohen Erwartungen verknüpft wird und in diesen Konflikten, insbesondere in Fragen der Besuchskontakte zu gemeinsamen Kindern, hohe Erfolgsaussichten hat, andererseits aber auch in ihrer Leistungsfähigkeit Grenzen aufweist. Bemerkenswert ist auch das Ansteigen der Anzahl erfolgreicher Mediationen im Laufe der Durchführung

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

des Projekts; die Erfolgsaussichten erfahrener Mediatoren sind also eindeutig höher als derjenigen Mediatoren, die erst seit kürzerer Zeit mit Klienten arbeiten.

Nach Einstellung der sozialwissenschaftlichen Begleitforschung wurde das Modellprojekt durch den "Österreichischen Verein Co-Mediation" auf der Grundlage von **Förderungen** durch das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie fortgeführt. Der am 1.1.2000 in Kraft getretene **§ 39c Familienlastenausgleichsgesetz** sieht erstmals eine gesetzliche Grundlage für eine solche Förderung von Familienmediation durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen vor.

Eine erste normative Lösung von Fragen, die die Anwendung der Mediation betreffen und die dem Gesetzgeber für die Akzeptanz und die Funktionsfähigkeit der Mediation im Familienrecht besonders wichtig schienen, wurde mit dem **Eherechts-Änderungsgesetz 1999** und in weiterer Folge mit dem **Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001** geschaffen. Nach dem in das Ehegesetz neu eingefügten § 99 - eine gleichartige Regelung enthält Art XVI KindRÄG 2001 - ist "ein zwischen Ehegatten zur Erzielung einer gütlichen Einigung über die Scheidung und deren Folgen berufsmäßig und auf der Grundlage einer fachlichen Ausbildung in Mediation vermittelnder Dritter (Mediator) zur Verschwiegenheit über die Tatsachen verpflichtet, die ihn bei der auf die gütliche Einigung abzielenden Gespräche anvertraut oder sonst bekannt wurden. Durch solche Gespräche sind der Anfang und die Fortsetzung der Verjährung oder sonstiger Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Scheidung der Ehe gehemmt". Der Abs 2 der Bestimmung bedroht die Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht, sofern dadurch ein berechtigtes Interesse verletzt wird und der Verletzte dies verlangt, mit gerichtlicher Strafe.

Der Gesetzgeber hat also im § 99 EheG (und im Art XVI KindRÄG 2001) im Rahmen einer Bestimmung über die Verschwiegenheitspflicht des Mediators auch wesentliche Elemente der Mediation - deren Ziel, das Erfordernis der Berufsmäßigkeit sowie die fachliche Ausbildung als Grundlage - definiert. Ergänzt wurde diese Regelung durch Änderungen der ZPO und der StPO, mit denen die Verschwiegenheitspflicht des Mediators verfahrensrechtlich abgesichert (§ 320 ZPO, § 152 StPO) und eine Verpflichtung des Richters zur Information von Scheidungswilligen über die Mediation sowie zur Erstreckung der Tagsatzung auf gemeinsamen Antrag der Parteien, die eine Mediation (oder andere Hilfsangebote) in Anspruch nehmen wollen,

N:\TEXTABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

normiert wurde. Eine der zuletzt angeführten Regelung vergleichbare Bestimmung wurde mit dem KindRÄG 2001 als § 182e in das AußStrG eingefügt.

Bereits in der Regierungsvorlage für ein Eherechts-Änderungsgesetz 1999 (1653 BlgNR 20. GP, 30 oben) ist davon die Rede, dass eine "weitergehende definitorische Erfassung des Mediators" ebenso "wie die Schaffung eines Berufsrechts für Mediatoren sowie von normativen Regelungen für die Durchführung der Mediation" künftigen Schritten den Gesetzgebers vorbehalten bleibt. Anlässlich der Verabschiedung des KindRÄG 2001 am 22.11.2000 hat der Nationalrat eine **Entschließung** gefasst (E 40/21 GP), in der der Bundesminister für Justiz ersucht wird, bis 31.12.2001 dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag zuzuleiten, der unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen die rechtlichen Voraussetzungen und den rechtlichen Rahmen für die Ausübung der Mediation regelt.

In der Folge ist das Bundesministerium für Justiz in **Gespräche mit den an einer umfassenden Regelung der Mediation interessierten Kreise** eingetreten. In drei großen Arbeitsgesprächen im Sommer und Herbst 2001, an der Vertreter der wichtigen Vereinigungen auf dem Gebiet der Mediation, der Kammern der Rechtsanwälte, der Notare und der Wirtschaftstreuhänder sowie der Architekten und Ingenieurkonsulenten, weiters der Sozialpartner, der Richterschaft und der Rechtswissenschaft teilnahmen, wurde das Konzept des vorliegenden Entwurfs erarbeitet.

IV. Das Regelungskonzept des Entwurfs

Das Bundesministerium für Justiz ist bei Inangriffnahme des Gesetzesvorhabens davon ausgegangen, dass es ihm für die Vorbereitung **einer umfassenden Regelung der Mediation**, also einer Regelung der Mediation in all ihren Anwendungsbereichen, an einer **ausreichenden kompetenzrechtlichen Grundlage mangelt**. Da die Mediation, wie schon oben dargelegt, in mannigfaltigen Angelegenheiten auf Bundes- wie auf Landesebene eingesetzt werden kann, wäre die Gesetzgebungskompetenz des Bundes - so wünschenswert eine generelle Regelung auch sein mag - zumindest zweifelhaft. Auch kommt dem Bundesministerium für Justiz nach der **Aufgabenverteilung des Bundesministeriengesetzes** keine solche allgemeine Zuständigkeit zu, unter die sich die Angelegenheiten der Mediation für den **gesamten Bundesbereich** subsumieren ließen. Das in der oben angeführten Entschließung des Nationalrats vom 22.11.2000, E 40/21. GP, an den Bundesminister

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

für Justiz gerichtete Ersuchen wurde daher so verstanden, dass sich die vorzubereitende gesetzliche Regelung auf jene Mediation beziehen soll, die die Lösung von Konflikten anstrebt, für deren Entscheidung letztlich die Gerichtsbarkeit zuständig ist. In diesem Sinn verwendet der Entwurf die Begriffe "gerichtsnahe Mediation" und "gerichtsnaher Mediator". Dabei ist noch insofern eine Einschränkung vorzunehmen, als sich die Regelung bloß auf solche Konflikte bezieht, die vor den für Zivilsachen zuständigen Gerichten auszutragen sind. Im Bereich der Strafrechtspflege besteht nämlich diesbezüglich im Hinblick auf die in jüngster Zeit vorgenommene gesetzliche Normierung der Diversion im Rahmen der Strafprozessnovelle 2000, BGBl I 55/99, derzeit kein entsprechender Regelungsbedarf.

Was das **organisatorische und verfahrensrechtliche Konzept** des Gesetzesvorhabens anlangt, so haben die Arbeitsgespräche mit den Vertretern der von dem Legislativprojekt betroffenen Interessengruppen sehr bald ergeben, dass von allen Seiten eine relativ **stringente Regelung** befürwortet wird, eine Regelung nämlich, die ein **verwaltungsbehördliches Verfahren** über die Eintragung in eine Mediatorenliste vorsieht und nach der nur eingetragene Personen zur gerichtsnahen Mediation zugelassen sind. Ein vom Bundesministerium für Justiz ins Spiel gebrachter Vorschlag für eine bloße Zertifizierungslösung wurde demgegenüber ziemlich einhellig abgelehnt. Demnach hat nach dem Entwurf ein jeder, der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste gerichtsnaher Mediatoren erfüllt, Anspruch auf diese Eintragung, und nur wer eingetragen ist, ist auch zur gerichtsnahen Mediation zugelassen. Eine solche Regelung gibt dem Mediationsgeschehen im Bereich zivilrechtlicher Ansprüche nicht nur, insbesondere auch aus der Sicht der freien Berufe, den wünschenswerten festen rechtlichen Rahmen, sondern erscheint auch im Hinblick auf die zivil- und zivilverfahrensrechtlichen Folgen einer solchen Mediation gerechtfertigt: die Vorteile der Hemmung der Verjährung und sonstiger Fristen sowie der besondere Schutz der Vertraulichkeit sollen im Interesse der Rechtssicherheit nur im Fall einer Mediation durch einen eingetragenen gerichtsnahen Mediator zum Tragen kommen.

Allgemeine Meinung bei den erwähnten Arbeitsgesprächen war schließlich auch, dass das Eintragungsverfahren als Verwaltungsangelegenheit nicht bei den Justizbehörden in den Ländern, also insbesondere bei den Landes- oder Oberlandesgerichtspräsidien, sondern **zentral beim Bundesministerium für Justiz**

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

angesiedelt werden soll. Dies gewährleistet von Anfang an eine bundeseinheitliche Rechtspraxis bei der Zulassung gerichtsnaher Mediatoren und erscheint im Hinblick auf die Konzentration der Verfahren bei einer Stelle auch verwaltungsökonomisch. Zur fachlichen Unterstützung bei Bewältigung der neuen Aufgabe soll beim Bundesministerium für Justiz ein Beirat für Angelegenheiten der gerichtsnahen Mediation eingerichtet werden, der gegenüber dem Bundesminister für Justiz zu generellen Fragen, aber auch - durch einen Ausschuss - im Eintragungsverfahren Stellung nehmen soll.

V. Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs

1. Der Gesetzesentwurf regelt das Verfahren über die Eintragung in die Liste gerichtsnaher Mediatoren und damit über die Zulassung zur Tätigkeit als gerichtsnaher Mediator als ein **Verwaltungsverfahren**. Es wird mit **Bescheid des Bundesministers für Justiz** abgeschlossen. Gegen die Entscheidung, mit der die Eintragung abgelehnt wird, steht dem betroffenen die Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zu.

Nur wer in die Liste eingetragen ist, darf sich als gerichtsnaher Mediator bezeichnen und als solcher tätig sein. Für alle anderen Mediationsbereiche, also etwa für die Mediation bei Konflikten, zur deren Entscheidung - abstrakt gesehen - nicht die Zivilgerichte zuständig sind, wie etwa für Mediation im Bereich des Schulwesens, gilt diese Einschränkung nicht; sie steht auch Mediatoren offen, die nicht in die Liste gerichtsnaher Mediatoren eingetragen sind.

Der Entwurf folgt mit dieser Regelung im Wesentlichen dem **Vorbild des Psychologengesetzes**, BGBl 360/1990, und des **Psychotherapiegesetzes**, BGBl 361/1990. Wie schon unter IV. ausgeführt, soll damit ein hohes Maß sowohl an Rechtssicherheit wie auch an Qualität für die gerichtsnahen Mediation gewährleistet werden. Nur unter diesen klar geregelten Voraussetzungen für die Ausübung gerichtsnaher Mediation erscheinen die besonderen Vorschriften über Fristhemmung, Schutz der Vertraulichkeit und die Beschränkungen im Recht des Zeugenbeweises nach der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung für gerichtsnahen Mediatoren gerechtfertigt.

2. Um die Administration der Angelegenheiten der gerichtsnahen Mediation im Rahmen des Bundesministeriums für Justiz mit dem notwendigen Fachwissen zu

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

unterstützen, sieht der Entwurf die **Einrichtung eines Beirats für gerichtsnahe Mediation** vor. Zu den Aufgaben des Beirats gehören die Beratung des Bundesministers für Justiz in den Angelegenheiten der Mediation, die Abgabe von Stellungnahmen und die Erstattung von Gutachten sowie die Mitwirkung am Verfahren über die Eintragung in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren, letzteres durch einen aus vier Mitgliedern des Beirats bestehenden Ausschuss. Die Zusammensetzung des Beirats, dessen Mitglieder der Bundesminister für Justiz auf Vorschlag einer Reihe von Institutionen bestellt, die auf dem Gebiet der Mediation tätig sind, ein hohes Interesse am Mediationsgeschehen haben oder sonst mit Angelegenheiten der Mediation befasst sind, gewährleistet die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderliche Sachkompetenz. Ähnliche Beiräte sind auch nach dem Psychologengesetz und dem Psychotherapiegesetz eingerichtet.

3. Ein Schwerpunkt bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste gerichtsnaher Mediatoren bildet die **fachliche Qualifikation** des Eintragungswerbers. In der Diskussion im Vorfeld der Entwurfserstellung, insbesondere im Rahmen der oben erwähnten Arbeitsgespräche, ist die Forderung erhoben worden, bei diesem Qualifikationserfordernis an die abgeschlossene Ausbildung bestimmter der Mediation nahestehender Berufe, der so genannten "**Quellenberufe**", anzuknüpfen. Zu diesen Berufen gehören unter anderem Psychotherapeuten, Psychologen, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Richter sowie Lebens- und Sozialberater. In der Tat enthält das Ausbildungs-Curriculum dieser Professionen Elemente, die - in unterschiedlichem Maß - auch für die Ausübung der gerichtsnahen Mediation von Nutzen sind. Aber auch die praktische Erfahrung in diesen Berufen vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Fachkompetenz eines Mediators fördern. Der Entwurf sieht deshalb vor, dass eine solche "Vorbildung" bei der Entscheidung über die Eintragung als gerichtsnaher Mediator zu berücksichtigen ist. Ein anderer Personen ausschließender Anspruch von Angehörigen solcher "Quellenberufe" auf Zulassung als Mediator konnte freilich nicht in den Entwurf aufgenommen werden. Eine solche Regelung erschiene nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Erwerbsfreiheit problematisch, sondern es muss auch anerkannt werden, dass die fachliche Qualifikation als gerichtsnaher Mediator auch außerhalb der Ausbildung und der Tätigkeit von Angehörigen der angeführten Berufe erworben werden kann. Der Entwurf zuerkennt demgemäß auch ganz allgemein demjenigen die nötige

N:\TEXTABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

fachliche Qualifikation und damit die Voraussetzung für die Eintragung in die Liste, der auf Grund einer sonstigen Ausbildung über Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Mediation verfügt und mit den rechtlichen und psychosozialen Grundlagen der Mediation vertraut ist.

4. Die Elemente der eben angeführten spezifischen Ausbildung zum gerichtsnahen Mediator hat der Bundesminister für Justiz - nach Anhörung des Beirats für gerichtsnaher Mediation - durch **Verordnung** festzulegen. Der dafür im Gesetzesentwurf vorgesehene Rahmen berücksichtigt zum einen Kriterien, die in den Richtlinien zur Förderung von Mediation in Scheidungs- und Trennungssituationen nach dem bereits erwähnten § 39a Familienlastenausgleichsgesetz 1967 aufgestellt werden, zum anderen Vorschläge, die im Rahmen der Entwurferstellung vorangegangenen Arbeitsgespräche erstattet wurden. In der Verordnung soll auch festgelegt werden, inwieweit die Ausbildung und die Erfahrung zur berücksichtigen sind, die ein Eintragungswerber im Rahmen eines so genannten "Quellenberufs" erworben hat. Der Umstand, dass es sich bei der Mediation um eine verhältnismäßig junge Methode zur Konfliktbewältigung handelt, an deren Weiterentwicklung und Verbreitung an Universitäten und im Rahmen anderer Institutionen gearbeitet wird, gebietet eine solche flexible Form der Normensetzung. Die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Verordnung soll eine Hauptaufgabe des Beirats für gerichtsnaher Mediation sein und soll die für sachgerechte Regelungen notwendige Fachkompetenz sicherstellen.

5. Besonderes Augenmerk wendet der Entwurf den **Ausbildungseinrichtungen und Lehrgängen** auf dem Gebiet der Mediation zu. Es liegt auf der Hand, dass eine neue, von großen Erwartungen begleitete, zukunftssträchtige Methode der Konfliktbewältigung, wie sie die Mediation darstellt, eine ständig steigende Nachfrage nach Ausbildung auslöst. Dem steht naturgemäß ein wachsender Markt an einschlägigen Ausbildungseinrichtungen und -veranstaltungen gegenüber, deren Anbot hinsichtlich der Lehrinhalte sowie der Dauer und Intensität der Ausbildung höchst unterschiedlich ist. Auch in dieser Beziehung bedarf es daher zum Schutz sowohl der Personen, die als Mediator ausgebildet werden wollen, als auch der Personen, die die Dienste der so ausgebildeten Mediatoren in Anspruch nehmen, wie auch im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbes der Ausbildungsinstitutionen einer gewissen rechtlichen Ordnung.

N:\TEXTABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

Der Gesetzesentwurf sieht daher - wieder dem Vorbild des Psychologen- und des Psychotherapeutengesetzes folgend - auch Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen und Lehrgängen sowie die Führung eines öffentlichen Verzeichnisses solcher Einrichtungen und Lehrgänge vor.

6. Einen weiteren Schwerpunkt des Gesetzesentwurfs bilden schließlich jene Regelungen, die die Akzeptanz und Funktionsfähigkeit der Mediation durch **zivil- und zivilverfahrensrechtliche Regelungen** fördern sollen. Diesbezüglich kann an die legislativen Lösungen angeknüpft werden, die im Rahmen des Ehrechts-Änderungsgesetzes 1999 und des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001 gefunden wurden: die Regelung der Verschwiegenheitspflicht des Mediators samt den sich daraus ergebenden Konsequenzen im zivilverfahrensrechtlichen und strafprozessualen Beweisrecht sowie die Normierung der Hemmung der Verjährung und sonstiger Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen während der Dauer des Mediationsverfahrens. Darüber hinaus bedarf es in der Zivilprozessordnung und im Außerstreitverfahrensrecht einer Grundlage, um den Parteien während eines anhängigen Verfahrens die erforderliche Zeit zur Inanspruchnahme der Mediation einzuräumen. Ergänzt soll diese Regelung durch eine Pflicht des Gerichts werden, die Parteien auf die Möglichkeit der Mediation hinzuweisen, soweit eine solche in der Sache erfolgversprechend ist.

VI. Kompetenzgrundlage

Wie bereits oben unter Punkt IV. ausgeführt, geht das Bundesministerium für Justiz davon aus, dass es dem Bund für die Regelung der Mediation in allen ihren Anwendungsbereichen an einer ausreichenden kompetenzrechtlichen Grundlage mangelt. Da die Mediation in verschiedensten Angelegenheiten auf Bundes- wie auch auf Landesebene eingesetzt werden kann, wären für ihre abschließende und erschöpfende Regelung aufgrund der geltenden Verfassungsrechtslage sowohl die alleinige Gesetzgebungskompetenz gemäß Art 10 B-VG als auch die Grundsatzgesetzgebungskompetenz gemäß Art 12 B-VG zweifelhaft.

Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund wurde die im vorliegenden Entwurf ausgearbeitete gesetzliche Regelung insofern eingeschränkt, als sie sich nur auf jene - gerichtsnahe - Mediation beziehen soll, die die Lösung von Konflikten

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

anstrebt, für deren Entscheidung - abstrakt gesehen - die ordentlichen Gerichte zuständig sind (vgl § 1 Abs 2 des Entwurfs). Hinsichtlich dieses eingeschränkten Regelungsbereichs hegt das Bundesministerium für Justiz keine Zweifel an der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes: Gemäß Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG ist das "Zivilrechtswesen" in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Unter diesen Kompetenztatbestand sind jene Materien zu subsumieren, die nach der Systematik der Rechtsordnung, wie sie zur Zeit des Wirksamkeitsbeginns der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung bestanden hat ("Versteinerungszeitpunkt", in der Regel der 1.10.1925), als Angelegenheiten des Zivil-, Prozess- und Exekutionsrechts anzusehen waren. Aus dieser Umschreibung des Begriffsinhalts ergibt sich nach ständiger Judikatur des VfGH, dass der Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen" keineswegs durch die Summe der im Zeitpunkt der Schaffung des B-VG bestehenden Bestimmungen zivil-, prozess- oder exekutionsrechtlichen Inhalts erschöpft wird, sondern dass jederzeit auch neue Regelungen unter diesen Kompetenztatbestand fallen, sofern sie nur nach ihrem inhaltlichen Gehalt systematisch dem Zivil-, Prozess- oder Exekutionsrecht angehören (vgl VfSlg 2.658 und - darauf aufbauend - VfSlg 3.121, 4.615, 5.521, 5.666, 9.580 sowie 12.470). In diesem Sinn spricht die herrschende Lehre von einer "Fortentwicklung des Rechts", die die "Versteinerungstheorie" zulasse, sofern ein inhaltlich-systematischer Zusammenhang zwischen dem Kompetenztatbestand des B-VG und dem zu subsumierenden einfachen Gesetz bestehe (*Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht*⁹ Rz 296 mwN).

Die Tatsache, dass die Mediation bzw. der Beruf des Mediators im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel des B-VG noch unbekannt waren, hindert daher nicht, die gerichtsnahe Mediation, die den ordentlichen Gerichten gleichsam "vorgelagert" ist und der Lösung oder zumindest Aufbereitung jener Konflikte dient, zu deren Entscheidung letztlich die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind, unter den Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen" zu subsumieren.

Flankierend dazu können die Abschnitte II. über die Einrichtung eines Beirats für gerichtsnahe Mediation, III. über die Führung der Liste der gerichtsnahe Mediatoren und IV. über die Ausbildung der Mediatoren und die Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen für gerichtsnahe Mediation - neben dem Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen" - auch auf den Kompetenztatbestand "Justizpflege" in Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG gestützt werden, zumal sowohl der Beirat für gerichtsnahe Mediation

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

als auch das Eintragungsverfahren als auch die Führung der Listen beim Bundesministerium für Justiz angesiedelt werden sollen (vgl zum Kompetenztatbestand "Justizpflege" VfSlg 1.636).

Darüber hinaus lässt sich der vorliegende Entwurf, da darin über weite Strecken auch berufsrechtliche Anordnungen getroffen werden, auch auf den Kompetenztatbestand "Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe" gemäß Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG stützen, verfolgt doch auch die notarielle und anwaltliche Tätigkeit sehr oft das Ziel, einen Konflikt einer außergerichtlichen Regelung zuzuführen. Der VfGH hat in diesem Zusammenhang in VfSlg 3.751 etwa auch den Beruf der Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder als "verwandten Beruf" im Sinn des Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG qualifiziert.

Schließlich können die Strafbestimmungen des VIII. Abschnitts (§§ 31 und 32) auf den Kompetenztatbestand "Strafrechtswesen" gemäß Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG gegründet werden, der sowohl das materielle Strafrecht als auch das Strafverfahrensrecht - und zwar sowohl das von den gerichtlichen Organen als auch das von Verwaltungsorganen zu vollziehende - umfasst (*Mayer*, B-VG² Anm I.6. zu Art 10 [26]).

VII. Kosten

Mit dem gegenständlichen Legislativprojekt soll eine gänzlich neue Administrativangelegenheit im Bereich der Justiz etabliert werden. (Rechts)tatsächliche Grundlagen, von denen ausgehend Berechnungen über den voraussichtlichen Aufwand des vorgeschlagenen Gesetzes gemacht werden können, existieren somit nicht. Einen gewissen Anhaltspunkt können die vergleichbaren Angelegenheiten des Psychologengesetzes und des Psychotherapiegesetzes bieten, die in den Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen fallen. Unter Berücksichtigung dort gemachter Erfahrungen kann der voraussichtlich erforderliche Personalaufwand etwa wie folgt geschätzt werden: Für die Verfahren über die Eintragung in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren sowie über die Eintragung in die Liste anerkannter Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge einschließlich der Führung dieser Listen, für die Vorbereitung damit im Zusammenhang stehender Verordnungen des Bundesministers für Justiz sowie die Betreuung des

N:\TEXT\ABTI-1\MEDIAT~1\BEGUT01.SAM

Beirats für gerichtsnahe Mediation dürften voraussichtlich ein A 1- und ein A 2-Bediensteter erforderlich sein.

Was die Vergütungen für die Mitglieder des Ausschusses des Beirats für gerichtsnahe Mediation anlangt (§ 7 Abs. 2, § 30 des Entwurfs), so kann davon ausgegangen werden, dass dieser Aufwand jedenfalls durch die Gebühren für die verschiedenen Anträge auf Eintragung in die beiden oben genannten Listen sowie auf Aufrechterhaltung dieser Eintragungen gedeckt ist. Zumindest zum Teil werden diese Gebühren auch den weiteren Aufwand des Gesetzes ausgleichen.

Ins Kalkül zu ziehen ist schließlich auch, dass eine wachsende Inanspruchnahme der Mediation in zivilrechtlichen Angelegenheiten längerfristig zu einer gewissen Entlastung der Gerichte führen wird. Hiezu lassen sich freilich derzeit keine näheren Angaben machen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zum I. Abschnitt:

Zu § 1:

Bei der Mediation handelt es sich - im Gegensatz etwa zu Schlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit - noch keineswegs um eine allgemein bekannte Methode der Konfliktlösung oder Konfliktregelung. Um Unklarheiten über den Gegenstand des Gesetzesvorhabens zu vermeiden, um dessen Anwendungsbereich einzugrenzen und um die wesentlichen Elemente des Sachverhalts "Mediation" deutlich zu machen, wird dem Entwurf eine Definition vorangestellt.

Der Abs. 1 enthält zunächst eine allgemeine Umschreibung des Begriffes "Mediation":

Ein wesentliches Moment ist dabei die Freiwilligkeit der Konfliktparteien, sich am Mediationsgeschehen zu beteiligen. Keine Partei kann ohne oder gar gegen ihren Willen in diesen spezifischen Konfliktlösungsprozess einbezogen werden (vgl. OGH 15.7.1997, 1 Ob 161/97a). Keine Durchbrechung dieses Freiwilligkeitsprinzips ist etwa, dass eine Mediation vom Richter empfohlen werden kann und das Gericht dafür mit dem Verfahren innehalten kann (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 2a AußStrG). Der Grundsatz der Freiwilligkeit bedeutet auch, dass es für eine Partei keinerlei (negativen) Einfluss auf ihre Rechtsstellung hat, wenn sie die Mediation ablehnt.

Ausgangspunkt der Mediation ist das Bestreben von mindestens zwei Parteien, einen zwischen ihnen bestehenden Konflikt zu bewältigen. Der Prozess selbst ist durch die Tätigkeit einer dritten Person, nämlich des Mediators, gekennzeichnet, die auf ein bestimmtes Ziel hinausläuft: Es soll eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes ermöglicht werden. Mediation im Sinn des Gesetzentwurfes ist somit nicht eine kalmierende Tätigkeit, die den Ausbruch eines Konfliktes verhindern soll; nicht um Konfliktverhinderung geht es also. Von einer Mediation im Sinne dieses Entwurfes kann weiters nur dann gesprochen werden, wenn ein fachlich ausgebildeter Vermittler unter Anwendung anerkannter Methoden tätig wird. Eine - wenngleich erfolgreiche - Lösung eines Konfliktes ohne Anwendung

entsprechender wissenschaftlich entwickelter Methoden wird vom Mediationsbegriff - und damit vom Gegenstand des Gesetzesentwurfs - nicht erfasst, so etwa Vermittlungs- und Versöhnungsversuche von Angehörigen der Parteien, aber auch von neutralen Personen, die sich die Stiftung von Ruhe und Frieden zu ihrer Aufgabe gemacht haben, wie etwa Angehörigen des seelsorgerischen Dienstes einer Religionsgemeinschaft.

Der Tatbestand der Mediation ist nach dem Entwurf auch nur dann erfüllt, wenn es sich beim Vermittler um eine neutrale Person handelt. Neutral in diesem Sinn ist eine Person nicht schon deswegen, weil sie der Sphäre keiner der Parteien zugeordnet werden kann, sondern nur unter der (weiteren) Voraussetzung, dass sie zu beiden Parteien etwa die gleiche Distanz, aber auch Nähe aufweist. Es ist also notwendig - wenn auch nicht zureichend - dass der Vermittler - gleich einem Richter - "unparteiisch" (vgl § 57 RDG), "unbefangen" ist (vgl § 19 JN, § 72 StPO). Der Mediator hat aber nicht nur entsprechenden Abstand zu den Parteien zu wahren, er hat sich vielmehr auch um sie in besonderer Weise zu bemühen, ohne freilich dabei eine von ihnen zu bevorzugen. In Fachkreisen wird in diesem Zusammenhang auch von "Allparteilichkeit" gesprochen. Da allerdings dieser Begriff in Rechtswissenschaft und Rechtssprache ungebräuchlich und überdies möglicherweise sogar missverständlich ist, wurde er in die Definition nicht aufgenommen. Vielmehr soll das Begriffselement "neutral" in Verbindung mit dem Wort "Vermittler" das Erfordernis der Allparteilichkeit des Mediators im aufgezeigten Sinn zum Ausdruck bringen.

Wesentliche Aufgabe des Mediators ist die Förderung der Kommunikation zwischen den Parteien. Es ist nicht seine Sache, den Parteien Lösungen ihres Konfliktes vorzuschlagen, sondern er soll die Parteien in die Lage versetzen, selbst eine Lösung zu finden. Die Verantwortung für die gefundene Lösung trägt - im Gegensatz etwa zu Richter, Schiedsrichter oder Schlichtungsorgan - nicht der Mediator, sondern die der Lösung zustimmende Partei selbst. Mediation liegt aber selbstverständlich auch dann vor, wenn die Tätigkeit des Mediators nicht zum Ziel, nämlich der Lösung des Konfliktes der Parteien, geführt hat.

Zum Teil enthält die Begriffsfassung des Abs. 1 Elemente, die der Gesetzgeber bereits bei der Regelung der Mediation von Scheidungskonflikten durch das EheRÄG 1999 normiert hat (vgl. auch Art. XVII KindRÄG 2001). Insofern kann auch

auf die diesbezüglichen Gesetzesmaterialien verwiesen werden (RV 1653 BlgNR 20.49, 29f).

In **Abs. 2** wird - anknüpfend an die Umschreibung des umfassenden Begriffes "Mediation" in Abs. 1 - der Begriff der "gerichtsnahen Mediation" als der eigentliche Regelungsgegenstand des Gesetzes definiert. Eine Mediation ist dann gerichtsnahe, wenn sie die Lösung von Konflikten bezweckt, zu deren Entscheidung - letztlich und abstrakt - die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind. Gerichtsnahe Mediation liegt somit zum einen dann vor, wenn auf die in Abs. 1 geregelte Weise die Regelung eines Konfliktes angestrebt wird, über den bei Gericht bereits ein Zivilprozess, ein außerstreitiges oder ein sonstiges Zivilverfahren (etwa ein Exekutionsverfahren) anhängig ist. Die Voraussetzung der Gerichtsnähe kann aber auch dann erfüllt sein, wenn der Streit noch gar nicht an das Gericht herangetragen wurde. Es genügt, dass im Ernstfall letztlich ein Gericht zur Entscheidung des Konfliktes herangezogen werden könnte. Aus der Einschränkung auf Konflikte, zu deren Entscheidung die ordentlichen Zivilrechte zuständig sind, folgt allerdings, dass Konflikte, die in anderen Verfahrensarten, etwa im Verwaltungsverfahren oder überhaupt verfahrenslos zu entscheiden sind, nicht vom Anwendungsbereich des Entwurfs erfasst sind. Typischerweise wird sich daher der Entwurf nicht auf Mediationen im Bereich der Schule, wie etwa "Pen-Mediation", aber auch nicht auf Mediation bei gewissen Umweltfragen beziehen. Die abstrakte Zuordenbarkeit eines Konfliktes zur Zivilgerichtsbarkeit als Voraussetzung einer gerichtsnahen Mediation bedeutet, dass auch Konflikte, die konkret auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung vor ein Schiedsgericht gehören, und damit der Sachbearbeitung der ordentlichen Gerichte entzogen sind, für eine gerichtsnahen Mediation in Frage kommen.

Gewiss wird im Einzelfall der Frage, ob aus einem bestimmten Konflikt ein zivilgerichtliches Verfahren entstehen könnte, nicht immer so leicht zu beantworten sein. Man denke etwa an die Auseinandersetzung um die gewerbebehördliche Genehmigung einer Betriebsanlage; der vordergründig von der Verwaltungsbehörde zu entscheidende Konflikt weist in der Regel auch nachbarrechtliche Implikationen auf, so dass im Zusammenhang damit auch zivilgerichtliche Verfahren entstehen könnten. Auch wenn daher in einem solchen Fall eine Befassung der Gerichte noch eher weiter entfernt scheint, wird es sich bei einer mediativen Konfliktregelung doch um eine "gerichtsnahen" Mediation handeln.

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass das Begutachtungsverfahren auch zur Frage, ob und in welcher Weise am zweckmäßigsten aus dem umfassenden Begriff der Mediation jenes Segment herausgelöst werden kann, das die Regelung von Konflikten, die letztlich von den Gerichten zu entscheiden sind, Hinweise und Lösungsvorschläge bringen wird.

Zu § 2:

Abs. 1 umschreibt in einer Art Inhaltsangabe - dem Aufbau des Gesetzesentwurf folgend - den Regelungsgegenstand. Dass dabei die Einrichtung des Beirats für gerichtsnahe Mediation am Beginn steht, hängt damit zusammen, dass diese Aufgabe auch die erste Aufgabe bei Vollziehung des Gesetzes ist.

Die in **Abs. 2** getroffene Klarstellung soll Bedenken entgegenwirken, wonach durch eine gesetzliche Regelung der gerichtsnahen Mediation möglicherweise Befugnisse beschränkt werden, die Angehörigen bestimmter freier Berufe kraft gesetzlicher Regelung zukommen. Eine solche Wirkung soll durch Abs 2 ausdrücklich ausgeschlossen werden. Es ist daher einem (nicht zugleich in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren eingetragenen) Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder oder Notar auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes möglich, zwischen Klienten vermittelnde Gespräche zu führen, selbst wenn zwischen diesen ein Konflikt i.S.d. § 1 des Entwurfs besteht und bei den Gesprächen (mehr oder weniger) mediative Techniken angewandt werden. Dabei muss den Beteiligten allerdings bewusst sein, dass sich auf ein derartiges Gespräch die speziellen Regelungen über die gerichtsnahe Mediation nicht auswirken, also insbesondere die zivilrechtliche Wirkung der Verlängerung der Fristen zur Geltendmachung allfälliger Ansprüche nicht eintreten werden.

Zu § 3:

Um den Gesetzesentwurf sprachlich zu vereinfachen, ordnet die Z 1 an, dass bei Verwendung des Begriffes "Mediation" bzw. "Mediators" im Gesetzestext damit stets die "gerichtsnahe Mediation" bzw. der "gerichtsnahen Mediator" gemeint ist.

Durch Z 2 wird in üblicher Weise klargestellt, dass sich die männliche Form eines im Entwurf verwendeten Begriffes - dazu gehört gerade auch das Wort "Mediator" - auf Frauen und Männer in gleicher Weise bezieht.

Zum II. Abschnitt:

Dieser Abschnitt regelt die Einrichtung des Beirats für gerichtsnahe Mediation einschließlich des aus ihm gebildeten Ausschusses.

Zu § 4:

Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei der Mediation um ein relativ neues Fachgebiet, für das es bislang keine normativen Standards gibt und das nicht Gegenstand administrativer Vollziehung ist. Der Entwurf sieht daher zur Sicherstellung des erforderlichen Fachwissens bei der Vollziehung des Gesetzes die Einrichtung eines Beirats für Mediation beim Bundesministerium für Justiz vor. Der Beirat soll die notwendigen fachlichen Grundlagen für die Maßnahmen und Entscheidungen des Bundesministers für Justiz auf dem Gebiet der gerichtsnahen Mediation beistellen, ohne dass ihm selbst eine Entscheidungskompetenz zukäme (**Abs. 1**).

Die Mitglieder des Beirats sollen durch den Bundesminister für Justiz für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt werden (**Abs 3**). Für jedes Mitglied ist zugleich auch ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das ordentliche Mitglied im Falle dessen Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Beirats vertritt. Dem Beirat sollen nach dem Entwurf 23 Mitglieder angehören. Neun Mitglieder sollen aus dem Bereich jener Ressorts und jener Berufsvertretungen kommen, die nach ihren kompetenzmäßigen bzw. beruflichen Aufgaben ein besonderes Interesse an der Institution (gerichtsnahe) Mediation haben: das Bildungsressort, das Sozialressort, das Wirtschaftsressort, die Bundesarbeitskammer, die Wirtschaftskammer Österreich, das Notariat, die Rechtsanwaltschaft, die Wirtschaftstreuhandler sowie die Richterschaft. Das der Österreichischen Rektorenkonferenz zugeordnete Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder soll einen hinreichenden Bezug des Beirats zur Wissenschaft gewährleisten. Gedacht ist dabei an jene Wissenschaftsbereiche, die sich besonders (auch) mit Mediation auseinandersetzen. Tatsächlich befassen sich auch bereits Lehre und Forschung an verschiedenen Universitäten mit dem Thema. Zwei weitere Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder sollen aufgrund eines Vorschlages des Bundeskomitees Freier Berufe Österreichs ernannt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich – zumindest mittelbar – auch Vertreter jener freien Berufe in die

fachliche Diskussion einbringen können, deren Kammern nicht explizit ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird (etwa Architekten oder Ziviltechnikern). Für zehn weitere Mitglieder sollen repräsentative Vereinigungen auf dem Gebiet der Mediation Vorschläge erstatten, wobei grundsätzlich jeder Vereinigung ein eigenständiges Vorschlagsrecht zukommt. Wenn auch ein koordinierter – also im Idealfall ein einheitlicher – Vorschlag aller einschlägigen repräsentativen Vereinigungen zweckmäßig wäre, so kann ein solcher jedenfalls solange nicht zwingend von Gesetzes wegen gefordert werden, als kein allgemeiner Dachverband existiert.

Nach **Abs. 4** sollen in die Vorschläge vorwiegend Personen aufgenommen werden, die auf dem Gebiet der Mediation über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Davon ist einmal dann auszugehen, wenn die betreffende Person als Mediator ausgebildet und bereits tätig gewesen ist. Eine entsprechende Qualifikation ist aber auch dann anzunehmen, wenn die namhaft gemachte Person entsprechende theoretische Kenntnisse auf dem Gebiet der Mediation aufweist, ohne als Mediator tätig gewesen zu sein. Aber auch Personen, die über kaum mediative Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, sind nicht als Mitglieder des Beirats ausgeschlossen. Es kann durchaus sinnvoll sein, Personen in den Beirat aufzunehmen, die der Mediation ferner - und damit vielleicht auch kritischer zu ihr - stehen.

Die Einberufung der Sitzungen des Beirats obliegt dem Bundesminister für Justiz als monokratischer Verwaltungsbehörde; er kann sich demnach durch einen Bediensteten des Bundesministeriums für Justiz vertreten lassen (**Abs. 2 erster Satz**).

Zu § 5:

§ 5 umschreibt die Aufgaben des Beirats. Dazu gehört zunächst eine - informelle - Beratung des Bundesministers für Justiz in Form der Erörterung von Themen und Fragen, die der Bundesminister dem Beirat vorlegt, sowie die Abgabe von Stellungnahmen und die Erstattung von Gutachten zu solchen Themen und Fragen. Weiters soll der Beirat an der Erlassung von Verordnungen nach den §§ 29 und 30 (**Z 2**) und an den Verfahren über die Eintragung von Ausbildungseinrichtungen und Lehrgängen (**Z 3**) -wohl zweckmäßigerweise durch Erstattung eines Gutachtens - mitwirken. Darüber hinaus soll der Beirat durch seinen Ausschuss (siehe die Erläuterungen zu § 7) bei der Überprüfung der Voraussetzungen der Eintragung in die Liste

der Mediatoren unterstützen (**Z 4**). Damit kommt der Beirat in allen vom Bundesminister für Justiz wahrzunehmenden Aufgaben auf dem Gebiet der gerichtsnahen Mediation eine wichtige Unterstützungsfunktion zu.

Zu § 6:

§ 6 regelt die Abhaltung von Sitzungen durch den Beirat. Diese haben – insbesondere auch im Interesse einer Geheimhaltung sensibler Daten (etwa von Bewerbern um eine Eintragung in die Liste der Ausbildungseinrichtungen) – unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden. Sollte ungeachtet der breiten Zusammensetzung des Beirates der Bedarf nach zusätzlichen Kenntnissen und nach zusätzlicher Expertise bestehen, soll allerdings der Beirat die Möglichkeit haben, auch externe Auskunftspersonen und externe Sachverständige zu seinen Sitzungen zuzuziehen (**Abs. 1**). Da die Mitglieder des Beirates zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind (**Abs 3**), verpflichtet der Entwurf folgerichtig auch die Auskunftspersonen und Sachverständigen zur Verschwiegenheit über ihnen die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Beirat bekannt gewordenen Tatsachen (**Abs. 1**).

Abs. 2 legt die Anforderungen an die Gültigkeit von Beschlüssen fest. Beschlussfähigkeit des Beirats ist demnach gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Da der Beirat über 23 Mitglieder verfügt, ist nach dem Entwurf seine Beschlussfähigkeit gegeben, wenn zwölf oder mehr Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirates bedürfen bloß der einfachen Mehrheit. Im Interesse einer entsprechenden Transparenz sollen (auch) die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder das Recht haben, ihre Position schriftlich darzustellen. Ein solches votum separatum ist dem Beschluss des Beirats anzuschließen. Für den Fall der Stimmengleichheit ist kein - etwa dem Bundesminister für Justiz zukommendes - Dirimierungsrecht vorgesehen. Vielmehr gilt der zur Abstimmung gebrachte Vorschlag bzw. Antrag kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung als abgelehnt. Angesichts der Stellung des Beirats als beratendes Gremium für den Bundesminister für Justiz soll diesem selbst kein Stimmrecht zukommen. Dies gilt selbstverständlich auch für einen Bediensteten, der den Bundesminister für Justiz vertritt. Wie bei vergleichbaren beratenden Beiräten haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Entgelt oder sonstigen Kostenersatz gegenüber dem Staat; ihre Tätigkeit ist also ehrenamtlich (**Abs. 3**).

Zu § 7:

Da der Beirat im Hinblick auf die verhältnismäßig große Zahl seiner Mitglieder (23) ein zu schwerfälliges Gremium ist, und den Bundesminister für Justiz im - gewissermaßen - Alltagsgeschäft der Entscheidung über die Eintragung in die Liste der Mediatoren in effizienter Weise zu unterstützen, schlägt der Entwurf die Einrichtung eines Ausschusses durch den Beirat vor (**Abs. 1**). Demnach hat der Beirat aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern einen Ausschuss zu wählen. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern samt Ersatzmitgliedern. Der Beirat hat den Vorsitzenden und seinen Vertreter zu bestimmen. Dieses – gegenüber dem Beirat – flexiblere Expertengremium - wie gesagt - wirkt bei den einzelfallbezogenen Entscheidungen des Bundesministers für Justiz betreffend die Überprüfung der Voraussetzungen der Eintragung in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren mit. Hauptaufgabe des Ausschusses ist dabei die Mitwirkung an der Beurteilung, ob der Bewerber die fachliche Qualifikation für die Eintragung besitzt.

Der Ausschuss ist vom Beirat für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Seine Funktionsdauer deckt sich daher im Wesentlichen mit jener des Beirats. Es ergibt sich nur insofern eine geringfügige Überschneidung, als die Funktionsdauer des bisherigen Ausschusses erst mit der Bestellung eines neuen Ausschusses durch den - bereits zuvor neu eingesetzten - Beirat endet. Dadurch ist das fortlaufende Bestehen des Ausschusses gewährleistet.

Abs. 1 letzter Satz regelt durch Verweisung auf die einschlägigen Bestimmungen für den Beirat (§ 6) die Abhaltung von Sitzungen durch den Ausschuss. Diese sind demnach nicht öffentlich. Sollte – etwa aufgrund der relativ kleinen Mitgliederzahl des Ausschusses – der Bedarf nach weiteren Fachleuten bestehen, hat der Ausschuss auch die Möglichkeit, externe Auskunftspersonen und Sachverständige beizuziehen. Sie sind auch zur Verschwiegenheit über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Ausschuss bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit. Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder haben das Recht, ihre Auffassung schriftlich darzulegen und dem Beschluss anzuschließen.

Besonderheiten gegenüber der für den Beirat maßgeblichen Regelung ergeben sich allerdings bezüglich der Einberufung des Ausschusses und der Entlohnung

seiner Mitglieder (**Abs 2**): Die Einberufung des Ausschusses obliegt dem Vorsitzenden auf Ersuchen des Bundesministers für Justiz. Da die Mitglieder des Ausschusses bei ihrer Tätigkeit zeitlich ungleich stärker belastet sind als die Mitglieder des Beirats, gebührt ihnen eine dem Aufwand angemessene Vergütung. Nur so ist auch gewährleistet, dass Beiratsmitglieder zur Übernahme der Ausschussaufgaben bereit sind.

Zum III. Abschnitt:

Zu § 8:

Bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ist unter IV dargelegt worden, dass nach dem Entwurfskonzept die Liste der gerichtsnahen Mediatoren und damit auch das Verwaltungsverfahren über die Eintragung in diese Liste der Bundesminister für Justiz führen soll. Dies entspricht nicht nur dem weit überwiegenden Standpunkt der in die Vorbereitung des Entwurfs einbezogenen Stellen und Personen, sondern auch dem Regelungskonzept des Psychologen- sowie des Psychotherapeutengesetzes. Nochmals sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass nach dem Entwurf nur die in die Liste eingetragenen Personen als gerichtsnahen Mediatoren tätig werden dürfen (s. oben unter IV und V 1).

In die Liste sind die wesentlichen personenbezogenen Daten des Mediators aufzunehmen: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Arbeitsanschrift, akademischer Grad, fachliches Tätigkeitsgebiet usw. Übt der Mediator neben der Mediation auch noch einen anderen Beruf aus, so ist dieser ebenfalls auszuweisen. Die Aufnahme der fachlichen Tätigkeitsbereiche (z.B. Familienrecht, Wirtschaftsrecht etc.) in die Liste soll es den Parteien erleichtern, für ihren spezifischen Konflikt einen einschlägig ausgebildeten und erfahrenen Mediator auswählen zu können. Zugleich wird damit das Tätigkeitsgebiet des jeweiligen Mediators eingegrenzt, wobei Mediatoren bei entsprechender Qualifikation auch auf mehreren Gebieten tätig werden können. Im Hinblick auf die dynamische Entwicklung im Bereich der Mediation sieht der Entwurf keine gesetzliche Definition der Tätigkeitsbereiche vor. Diese werden sich aus der angestrebten fachspezifischen Ausrichtung der vom Bundesminister für Justiz zu erlassenden Ausbildungsverordnung (§ 29) ergeben. Im Interesse der Transparenz sieht der Entwurf auch die Aufnahme des Haftpflichtversicherers in die Liste

vor, mit dem der Mediator den nach § 25 obligatorisch geforderten Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Dies soll den Parteien die Geltendmachung allfälliger Ersatzansprüche erleichtern.

Die Liste der gerichtsnahen Mediatoren ist nach dem Entwurf nicht nur öffentlich, sie soll im Interesse einer möglichst großen Breitenwirkung überdies in geeigneter Weise mit allen erfassten Daten elektronisch kundgemacht werden (z.B. durch Veröffentlichung im Internet). Dadurch wird der Zugang zu geeigneten Mediatoren beträchtlich erleichtert.

Zu § 9:

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen der Eintragung in die Liste der Mediatoren. Um zu gewährleisten, dass der gerichtsnaher Mediator eine gewisse Reife und Lebenserfahrung aufweist, kommt eine Eintragung in die Liste erst nach Vollendung des 28. Lebensjahres in Betracht (**Abs. 1 Z 1**). Darüber hinaus muss der Bewerber nicht nur voll geschäftsfähig (**Abs. 2**), sondern auch vertrauenswürdig sein (**Abs. 1 Z 4**). Mit der Voraussetzung der Vertrauenswürdigkeit übernimmt der Entwurf ein Zulassungselement, wie es etwa für die Ernennung von Richtern oder der Zulassung von Rechtsanwälten und Notaren bereits lange gibt (vgl. § 57 RDG, §§ 5 Abs. 2, 30 Abs. 3 RAO und §§ 11 Abs. 3 Z 1, 117a Abs. 3 NO), sondern folgt damit auch wieder den Vorbildern des Psychologen- und des Psychotherapeutengesetzes (vgl. § 10 Z 4 Psychologengesetz und § 11 Z 4 Psychotherapiegesetz). In welcher Weise die Vertrauenswürdigkeit nachzuweisen ist, regelt § 12 Abs. 1 des Entwurfs. Zentrale Eintragungsvoraussetzung ist selbstverständlich die fachliche Qualifikation (**Abs. 1 Z 2**). Die diesbezüglichen Anforderungen ergeben sich im Einzelnen aus § 10 sowie der nach § 29 vom Bundesminister für Justiz zu erlassenden Verordnung über die Ausbildung zum gerichtsnahen Mediator (s. dazu die diesbezüglichen Erläuterungen).

Voraussetzung für die Eintragung ist weiters, dass der Mediator über die für die Ausübung der Mediation erforderliche Ausstattung einschließlich der nötigen Räumlichkeit verfügt (**Abs. 1 Z 4**). Zur erforderlichen Ausstattung werden etwa entsprechende Kommunikationseinrichtungen, wie Telefon, Telefax, Computer mit E-Mail etc. gehören, aber auch ein entsprechendes Dokumentations- und Archivierungssystem für die im Zusammenhang mit der Mediationstätigkeit anfallenden

Daten und Unterlagen, wie etwa den nach § 23 Abs. 3 zu führenden und aufzubewahrenden Aufzeichnungen. Darüber hinaus wird in der Regel zumindest auch ein für die Zwecke der Mediation tauglicher Raum erforderlich sein. Mag es zwar im Bereich der Wirtschaftsmediation durchaus üblich sein, die Mediation in den Geschäftsräumlichkeiten einer der Parteien durchzuführen, so erfordert eine fachgerechte Familienmediation einen "neutralen Boden" in Form eines entsprechend gestalteten Mediationsraums. Auch dieses Eintragungserfordernis soll also eine möglichst professionelle Durchführung von Mediation gewährleisten. Insbesondere soll die Regelung sicherstellen, dass sich das Mediationsgeschehen nicht etwa in Kaffee- oder Gasthäusern abspielt. Verfügt der Mediator auf Grund seiner sonstigen beruflichen Tätigkeit bereits über eine geeignete Ausstattung (z.B. eine entsprechend ausgestattete Rechtsanwaltskanzlei), so ist der Nachweis einer weiteren, speziellen Ausstattung selbstverständlich entbehrlich.

Die Eintragung in die Liste hat schließlich zur Voraussetzung, dass der Bewerber eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat (**Abs. 1 Z 5**). Dabei hat der Bewerber nicht nur den Bestand der Versicherung nachzuweisen; aus den vorgelegten Urkunden muss auch hervorgehen, dass der Versicherungsvertrag den sich aus § 25 ergebenden inhaltlichen Vorgaben entspricht (s. dazu die Erläuterungen zu § 25). Verfügt der Bewerber auf Grund seiner sonstigen beruflichen Tätigkeit (z.B. als Psychotherapeut) über eine Haftpflichtversicherung und deckt diese auch das Risiko aus der Mediation, so kann sich der Abschluss einer zusätzlichen Haftpflichtversicherung erübrigen. Diesfalls hat der Bewerber nachzuweisen, dass sich aus dem bereits bestehenden Versicherungsvertrag eine entsprechende Deckung ableiten lässt. Es muss daher ausreichen, wenn der Bewerber den Abschluss eines (durch die Eintragung) bedingten Versicherungsvertrags nachweist.

Zu § 10:

Wichtigstes Anliegen des Gesetzesentwurfs ist es, die erforderliche fachliche Qualifikation der gerichtsnahen Mediatoren sicherzustellen. Sie ist nach **Abs. 1** nur dann gegeben, wenn der Bewerber über mediatorische Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt. Zu den Kenntnissen gehören die theoretischen (einschließlich der psychologischen) Grundlagen der Mediation. Bei den Fertigkeiten geht es nicht bloß um die Anwendung der theoretisch erworbenen Kenntnisse, sondern um den praktischen

Gebrauch jener Erfahrungen, die der angehende Mediator im Rahmen einer praktischen Ausbildung (etwa in Rollenspielen) erworben hat. Der Mediator muss auch mit den notwendigen rechtlichen Grundlagen seiner Tätigkeit – also insbesondere mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes – vertraut sein. Darüber hinaus verlangt der Entwurf, dass der Mediator rechtliche und fachliche Kenntnisse auf dem ausgewählten fachlichen Tätigkeitsbereich hat.

Das Erfordernis rechtlicher und fachlicher Kenntnisse auf einem bestimmten Tätigkeitsbereich bedeutet keineswegs, dass dem Mediator Beratungsaufgaben zugewiesen werden; der Mediator ist nicht Rechtsberater. Entscheidend ist vielmehr, dass der gerichtsnahe Mediator im Interesse der Parteien in der Lage ist, ihren Konflikt gerade auch in seiner rechtlichen Dimension möglichst rasch und weitgehend zu begreifen. Nicht soll darüber hinaus in jedem Fall erwartet werden, dass er die zur Diskussion stehenden Rechtsfragen gänzlich zu erfassen und lösen vermag. Darauf wird er freilich gegebenenfalls auch die Parteien hinzuweisen haben.

Eintragungsvoraussetzung ist, dass der Mediator vielmehr eine Ausbildung nachweist, die ihm die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten verschafft hat. Aufgabe des Bundesministers für Justiz und des Ausschusses des Beirats wird es daher sein zu überprüfen, ob die vom Mediator nachgewiesene Ausbildung zur Begründung der fachlichen Qualifikation ausreichend ist. Da es sich bei der Mediation um ein Tätigkeitsfeld handelt, das sich nach wie vor in einer dynamischen Entwicklung befindet, dessen Methoden und Techniken in den verschiedenen Sparten also durch Wissenschaft und Praxis immer wieder verfeinert und verbessert werden, sollen die für die Eintragung erforderlichen Qualifikationen nicht im Detail gesetzlich geregelt werden. Die nähere Anordnungen sollen vielmehr durch das hierfür geeignetere Regelungsinstrument der Verordnung getroffen werden (s. § 29 und die Erläuterungen hierzu).

Für die Mediation relevante Kenntnisse und Fertigkeiten sind sinnvollerweise auch dann zu berücksichtigen, wenn sie in einem anderen Kontext erworben wurden. Dem trägt **Abs 2** Rechnung. Viele schon derzeit als Mediatoren tätige Personen bringen auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung in anderen Berufen derartige nach dem Entwurf zu berücksichtigende Fähigkeiten mit. **Abs 2** nennt eine Reihe solcher Berufe, wobei diese Aufzählung nicht abschließenden Charakter haben soll. Damit löst der Entwurf die schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen (P. V 3)

angesprochene Frage der "Quellenberufe". Inwieweit die in diesen Berufen erworbene Qualifikation bei der Entscheidung über die Eintragung zu berücksichtigen ist, hängt naturgemäß von den Umständen des Einzelfalls ab. Die vom Bundesminister für Justiz zu erlassende Ausbildungsverordnung (§ 29) kann jedoch für jene Berufsgruppen pauschale Anrechnungsregeln vorsehen, die der Mediation besonders nahe stehen und aus denen daher eine größere Anzahl von Bewerbern um eine Eintragung in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren zu erwarten ist. Sollte ein Bewerber aus einem anderen Beruf nachweisen (§ 9), dass er im Zusammenhang mit seiner bisherigen Tätigkeit Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die für die gerichtsnahen Mediation von Relevanz sind, so wird dies der Bundesminister für Justiz mit Hilfe des Beirates im Einzelfall zu berücksichtigen haben. Der von manchen erhobenen Forderung, den Zugang zur Ausübung der Mediation nur Personen zu eröffnen, die bereits einen bestimmten Beruf ausüben, konnten im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Erwerbsfreiheit (Art. 6 StGG) nicht entsprochen werden.

Zu § 11:

Der auf die Eintragung abzielende Antrag des Bewerbers ist beim Bundesministerium für Justiz als zuständige Behörde schriftlich einzubringen. Im Antrag müssen jene Angaben enthalten sein, die der Bundesminister für Justiz zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen und zur Eintragung selbst benötigt. Erweisen sich Anträge insofern als unvollständig, ist dem Bewerber die Behebung dieses Mangels innerhalb angemessener Frist aufzutragen (s. § 13 Abs. 1 des Entwurfs i.V.m. § 13 Abs. 3 AVG).

Zu § 12:

Nach § 9 hat der Bewerber nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt (s. dazu die Erläuterungen zu § 9). § 12 sieht vor, wie dieser Nachweis zu erbringen ist. Da das Verfahren zur Eintragung in die Liste der Mediatoren – im Interesse der Verwaltungsökonomie – primär als schriftliches Verfahren konzipiert ist, sind die Eintragungsvoraussetzungen durch adäquate Urkunden nachzuweisen (**Abs. 1**). Dies schließt nicht aus, dass der Bewerber im Zuge des Eintragungsverfahrens erforderlichenfalls auch persönlich gehört wird (s. § 13 Abs. 3).

Angaben über Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort werden durch Vorlage entsprechender Personenstandsunterlagen zu belegen sein. Der sonstige Beruf wird durch einen Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis (etwa im Fall der Lebens- und Sozialberater), einer Bestätigung der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung (z.B. Rechtsanwaltskammer) oder durch den Arbeitgeber bei unselbständig Beschäftigten (z.B. Krankenhausträger bei Ärzten) nachzuweisen sein. Zum Nachweis des akademischen Grades wird eine beglaubigte Abschrift der Sponsions- bzw. Promotionsurkunde erforderlich sein. Der Abschluss der erforderlichen Haftpflichtversicherung kann durch Vorlage der Polizze oder einer Deckungszusage des Haftpflichtversicherers (insbesondere bei nur bedingt abgeschlossenen Versicherungen) nachgewiesen werden. Sofern zur Ausstattung auch Räumlichkeiten gehören, kommen als Nachweis hierfür geeignete Pläne und Fotografien in Betracht. Eine konkrete Regelung sieht der Entwurf hinsichtlich des Nachweises der Vertrauenswürdigkeit (s. die Erläuterungen zu § 9) vor, die durch eine nicht mehr als drei Monate alte Strafreisterbescheinigung zu belegen ist. Entscheidende Bestimmungen enthalten auch §§ 16 Abs. 4 Psychologengesetz und § 17 Abs. 3 Psychotherapiegesetz.

Damit sich die Behörde und der ihr beigeordnete Ausschuss des Beirates ein entsprechendes Bild über die fachliche Qualifikation des Bewerbers machen kann, hat dieser seinem Antrag einen Lebenslauf sowie eine Darstellung des Ausbildungsweges als Mediator einschließlich einer Aufstellung der von ihm besuchten Ausbildungseinrichtungen anzuschließen (**Abs. 2**). Im Lebenslauf wird auch auf die Schul- und Studienbildung sowie die sonstigen Berufsvor- und Berufsausbildungen einzugehen sein. Die im Lebenslauf und der Aufstellung über die mediationsspezifische Ausbildung gemachten Angaben sind durch Zeugnisse und sonstigen Nachweise zu belegen.

Zu § 13:

Das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste gliedert sich nach dem Entwurf in zwei Abschnitte. Aus Gründen der Verwaltungswirtschaftlichkeit - die nähere Prüfung der fachlichen Qualifikation unter Beteiligung des Ausschusses wird naturgemäß aufwändiger sein - anhand der vorgelegten Urkunden zunächst geprüft werden, ob der Bewerber die Voraussetzungen nach § 9 Z 1 und 3 - 5 erfüllt (s. zu diesen Voraussetzungen die Erläuterungen zu § 9). Zum

Vorliegen der fachlichen Qualifikation (§ 9 Abs. 1 Z 2) ist vorerst nur eine formale Prüfung vorzunehmen. Sie beschränkt sich auf die Klärung, ob der Bewerber dem Antrag jene Urkunden und Nachweise angeschlossen hat, die zur Prüfung der fachlichen Qualifikation erforderlich sind. Erweisen sich die Angaben des Bewerbers oder die von ihm vorgelegten Urkunden und Nachweise als unvollständig, hat ihm der Bundesminister für Justiz eine angemessene Frist zur Ergänzung einzuräumen. Kommt der Bewerber dieser Aufforderung nicht nach, gilt dies als Zurückziehung des Antrages (**Abs. 1**). Dem Bewerber ist aber eine neuerliche Antragstellung möglich.

Sofern dem Bewerbers nicht ohnedies bereits auf Grund der vorgelegten Nachweise die fachliche Qualifikation fehlt, ist sie vom Bundesminister für Justiz im zweiten Abschnitt des Verfahrens mit Hilfe eines Gutachtens des Ausschusses für Mediation zu überprüfen (**Abs. 2**). Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist das Gutachten "tunlichst" einzuholen. Damit soll darauf Bedacht genommen werden, dass es Fälle gibt, in denen es schon auf Grund der vorgelegten Nachweise für die entscheidende Behörde klar ist, dass die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen, so dass der Ausschuss nicht mehr befasst zu werden braucht. Manchmal kann es auch genügen, an Stelle eines Gutachtens bloß eine kurze Stellungnahme zur fachlichen Qualifikation des Eintragungswerbers einzuholen. Schließlich berichtigt das Wort "tunlichst" auch, dass - wie schon oben ausgeführt - der Mangel der fachlichen Qualifikation schon auf Grund der vorgelegten Ausbildungsnachweise feststeht und daher die Eintragung auch ohne Befassung des Ausschusses zu versagen ist.

Sollten ungeachtet der vorgelegten Urkunden Unklarheiten über die fachliche Qualifikation bestehen, so hat sowohl der Bundesminister für Justiz als auch der Ausschuss die Möglichkeit, den Antragsteller ergänzend anzuhören (**Abs. 3**). Eine ungerechtfertigte Nichtbefolgung der Ladung durch den Bewerber soll als Zurückziehung des Antrages gelten. Diesfalls bleibt es dem Eintragungswerber unbenommen, neuerlich einen Antrag zu stellen.

Zu § 14:

Erfüllt ein Bewerber alle in § 9 genannten Voraussetzungen, so steht ihm ein subjektives öffentliches Recht auf Eintragung in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren zu (**Abs. 1**). Eine förmliche bescheidmäßige Feststellung der Eignung erscheint nicht erforderlich, zumal ja nur dem Bewerber selbst Parteistellung zukommt. Die

positive Erledigung des Antrags erfolgt daher alleine durch die Eintragung in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren. Der geeignete Bewerber wird daher lediglich formlos in die elektronisch geführte und so öffentlich zugängliche Liste des Bundesministers für Justiz eingetragen. Hievon ist selbstverständlich schriftlich zu informieren, ohne dass einem solchen Schreiben Bescheidcharakter zukäme.

Erfüllt der Bewerber die Eintragungsvoraussetzungen nicht, so ist der Antrag mit Bescheid abzuweisen. Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller eine Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts erheben. Hat der Bewerber die Eintragung bezüglich mehrerer Tätigkeitsbereiche beantragt, erfüllt er aber nicht hinsichtlich aller angestrebten Tätigkeitsbereiche die Voraussetzungen, so kann seinem Antrag nur teilweise entsprochen werden. Soweit eine Eintragung nicht in Betracht kommt, ist sie mit Bescheid zu versagen.

Die Eintragung erfolgt nach dem Entwurf für die Dauer von drei Jahren, sie kann jedoch immer wieder auf Antrag verlängert werden: Der Mediator hat innerhalb einer Frist von längstens sechs und kürzestens drei Monaten vor Ablauf der Eintragungsdauer die Möglichkeit, die Aufrechterhaltung der Eintragung zu beantragen (**Abs. 2**). In diesem Fall ist die fachliche Qualifikation des Mediators anhand der von ihm besuchten Fortbildungsveranstaltungen (s. dazu die Erläuterungen zu § 26) und durchgeführten Mediationen zu überprüfen. Damit sich der Bundesminister für Justiz und der ihn erforderlichenfalls beratende Ausschuss ein entsprechendes Bild machen können, hat der Mediator seine Fortbildung und seine durchgeführten Mediationen im Antrag darzustellen (**Abs. 3**). Solange das Verfahren über den rechtzeitig gestellten Antrag auf Aufrechterhaltung läuft, bleibt der Mediator aber jedenfalls in die Liste eingetragen (**Abs. 2**). Der vorgeschlagene Zeitraum für den Antrag auf Aufrechterhaltung der Eintragung - frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der dreijährigen Eintragsfrist - soll gewährleisten, dass noch rechtzeitig vor dem Ende der Frist über die Verlängerung entschieden wird.

Stellt der Mediator keinen (fristgerechten) Antrag auf Aufrechterhaltung der Eintragung, so ist er ohne weiteres Verfahren durch den Bundesminister für Justiz von der Liste zu streichen (§ 15 Abs. 2). Dies schließt nicht aus, dass der Mediator danach wieder in die Liste aufgenommen werden kann, er hat jedoch nunmehr wieder einen Antrag nach §§ 8 und 11 zu stellen.

Zu § 15:

Um die Qualität der gerichtsnahen Mediatoren nachhaltig sicherzustellen, sieht § 15 unter bestimmten Voraussetzungen die Streichung aus der Liste der gerichtsnahen Mediatoren vor. Die Streichung soll nach **Abs 1** immer dann erfolgen, wenn der Mediator eine der in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, und zwar unabhängig davon, ob diese Voraussetzung im Zeitpunkt der Eintragung noch gegeben war (also erst später wegfallen ist) oder ob sie zu keinem Zeitpunkt vorgelegen ist. Trotz (fort-)bestehender fachlicher Qualifikation ist eine Streichung auch dann geboten, wenn der Mediator ungeachtet einer Mahnung wiederholt gegen seine Pflichten nach dem Gesetzesentwurf verstößt. Aber auch eine einmalige Pflichtverletzung soll eine Streichung nach sich ziehen, wenn sie als gröblich einzustufen ist. Bei nur geringfügigen Pflichtverletzungen erscheint es dagegen gerechtfertigt, sich zunächst nur auf eine förmliche Mahnung durch den Bundesminister für Justiz zu beschränken. Die Rechtsgrundlage für eine solche Mahnung enthält Abs. 1 ("trotz Mahnung"). Dabei kann der Bundesminister für Justiz von Pflichtverletzungen durch Mediatoren auf unterschiedliche Weise, etwa durch Beschwerden der Parteien, aber auch durch Information seitens der Gerichte, Kenntnis erlangen.

Der Streichung eines gerichtsnahen Mediators hat schon aus Gründen des Rechtsschutzes ein Ermittlungsverfahren voranzugehen, das mit Bescheid abzuschließen ist. Im Bescheid ist festzustellen, dass die Eignung des Betroffenen nicht besteht. Im Verfahren hat der Mediator Parteistellung, ihm ist daher Gelegenheit zu geben, seine Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen. Insbesondere wird ihm daher das (vorläufige) Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt werden, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Vor der Entscheidung hat der Bundesminister für Justiz erforderlichenfalls ein Gutachten des Ausschusses für die gerichtsnaher Mediation einzuholen. Die Befassung des Ausschusses wird insbesondere dann erfolgen, wenn die fachliche Qualifikation zweifelhaft erscheint.

Die Streichung kann sich auch nur auf einzelne fachliche Tätigkeitsbereiche beziehen, wenn der Mediator für mehrere Tätigkeitsbereiche eingetragen ist und sich der Streichungsgrund nicht auf alle Bereiche erstreckt (so etwa, wenn seine fachliche Qualifikation als Mediator in Wirtschaftssachen nicht besteht, seine Kompetenz in familienrechtlichen Belangen aber nicht bezweifelt wird).

Der Bundesminister für Justiz hat gleichzeitig mit Erlassung des Bescheides die Streichung und deren Gründe in die Liste aufzunehmen (**Abs. 3** - "ersichtlichmachen"). Bringt der Betroffene eine Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts ein und wird dieser aufschiebende Wirkung zuerkannt, so wird die Streichung durch den Bundesminister für Justiz zunächst aufzuheben sein und für weitere Eintragungen der Ausgang des Beschwerdeverfahrens abzuwarten sein.

Losgelöst vom formellen Streichungsverfahren nach Abs 1 hat der Bundesminister für Justiz die Streichung eines Mediators auch im Fall seines schriftlichen Verzichts auf die Eintragung, im Fall seines Todes oder wegen Ablaufs der Frist (siehe § 14) vorzunehmen (**Abs. 2**).

Der letzte Satz des § 15, wonach der bisherige Eintrag trotz Streichung unverändert in der Liste bleibt, soll sicherstellen, dass auch noch nach der Streichung die seinerzeitige Eintragung in Evidenz bleibt, um auf sie, etwa im Fall eines Rechtsstreits über die Haftung des Mediators oder über die Hemmung einer zivilrechtlichen Frist durch eine Mediation, zurückgreifen zu können.

Zum IV. Abschnitt:

Zu § 16:

Im Interesse einer Qualitätssicherung soll die erforderliche Ausbildung zum gerichtsnahen Mediator prinzipiell nur in Ausbildungseinrichtungen oder Lehrgängen vermittelt werden, die in eine vom Bundesminister für Justiz zu führende Liste eingetragen sind (**Abs. 1**). Ausnahmen davon werden vor allem bei jenen Bewerbern zu machen sein, die ihre Ausbildung zu einem Zeitpunkt erworben haben, zu dem es noch keine eingetragenen Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge gegeben hat. Vom Erfordernis der Absolvierung der Ausbildung in registrierten Einrichtungen und Lehrgängen wird aber auch etwa bei solchen Bewerbern abzusehen sein, die ihre Ausbildung im Ausland oder in Veranstaltungen erworben haben, die bloß im Hinblick auf ihre fehlende Größe und Bedeutung (s. § 17) die Eintragung in die Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge nicht erwirken konnten. Aus diesen Erwägungen sieht der Entwurf vor, dass die erforderliche Ausbildung nur "tunlichst" in eingetragenen Einrichtungen und Lehrgängen absolviert werden soll.

Wie die Entscheidung über die Eintragung von Personen in die Liste der gerichtsnahe Mediatoren, soll auch die Entscheidung über die listenmäßige Erfassung von Ausbildungseinrichtungen und Lehrgängen für gerichtsnahe Mediatoren dem Bundesminister für Justiz zukommen.

Die Eintragung einer Ausbildungseinrichtung oder eines Lehrgangs für gerichtsnahe Mediation ist schriftlich beim Bundesminister für Justiz zu beantragen (**Abs. 2**). Durch einen solchen Antrag wird das Eintragungsverfahren eingeleitet. Um die Eignung prüfen zu können, hat der Antrag detaillierte Angaben über die angebotene Ausbildung, die angestrebten Ausbildungsziele, die in Aussicht genommenen Methoden sowie die Anzahl und Qualifikation des Lehrpersonals, die vorhandenen Ausbildungsräumlichkeiten und die finanziellen Ressourcen zu enthalten.

Die Eignung der Ausbildungseinrichtung oder des Lehrgangs ist vom Bewerber nachzuweisen (**Abs. 3**), und zwar primär durch die Vorlage einschlägiger Urkunden. Die Eintragung darf nur dann erfolgen, wenn es der Einrichtung auf Grund ihrer Ausstattung möglich ist, die im Entwurf vorgesehene, mit Verordnung noch näher zu regelnde (s. § 29), qualitativ hochwertige Ausbildung anzubieten. Beim Lehrpersonal sollte es sich in erster Linie um zur gerichtsnahe Mediation berechnete und bereits praktisch erfahrene Personen handeln. Geht es um Ausbildung in besonderen Teilbereichen wird das Lehrpersonal darüber hinaus auch auf diesen speziellen Gebieten über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Dies schließt aber nicht aus, dass einzelne Ausbildungsinhalte, wie etwa theoretische Grundlagen der Mediation oder nicht-mediative Kenntnisse auf einem speziellen Tätigkeitsgebiet, von dafür besonders qualifizierten Personen, die nicht Mediatoren sind, vermittelt werden können. Zur Feststellung, ob der Antragsteller mit seinem Angebot die erforderlichen Ausbildungsinhalte anbietet, kann der Bundesminister für Justiz die Meinung des Beirats für Mediation einholen (s. § 5 Z 3).

Erfüllt der Bewerber die Voraussetzungen, steht ihm ein subjektives öffentliches Recht auf Eintragung in die Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge für gerichtsnahe Mediation zu (**Abs. 3**). Im Übrigen gilt das zur Eintragung in der Mediatorenliste Gesagte. Eine förmliche bescheidmäßige Feststellung der Eintragung sieht der Entwurf nicht vor, zumal ja nur dem Bewerber selbst Parteistellung zukommt. Eine geeignete Einrichtung oder ein geeigneter Lehrgang wird daher lediglich formlos in die elektronisch geführte und öffentlich zugängliche Liste des

Bundesministers für Justiz eingetragen. Auch die Eintragung in die Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge erfolgt nur auf Zeit, und zwar längstens für drei Jahre. Eine kurze Frist wird insbesondere bei Lehrgängen in Betracht kommen, die nicht auf Dauer angelegt sind. Der Bewerber soll über die Eintragung schriftlich informiert werden. Wird hingegen einem Antrag auf Eintragung nicht stattgegeben, ist er mittels förmlichen Bescheids abzuweisen. Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller Beschwerde an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts erheben.

Abs. 4 räumt einer Ausbildungseinrichtung oder einem Lehrgang das Recht ein, innerhalb einer Frist von längstens sechs und kürzestens drei Monaten vor Ablauf der Eintragungsdauer die Aufrechterhaltung der Eintragung für weitere drei Jahre zu beantragen. Diesbezüglich gelten die Anforderungen zur Aufrechterhaltung der Eintragung eines Mediators (§ 14 Abs. 2). Auch in diesem Fall kann der Bundesminister für Justiz den Beirat befragen. Wesentliche Grundlage für die Prüfung des Weiterbestehens der Eignung bilden die nach § 19 zu erstattenden Berichte (**Abs. 5**). Solange das Verfahren über den rechtzeitig gestellten Antrag auf Aufrechterhaltung läuft, bleibt die Ausbildungseinrichtung aber jedenfalls in die Liste eingetragen. Für einen einzelnen Lehrgang, der ein singuläres Ereignis ist, dem es nach § 17 an der Nachhaltigkeit mangelt, ist keine Aufrechterhaltung der Eintragung möglich.

Stellt die Ausbildungseinrichtung oder der Lehrgangsveranstalter keinen (fristgerechten) Antrag auf Aufrechterhaltung der Eintragung, ist sie ohne förmliches Verfahren durch den Bundesminister für Justiz von der Liste zu streichen (s. § 20 Abs. 2). Sollte die Ausbildungseinrichtung danach wieder in die Liste aufgenommen werden wollen, hat sie einen neuerlichen Antrag nach Abs. 2 zu stellen.

Zu § 17:

Nach § 17 kann sich die Eintragung auch auf Teilabschnitte oder einzelne Gebiete der Ausbildung beziehen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Teilabschnitte oder Gebiete nicht nur einen entsprechenden Umfang und eine gewisse Bedeutung für die Mediationspraxis aufweisen, sondern sich auch an einen hinreichend großen Teilnehmerkreis richten, sodass insgesamt der Aufwand einer Eintragung samt hierfür nötigen Prüfung durch den Beirat gerechtfertigt ist. Sollte sich daher etwa im Zuge des Verfahrens zur Anerkennung einer Einrichtung auf Teilabschnitte herausstellen, dass die Ausbildungsinhalte nur von einer geringen Anzahl an Teilnehmern

nachgefragt werden, wird die Eintragung zu verweigern sein. Die Anerkennung kann sich auch auf einen Lehrgang beziehen. Da der Entwurf Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge grundsätzlich gleich regelt, ist die Unterscheidung nicht wesentlich. Im Allgemeinen handelt es sich bei "Ausbildungseinrichtungen" im Sinn des Entwurfs um Institutionen, die sich hauptsächlich dem Mediationsunterricht widmen und unterschiedliche Veranstaltungen auf diesem Gebiet anbieten. Ein Lehrgang ist demgegenüber eine Veranstaltungstypen bestimmten Inhalts und begrenzter Dauer, der auch von einer Institution eingerichtet werden kann, die mit (ganz) anderen Aufgaben befasst ist. Dabei muss es sich nicht um eine bloß singuläre Veranstaltung handeln, sondern es kann ein Lehrgang auch regelmäßig wiederholt werden.

Zu § 18:

Eine große Anzahl der Bewerber um Eintragung in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren wird ihre Ausbildung in vom Bundesminister für Justiz eingetragenen Ausbildungseinrichtungen und Lehrgängen erwerben. Um den Zugang zu solchen Institutionen zu erleichtern, hat der Bundesminister für Justiz eine öffentliche Liste dieser Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge zu führen, die überdies in geeigneter Weise elektronisch kundzumachen ist.

Eintragungen, die wegen Zeitablaufs unaktuell geworden sind - etwa ein abgeschlossener Lehrgang -, können dann aus der elektronischen Evidenz genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass keine Personen mehr Zeugnisse dieser Ausbildungseinrichtung oder über diesen Lehrgang zum Nachweis ihrer fachlichen Qualifikation vorlegen werden.

Zu § 19:

Die Tätigkeit der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge soll insofern einer Kontrolle durch den Bundesminister für Justiz unterstellt werden, als es um die Aufrechterhaltung der Eintragung in die vom Bundesministerium für Justiz geführte Liste geht. Um diese Kontrolltätigkeit möglichst effektiv zu gestalten, soll jede Ausbildungseinrichtung verpflichtet werden, jährlich (bis längstens 1. Juli) einen schriftlichen Bericht über die Ausbildungstätigkeit des vergangenen Jahres dem Bundesminister für Justiz vorzulegen (**Abs. 1**). Dies erleichtert die Feststellung, ob die Ausbildungseinrichtungen nach Eintragung in die Liste weiterhin die

Eintragungsvoraussetzungen erfüllen. Anhand der Berichte der einzelnen Ausbildungseinrichtungen lässt sich gegebenenfalls auch überprüfen, ob die von einem Bewerber um Eintragung in die Liste der Mediatoren vorgelegten Urkunden über seine Ausbildung den Tatsachen entsprechen. Die jährliche Erstellung eines Berichtes führt weder zu unverhältnismäßigen Belastungen der Einrichtung, noch wird die Auswertung zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen. Bei Lehrgängen ist der Bericht - dem Wesen der Veranstaltung entsprechend - nicht jährlich, sondern innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Lehrgangs vorzulegen (**Abs. 2**).

Zu § 20:

Die Anerkennung einer Ausbildungseinrichtung oder eines Lehrganges wirkt in die Zukunft. Sie ist keine Garantie dafür, dass die tatsächlich geleistete Ausbildung den Kriterien des Gesetzes entspricht und dass die ausgestellten Zeugnisse den tatsächlich erreichten Ausbildungsstand widerspiegeln. Daher, um die Eignung eingetragener Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge nachhaltig sicherzustellen, sieht § 20 unter bestimmten Voraussetzungen die Streichung aus der Liste vor. Die Streichung soll immer dann erfolgen, wenn eine Einrichtung eine der in § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, und zwar unabhängig davon, ob diese Voraussetzungen im Zeitpunkt der Eintragung noch gegeben waren (also erst später weggefallen ist) oder ob sie zu keinem Zeitpunkt vorlagen. Ein Grund zur Streichung ist auch, dass die Ausbildungseinrichtung oder der Veranstalter des Lehrganges trotz Mahnung wiederholt oder gröblich gegen ihre bzw. seine Pflichten verstößt (s. dazu die Erläuterungen zu § 15). Ein weiterer Streichungsgrund liegt vor, wenn die Ausbildungsziele im Wesentlichen nicht erreicht wurden oder die ausgestellten Zeugnisse grobe Unrichtigkeiten enthalten (**Abs. 1**). Wesentliche Grundlage für die Feststellung eines solchen Grundes werden im Allgemeinen die nach § 19 zu erstattenden Berichte sein. Von einem Wegfall der Eintragungsvoraussetzung wird auch gesprochen werden können, wenn eine Ausbildungseinrichtung auf die durch Verordnung des Bundesministers für Justiz vorgenommene Änderung der Regelungen über die Ausbildung nicht zeitgerecht Bedacht nimmt, sodass diese nicht mehr dem aktuellen Stand der Entwicklung auf dem Gebiet der Mediation entspricht. Bei der Erlassung der Verordnungen nach § 29 wird freilich im Übergangsrecht darauf

Rücksicht genommen werden, dass Ausbildungsveranstaltungen und Lehrgänge nicht in kürzester Zeit geändert werden können.

Der Streichung einer Ausbildungseinrichtung oder eines Lehrgangs hat schon ein Ermittlungsverfahren voranzugehen, das mit Bescheid abzuschließen ist. Im Bescheid ist festzustellen, dass die Eignung der Ausbildungseinrichtung oder des Lehrgangs nicht besteht. Im Verfahren hat die betroffene Einrichtung Parteistellung. Ihr ist demnach Gelegenheit zu geben, ihre Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen. Es muss ihr daher das (vorläufige) Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt werden, sich dazu zu äußern. Vor der Entscheidung hat der Bundesminister für Justiz erforderlichenfalls ein Gutachten des Beirats für Mediation einzuholen.

Der Bundesminister für Justiz hat im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz potentieller Ausbildungskandidaten, gleichzeitig mit Erlassung des Bescheides die Streichung vorzunehmen. Bringt der Betroffene eine Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts ein und wird dieser aufschiebende Wirkung zuerkannt, so wird die Streichung durch den Bundesminister für Justiz zunächst aufzuheben sein und für weitere Eintragungen der Ausgang des Beschwerdeverfahrens abzuwarten sein.

Die Streichung von der Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge soll keine "Löschung" der Eintragung bedeuten. Vielmehr ist die Streichung samt Gründen bloß ersichtlich zu machen (**Abs. 3**). Damit bleibt auch nach Abschluss des Verfahrens transparent, dass die betreffende Einrichtung zunächst zwar zugelassen, nunmehr aber mangels Eignung gestrichen wurde. Damit ist gewährleistet, dass durch Einsicht in die Liste ohne weiteres festgestellt werden kann, ob Absolventen einer gestrichenen Einrichtung ihre Ausbildung vor oder nach der Streichung erlangt haben.

Abgesehen von einem förmlichen Streichungsverfahren nach Abs 1 hat der Bundesminister für Justiz die Streichung einer Ausbildungseinrichtung oder eines Lehrganges auch im Fall eines Verzichts auf die Eintragung oder wegen Ablaufs der Frist (s. § 14 Abs. 4) vorzunehmen (**Abs. 2**).

Zu § 21:

Wer sich um die Eintragung als gerichtsnaher Mediator bewirbt, hat dem Bundesminister für Justiz seine fachliche Qualifikation im Eintragungsverfahren unter anderem durch Zeugnisse nachzuweisen (s. § 9 iVm § 12). Um dies zu ermöglichen, haben die anerkannten Ausbildungseinrichtungen und Lehrgangsveranstalter über die jeweils erreichten Ausbildungsziele ein Zeugnis auszustellen.

Zum V. Abschnitt:

Diese Bestimmungen spiegeln berufsethische Grundsätze wieder, die für jeden gerichtsnahen Mediator bei seiner Tätigkeit zu beachten sein werden. Mit der gesetzlichen Formulierung der einzelnen Berufspflichten gewinnen diese eine normative Bedeutung. Das bedeutet, dass sich aus den Berufspflichten der gerichtsnahen Mediatoren auch Rechte der Mediationsparteien ableiten lassen. Die Erfüllung dieser Pflichten soll durch zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Sanktionen gesichert werden.

Zu § 22:

Eine in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren eingetragene Person ist berechtigt, sich als "gerichtsnaher Mediator" zu bezeichnen (**Abs. 1 Z 1**). Zweck dieser Bestimmung ist es, eine Art öffentliches "Gütesiegel" für jene Mediatoren zu schaffen, die sich einer qualifizierten Ausbildung und deren Prüfung durch den Bundesminister für Justiz unterzogen haben. Dadurch ist es dem Mediator jederzeit – auch außerhalb des "gerichtsnahen" Bereichs – möglich, auf seine besondere Qualifikation hinzuweisen. Vergleichbare Regelungen finden sich bereits in § 8 ff des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I 58/1999 und in § 13 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001.

Mit der Berechtigung korrespondiert zugleich auch – insbesondere aus Gründen des Schutzes der Medianden – eine Verpflichtung, die Bezeichnung "gerichtsnaher Mediator" zu führen. Diese Pflicht besteht immer dann, wenn ein eingetragener Mediator gerichtsnaher Mediation anbietet bzw. ausübt (**Abs. 1 Z 2**). In diesem Fall knüpfen sich nämlich an die Mediation die spezifischen um § 28 festgelegten Rechtswirkungen. Soweit hingegen ein Mediator einschlägig tätig wird, ohne die

Bezeichnung "gerichtsnaher Mediator" zu führen, müssen die Parteien davon ausgehen, dass es sich bei ihm um keinen eingetragenen gerichtsnahen Mediator handelt.

Die besondere Funktion und Bedeutung der Bezeichnung "gerichtsnaher Mediator" zeigt sich auch daran, dass im Entwurf in § 32 eine eigene Strafbestimmung zum Schutz dieser Bezeichnung vorgesehen ist. Demnach ist mit Verwaltungsstrafe bis zu 3.500 EURO zu bestrafen, wer die Bezeichnung "gerichtsnaher Mediator" oder eine ähnliche verwechslungsfähige Bezeichnung unbefugt führt (s. Erl. zu § 32). Darüber hinaus sind aber auch zivilrechtliche Folgen einer solchen Handlung denkbar, etwa Schadenersatzansprüche auf Grund des nicht gegebenen Vertraulichkeitsschutzes auch die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UWG durch einen eingetragenen Mediator.

Die möglichst sorgfältig zu treffende Auswahl eines Mediators durch die Konfliktparteien soll nicht durch sachliche Faktoren, wie etwa Geschäftemacherei, beeinflusst werden. Soweit sich daher die Parteien bei der Auswahl beraten lassen, muss die Leistung einer Vermittlungsprovision ausgeschlossen sein. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass vor allem Mediatoren empfohlen werden, die sich dem Vermittler durch finanzielle Zuwendungen erkenntlich zeigen, auch wenn sie sonst nicht namhaft gemacht würden. Es wäre auch dem Ansehen der gerichtsnahen Mediatoren – und damit letztlich der Justiz – nicht zuträglich, wenn sich hier unseriöse Geschäftspraktiken etablieren würde. Der Entwurf schiebt dem einen Riegel vor, indem in **Abs. 2** dem Mediator untersagt wird, Vergütungen für die Vermittlung oder Empfehlung von Personen zur Mediation zu geben, zu nehmen, zu versprechen oder sich zusichern zu lassen. Sollte ein gerichtsnaher Mediator dem zuwiderhandeln, ist das einschlägige, auf die Provision abzielende Rechtsgeschäft – als ein Fall des § 879 Abs. 1 ABGB – nichtig. Bereits erstattete Leistungen daraus können nach allgemeinen bereicherungsrechtlichen Grundsätzen zurückgefordert werden. Ein Verstoß gegen das Provisionsverbot kann gemäß § 32 eine Bestrafung nach sich ziehen.

Zu § 23:

Auch das Verhältnis zwischen Mediator und den Parteien soll einer näheren Regelung unterzogen werden. § 23 umschreibt daher die spezifischen Pflichten des Mediators gegenüber den Parteien. **Abs. 1** nennt zunächst jene Fälle, in denen der gerichtsnaher Mediator kein Mandat zur Mediation übernehmen darf, und bedenkt

dabei typische Interessenkonflikte: Wenn der Mediator in dem Konflikt, auf den sich die Mediation bezieht, selbst Partei, Parteienvertreter, Berater oder Entscheidungsorgan ist oder in der Vergangenheit war, ist er von der Tätigkeit als gerichtsnaher Mediator ausgeschlossen. In einer solchen Situation würde es ihm wohl an der für die Mediation notwendigen Äquidistanz zu den Parteien mangeln. Denn in jeder der erwähnten Konstellationen hat sich der Mediator notwendigerweise mit der Position einer Partei gedanklich auseinandergesetzt und möglicherweise bereits identifiziert oder sie abgelehnt. Dadurch entsteht eine Nähe bzw. eine Distanz zu der Partei, was mit der Rolle des Mediators unvereinbar erscheint.

Hat der Mediator zugesagt, in einem Konflikt als Vermittler tätig zu werden, oder hat er diese Tätigkeit bereits begonnen oder schon abgeschlossen, so soll es ihm umgekehrt nach dem Entwurf auch untersagt sein, als Vertreter, Berater oder Entscheidungsorgan in diesem Konflikt aufzutreten. Denn die Mediation erfordert es in der Regel, dass sich die Parteien dem Mediator mit ihrer Interessenlage völlig öffnen. Dem würden sie sich zu Recht widersetzen, wenn sie damit rechnen müssten, dass ihnen der Mediator später als Vertreter oder Berater der anderen Partei oder als Entscheidungsorgan gegenübersteht. Die Regelung soll damit auch verhindern, dass ein Vertreter, Berater oder Entscheidungsorgan in die Lage kommt, sein Wissen an einer vorangegangenen Tätigkeit als Mediator zum Nachteil einer Partei zu verwerfen.

Der Mediator muss aber auch in einem anderen Sinn seine Rolle klar abgrenzen. Der Mediator ist nicht Berater der Parteien in ihrem Konflikt, insbesondere ist er nicht ihr Rechtsberater. Ergibt sich im Zuge des Mediationsgeschehens ein Bedarf nach einer solchen Beratung, so soll der Mediator die Parteien auf das Beratungserfordernis hinweisen und ihnen Gelegenheit zur Einholung dieser Beratung geben. Damit zusammen hängt auch die Pflicht des Mediators, die Parteien darauf hinzuweisen, in welcher Form sie das Ergebnis der Mediation kleiden müssen, um dessen Realisierung sicherzustellen (Abs. 2 letzter Satz).

Ein wesentliches Kriterium der gerichtsnahen Mediation ist, dass sich ihr die Parteien freiwillig unterziehen. Eine Mediation ohne oder gar gegen den Willen einer Partei ist ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund muss es dem Mediator untersagt sein, den Mediationsprozess zu beginnen, bevor die Zustimmung der Konfliktparteien vorliegt (**Abs. 2**). Nach Vorliegen der Zustimmung ist es die Pflicht des Mediators,

die Mediation nach bestem Wissen und Gewissen, persönlich unmittelbar und gegenüber den Parteien allparteilich durchzuführen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat der Mediator seine fachliche Qualifikation unter anderem durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen nachhaltig sicherzustellen (s. Erl. zu § 26). Nur so ist eine hochqualifizierte, den angeführten Kriterien entsprechende, Vermittlung zwischen den Konfliktparteien gewährleistet.

Persönlich und unmittelbar ist die Mediation auszuüben, weil nur so das unbedingt erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien einerseits und dem Mediator andererseits geschaffen werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass möglicherweise Themen anzusprechen sind, die im höchstpersönlichen Bereich liegen. Selbst im Falle der Verhinderung des Mediators ist es daher nicht möglich, die Tätigkeit zu delegieren; es kommt nur ein Wechsel des Mediators in Frage. Selbst wenn mehrere Mediatoren in einer einheitlichen Organisation tätig sind, ist es zur Wahrung der höchstpersönlichen Sphäre nicht möglich, den Fall an ein anderes Mitglied zu übertragen. Auf die besondere Bedeutung der Allparteilichkeit des Mediators wurde bereits hingewiesen (s. Erläuterungen zu § 1).

Abs. 3 sieht vor, dass sich der Mediator um den Fortgang der Mediation zu bemühen hat. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nur eine gehörig fortgesetzte Mediation den Fristenlauf hemmt (§ 28). Von einer gehörigen Fortsetzung der Mediation kann wohl im Regelfall nur dann gesprochen werden, wenn wenigstens einmal monatlich eine Mediationssitzung stattfindet, es sei denn widrige Umstände würden dem entgegenstehen. Zielt der Wille der Parteien nicht auf eine gehörige Fortsetzung ab, hat dies der Mediator, nachdem er die Parteien auf die Rechtsfolgen hingewiesen hat, zur Kenntnis zu nehmen. In diesem Fall wird er die Mediation wohl zu beenden haben.

In jedem Fall hat der Mediator das Ergebnis der Mediation in nachvollziehbarer Weise festzuhalten. Nicht ist es jedoch seine Aufgabe, etwa auch bereits das Instrument zu schaffen, das der Realisierung des Ergebnisses der Mediation dient, also etwa einen Vergleich aufzunehmen oder einen Vertrag zu schließen. Diesbezüglich hat sich der Mediator darauf zu beschränken, den Parteien die entsprechenden Hinweise zu geben (s. Abs. 2 letzter Satz). Die ausschließliche Befugnis bestimmter Berufsgruppen zur Errichtung rechtsgeschäftlicher Urkunden, wird dadurch nicht berührt.

Schon aus Gründen der Beweissicherung ist der Mediator verpflichtet, Beginn, Fortgang und Ergebnis der Mediation festzuhalten und diese Dokumentation mindestens zehn Jahre nach Beendigung der Mediation aufzubewahren (**Abs. 3**). Dadurch wird den Parteien unter anderem auch der Beweis der gehörigen Fortsetzung und des Endes der Mediation erleichtert. Die gewählte Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren orientiert sich – aufgrund der Gerichtsnähe der Mediation – an der für die Aufbewahrung von Gerichtsakten (§ 174 Geo) geltenden Frist.

Zu § 24:

Gegenseitiges Vertrauen und Vertraulichkeit sind nach einhelliger Expertenmeinung essentielle Voraussetzungen für die Ausübung der Mediation. In allen Standardwerken zur Mediation wird auf die besondere Bedeutung der vertraulichen Behandlung aller im Verlauf der Gespräche vorgebrachten Tatsachen hingewiesen (s. z.B. *Breidenbach*, Mediation. Struktur, Chancen und Risiken der Vermittlung im Konflikt, 1995, 288). Dementsprechend verpflichtet § 24 den Mediator – in Anlehnung an § 99 EheG und Art. XVI KindRÄG 2001 (siehe Erl. zu Art. II und VII) –, über Tatsachen, die ihm im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden, zu schweigen und im Rahmen der Mediation erstellte oder ihm übergebene Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung erstreckt sich konsequenterweise auch auf die Hilfspersonen des Mediators und auf die Personen, die im Rahmen ihrer Praxisausbildung bei einem Mediator unter dessen Anleitung tätig sind (**Abs. 1**). Dabei handelt es sich um eine absolute Verschwiegenheitspflicht, die sich nicht nur auf die konkret von den Parteien anvertrauten, sondern auch auf die sonst bekannt gewordenen Tatsachen und Fakten bezieht. Mit dieser Verschwiegenheitspflicht korrespondiert das im Entwurf ebenfalls vorgesehene Recht des Mediators, die Aussage bei Gericht über von der Verschwiegenheitspflicht erfasste Tatsachen nach § 321 Abs. 1 Z 3 ZPO zu verweigern. Damit ist zugleich auch ausgeschlossen, dass eine Konfliktpartei – gegen den Willen der anderen – sich aus dem Mediationsprozess ergebende Beweise in ein Gerichtsverfahren einführt.

Der Mediator kann von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, wenn alle am Mediationsprozess beteiligten Parteien dem zustimmen. Sollte sich eine Partei gegen die Entbindung aussprechen, dürfen ihr daraus keine Rechtsnachteile erwachsen (**Abs. 2**). Durch diese Anordnung soll im Gesetzesrang sichergestellt

werden, was bereits heute Stand der Rechtsprechung ist. So darf bei Gerichtsverfahren aus der Verweigerung zur Entbindung eines Zeugen von seiner Verschwiegenheitspflicht nicht der Schluss gezogen werden, dass der Zeuge die der betreffenden Partei nachteiligen Tatsachen bestätigt hätte. Ein derartiges Prozessverhalten einer Partei unterliegt nämlich nicht der freien richterlichen Beweiswürdigung (*Falschung*, Lehrbuch² Rz 984/1; vgl. demgegenüber den Meinungsstand in Deutschland, wonach sich die Weigerung einer Partei, der Entbindung eines Zeugen von der Verschwiegenheitspflicht zuzustimmen, für diese Partei als Beweisvereitelung nachteilig auswirken kann; (*Peters*, ZZP 77 [1964] 444).

Zu § 25:

Verletzt der gerichtsnahe Mediator seine Pflichten, so kann er gegenüber den Parteien schadenersatzpflichtig werden. Zur Deckung derartiger Ansprüche hat er nach dem Entwurf eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die er während der Dauer seiner Eintragung in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren auch aufrechterhalten muss (**Abs. 1**). Die Parteien können somit bei einem eingetragenen Mediator davon ausgehen, dass er über eine aufrechte Haftpflichtversicherung verfügt. Aus der Liste der eingetragenen Mediatoren können sie auch ersehen, um welchen Haftpflichtversicherer es sich konkret handelt (§ 8). Dies erleichtert bei Eintritt eines Schadensfalls eine rasche Schadensabwicklung. Um Verzögerungen hintanzuhalten, die sich mit einem ausländischen Versicherungsunternehmen bei der Abwicklung von Schadenersatzansprüchen erfahrungsgemäß ergeben können, darf der gerichtsnahe Mediator seine Haftpflichtversicherung nur bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer abschließen.

Die Schadensliquidation soll auch dadurch vereinfacht werden, dass der geschädigten Partei ein Direktanspruch gegen den Versicherer zusteht. Demgemäß muss der Versicherungsvertrag eine Pflicht des Versicherers vorsehen, direkt an den Geschädigten zu zahlen (**Abs. 2 Z. 4**). Dadurch wird der Geschädigte auch für den Fall einer Insolvenz des gerichtsnahen Mediators abgesichert. Um den Parteien selbst bei Versicherungsfällen mit Auslandsbezug umfassenden Versicherungsschutz zu gewähren, muss auf den Versicherungsvertrag österreichisches Recht anwendbar sein (**Abs. 2 Z 1**).

Der Gesetzesentwurf sieht eine Mindestversicherungssumme von 400.000 EURO vor (**Abs. 2 Z 2**). Dadurch soll unter Beachtung der Finanzierbarkeit der Versicherungsprämien eine größtmögliche Deckung der Schadenersatzansprüche erreicht werden. Die Höhe der Versicherungssumme entspricht anderen Regelungen über die Versicherung von Angehörigen freier Berufe im Justizbereich, etwa der Rechtsanwälte oder Sachverständigen. Das Risiko einer Haftung des Mediators wird aber kleiner sein als das Risiko bei Angehörigen rechtsberatender Berufe. Dementsprechend wird eine kleinere Versicherungsprämie zu erwarten sein, wenn der Versicherer nicht eine bereits vorhandene Haftpflichtdeckung auf das Zusatzrisiko der Mediation ohne zusätzliche Prämie ausdehnt. Um eine Versicherungsdeckung in jedem Fall zu gewährleisten, sind der Ausschluss oder die zeitliche Begrenzung der Nachhaftung unzulässig (**Abs. 2 Z 3**).

Um allfällige Zweifel über das Bestehen der Haftpflichtversicherung auszuräumen und eine stichprobenartige Kontrolle zu ermöglichen, ist der Bestand der Haftpflichtversicherung dem Bundesminister für Justiz auf dessen Verlangen jederzeit durch den Mediator nachzuweisen (**Abs. 3**). Der Mediator hat dafür eine entsprechende Versicherungsbestätigung eines zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherers vorzulegen. Um sicherzustellen, dass die Versicherung auch tatsächlich den Voraussetzungen des § 25 entspricht, muss in der Versicherungsbestätigung jedenfalls ausgeführt sein, dass "eine den Voraussetzungen des § 25 entsprechende Haftpflichtversicherung besteht".

Schließlich sollen die Versicherer neben dem Mediator verpflichtet sein, Umstände, die eine Beendigung oder Einschränkung des ursprünglichen Versicherungsschutzes bedeuten, dem Bundesminister für Justiz bekanntzugeben. Das ergibt sich aus der Verweisung auf § 158c Abs. 2 VersVG. Die Benachrichtigungspflicht des Haftpflichtversicherers ist mit Blick auf § 15 Abs. 1 von großer Bedeutung, ist doch nach dieser Bestimmung der gerichtsnahe Mediator von der Liste zu streichen, wenn er die Haftpflichtversicherung entweder gar nicht abgeschlossen hat oder sie nicht aufrecht erhält.

Zu § 26:

Diese Bestimmung soll den Fortbestand und die Weiterentwicklung der fachlichen Eignung der Mediatoren auch nach ihrer Eintragung in die Liste der

gerichtsnahen Mediatoren sicherstellen. Schließlich haben die Parteien bei Eingehen des Mediationsverhältnisses einen Anspruch, aktuelle Kenntnisse über die Mediation bei ihrem gerichtsnahen Mediator vorzufinden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es selbstverständlich auch im Bereich der Mediation zu einer raschen Fortentwicklung der theoretischen Grundlagen und insbesondere Methoden kommen wird. Zur Fortbildung wird die Teilnahme an Fachseminaren, Workshops, Fallanalysen, berufs begleitender Supervision usw. in Frage kommen. Da sich nach den bisherigen Gesprächen mit den Experten noch kein einheitliches Bild der Fortbildungskriterien ergeben hat, erscheint es sinnvoll, zumindest derzeit keine generellen Festlegungen, etwa der Fortbildungsinhalte, im Gesetz vorzunehmen. Um den Bundesminister für Justiz eine Kontrolle über die Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, hat ihm der Mediator diese bei dem Verfahren über die Aufrechterhaltung der Eintragung (s. § 14 Abs. 3), in dreijährigen Abständen nachzuweisen. Diese Frist wurde von der Mehrzahl der Teilnehmer der Vorgespräche als angemessen angesehen.

Zu § 27:

Der Mediator muss nach dem Entwurf allfällige Änderungen jener Daten, die in der Liste der gerichtsnahen Mediatoren vermerkt sind, dem für die Führung der Liste zuständigen Organ, also dem Bundesminister für Justiz, unverzüglich bekanntgeben. Damit wird dem Vertrauensschutz Rechnung getragen, sind doch die (potenziellen) Parteien auf die Richtigkeit der in die Liste eingetragenen Daten angewiesen. Wird eine Änderung angezeigt, ist die betroffene Eintragung entsprechend richtigzustellen.

Zum VI. Abschnitt:

Zu § 28:

Der § 28 regelt - im Wesentlichen dem Vorbild des § 99 EheG und des Art. XVI KindRÄG 2001 folgend - die Rechtswirkungen der Mediation, dass durch die Mediation Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen verlängert werden (**Abs. 1 erster Satz**). Damit sollen die Parteien während der Mediation nicht unter den Druck gesetzt werden, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, um diese nicht zu verlieren. Bei der Regelung der Mediation in Scheidungssachen nach § 99 EheG

geht die Fristenhemmung sehr weit und umfasst alle Ansprüche zwischen den Parteien, die mit der Scheidung zusammenhängen. Bei der Mediation in Kindschaftssachen erfasst die Fristenhemmung nach Art. XVI darüber hinaus alle kindschaftsrechtlichen Ansprüche. Damit soll vermieden werden, dass die Parteien - gleichgültig in welcher Funktion - gerichtliche Verfahren gegeneinander in Gang setzen. Eine solche Regelung lässt sich nicht auf den gesamten Bereich der gerichtsnahen Mediation ausdehnen. Eine wesentliche Einschränkung soll jedenfalls dahin getroffen werden, dass die Hemmung nicht eintritt, soweit die Fristen - und zwar abstrakt - auch für Rechte, Ansprüche oder Pflichten Dritter maßgeblich sind (**Abs. 1 zweiter Satz**). Nach dieser Regelung wird daher etwa die Frist für den Wechselprotest durch Mediation, auch durch Familienmediation, nicht verlängert. Im Übrigen soll aber die bereits dargestellten Bevorzugung familienrechtlicher Mediation - nach geltendem § 99 EheG wegen der besonderen emotionalen Spannungslage zwischen den Parteien - aufrecht erhalten und auf alle familienrechtlichen Rechte und Ansprüche ausgeweitet werden. Wegen des engen Konnexes von Scheidungs- und Kindschaftsmediation soll überdies die fristenhemmende Wirkung übereinstimmend geregelt werden (**Abs. 2 zweiter Satz**).

Für den gesamten Bereich der gerichtsnahen Mediation gilt, dass der Beginn und die gehörige Fortsetzung einer Mediation Anfang und Fortlauf der Verjährung hemmen. Darüber hinaus sind auch sonstige (Präklusiv)Fristen zur Geltendmachung der von der Mediation betroffenen Rechte und Ansprüche von der Hemmungswirkung umfasst. Von der Einschränkung dieser Wirkung auf die an der Mediation beteiligten Parteien und auf die Ansprüche und Rechte, auf die sich die Mediation bezieht, sowie von der diesbezüglichen Ausnahme für Ansprüche aus dem Familienrecht ist bereits die Rede gewesen. Um den Parteien einen Spielraum zu geben, über das eigentliche Mediationsthema hinaus eine Bereinigung zwischen ihnen bestehender Konflikte herbeizuführen, ermöglicht der Entwurf eine Vereinbarung, wonach die Hemmung von Fristen auch für andere wechselseitige Ansprüche, die von der Mediation nicht betroffen sind, umfasst sind; dies gilt selbstverständlich auch für Präklusivfristen (**Abs. 2 erster Satz**).

Zum VII. Abschnitt:

Zu § 29:

Die Befähigung zur Ausübung der gerichtsnahen Mediation kann nur durch eine umfassende zielgerichtete Ausbildung erlangt werden. Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Umfang der Ausbildung sowie die theoretischen und anwendungsorientierten Ausbildungsinhalte (**Abs. 2**) beruhen auf den eingehenden Vorgesprächen mit Experten auf dem Gebiet der Mediation. Da sich die Mediation – und damit selbstverständlich auch die Anforderungen an die Ausbildung – (abgesehen vom wissenschaftlichen Diskurs verschiedener Schulen) dynamisch fortentwickelt, wäre es nicht zweckmäßig, die Ausbildungsinhalte und den Umfang der Ausbildung detailliert im Gesetz zu regeln. Um dieser Dynamik Rechnung zu tragen, sollen daher die näheren Bestimmungen über die Ausbildung und den Umfang der Ausbildung vom Bundesminister für Justiz - nach Befassung des Beirats - mit Verordnung festgesetzt werden (**Abs. 1**).

Der im Entwurf vorgesehene Erwerb an Grundkompetenzen in rechtlicher und psychosozialer Hinsicht soll zunächst eine fachliche Grundqualifikation aller Bewerber sichern. Nach Vermittlung der Basiskompetenz kann erforderlichenfalls eine Ausbildung in den jeweils gewählten fachlichen Tätigkeitsbereichen ausbleiben. Die theoretische Ausbildung (**Abs. 2 Z. 1**) sollte vorwiegend in Seminaren mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Dies ermöglicht eine aktive Mitarbeit und dadurch eine intensive Befassung mit dem Lehrstoff. Der praxisorientierte Teil soll auf die in der Mediation allgemein anerkannten und bewährten Ausbildungssäulen - Selbsterfahrung, Praxisseminare, Peergruppenarbeit, Fallarbeit und begleitende Teilnahme an der Praxis, Supervision im Bereich der Mediation - gestützt werden (**Abs. 2 Z. 2**).

Bei Erlassung der Verordnung werden die im Sinn des § 10 Abs. 1 typischerweise vorliegende Kenntnisse und Erfahrungen von Angehörigen freie Berufe als bereits vorhandene Ausbildung zur Mediation zu berücksichtigen sein (**Abs. 3**). Dies bedeutet aber keineswegs, dass der Erwerb einer Befugnis zur Ausübung eines gesetzlich geregelten freien Berufes einer erfolgreichen Mediationsausbildung gleichzuhalten ist. Die Ausbildung zu einem solchen Beruf kann die Mediatorenausbildung nicht gänzlich ersetzen. In Betracht kommt hier eine Anrechnung bestimmter Ausbildungsinhalte und die Berücksichtigung praktischer Erfahrung.

Zu § 30:

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses wirken am Verfahren über die Eintragung in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren mit. Für diese Tätigkeit soll ihnen nach dem Gesetzesentwurf eine ihrem Aufwand angemessene Vergütung gebühre (s. dazu Erläuterungen zu § 7). Zu beachten ist dabei allerdings, dass sich die Anzahl der anhängigen Eintragungsverfahren im Lauf der Zeit stark ändern kann und damit auch das Ausmaß des Aufwands. Es wird daher davon Abstand genommen, die Aufwandsentschädigung detailliert im Gesetz zu regeln. Vielmehr soll die Höhe der Vergütung durch den Bundesminister für Justiz - nach Anhörung des Beirats - mit Verordnung festgelegt werden.

Zum VIII. Abschnitt:Zu § 31:

Verletzt der gerichtsnaher Mediator seine Verschwiegenheitspflicht, so sieht § 31 unter Verweis auf § 301 StGB eine Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor. Dadurch wird die besondere Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht des gerichtsnahen Mediators für das Vertrauensverhältnis zwischen dem Mediator und den Parteien und damit für die Funktionsfähigkeit der Mediation überhaupt unterstrichen und nicht zuletzt auch aus Gründen der Generalprävention entsprechend sanktioniert. Der Straftatbestand ist freilich nur dann erfüllt, wenn durch den Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht ein berechtigtes Interesse einer Partei verletzt wird. Das liegt selbstverständlich dann nicht vor, wenn die Parteien den gerichtsnahen Mediator von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden, sich sonst mit seiner einschlägigen Mitteilbarkeit einverstanden erklärt haben oder sich durch die Aussage des Mediators auch im nachhinein nicht als beschwert erachten.

Bei § 31 handelt es sich um ein Privatanklagedelikt gem. § 2 Abs. 2 StPO. Die Entscheidung über die strafgerichtliche Verfolgung eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht des gerichtsnahen Mediators wird also dem Verletzten selbst überlassen.

Die Bestimmung entspricht den bereits geltenden Regelungen in § 99 Abs. 2 EheG und in Art. XVI § 2 KindRÄG 2001.

Zu § 32:

Führt eine Person unbefugt die Bezeichnung "gerichtsnahe Mediator" oder führt sie eine ähnliche verwechslungsfähige Bezeichnung, so begeht sie nach dem Entwurf eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.500 EURO zu bestrafen. Gleiche Folgen hat es, wenn Ausbildungseinrichtungen oder Lehrgänge dem Bundesminister für Justiz nicht den jährlichen schriftlichen Bericht über ihre Ausbildungstätigkeit vorlegen (§ 19) der gerichtsnahe Mediator eine Vermittlungsprovision § 22 Abs. 2 annimmt, sonst seine Pflichten gegenüber den Parteien verletzt (§ 23) oder seiner Mitteilungspflicht über Änderungen von Umständen, die in der Liste enthalten sind (§ 27), nicht nachkommt (Z 1). Der in einem solchen Verhalten des Mediators liegende Unrechtsgehalt ist geringer als bei der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 31. Die Bedrohung derartiger Pflichtverletzungen mit einer Verwaltungsstrafe erscheint daher ausreichend. Wer gerichtsnahe Mediation ausübt, ohne dafür befugt zu sein (§ 14), verstößt gegen eine Hauptintention des Gesetzes (s. dazu insbesondere die Erl. im allgemeinen Teil unter IV), sodass eine Geldstrafe bis zu 10.000 EURO angemessen erscheint (Z 2).

Abgesehen von der Möglichkeit der Verwaltungsstrafe, hat der Bundesminister für Justiz auch die Möglichkeit, nach dem VVG vollstreckbare Leistungs- oder Unterlassungsbescheide zur Einhaltung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Pflichten und Verbote zu erlassen. Eine weitere Sanktion stellt schließlich die Streichung von der Liste der Mediatoren nach § 15 dar, wenn ein Mediator wiederholt oder gröblich seine Pflichten verletzt.

Zu § 33:

Abs. 1 stellt - auch im Sinn der im Zuge der Vorbereitung des Entwurfs geführten Gespräche - klar, dass die von den Mediatoren ausgeübte Tätigkeit nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fällt.

Abs. 2 enthält die übliche legislative Klarstellung, dass andere Bundesgesetze, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, jeweils in ihrer geltenden Fassung anzuwenden sind.

Zu den Artikeln II und VII (Änderung des Ehegesetzes und des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001):

Zu § 99 EheG und Art. XVI KindRÄG 2001:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen unter III dargelegt wurde, hat der Gesetzgeber mit dem Eherechts-Änderungsgesetz 1999 und dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 erste dem Funktionieren der Mediation auf familienrechtlichen Gebiet dienende Bestimmungen geschaffen. Nach § 99 EheG - eine gleichartige Regelung enthält Art. XVI KindRÄG 2001 - ist ein Mediator zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihm bei der auf die gütliche Einigung abzielenden Gespräche anvertraut oder sonst bekannt wurden. Durch solche Gespräche sind der Anfang und die Fortsetzung der Verjährung oder sonstiger Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Scheidung der Ehe gehemmt. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist, sofern dadurch ein berechtigtes Interesse verletzt wird, mit gerichtlicher Strafe bedroht. Diese Bestimmungen gehen nunmehr in den allgemeinen - nicht nur für die Mediation bei familienrechtlichen Konflikten maßgeblichen - Bestimmungen des Entwurfs eines Bundesgesetzes über gerichtsnahe Mediation auf. § 99 EheG und Art. XVI KindRÄG 2001 sind daher entbehrlich.

Um Rechtsunsicherheiten zu verhindern sieht Art. VIII § 2 eine Übergangsbestimmung vor, dass nach der auf Mediationen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach § 99 EheG oder Art. XVI KindRÄG 2001 begonnen wurden, diese Bestimmungen weiter anzuwenden sind.

Zu Art. III (Änderung des Außerstreitgesetzes):

Zu § 2a AußStrG:

Gerichtsnahe Mediation ist Mediation zur Lösung von Konflikten, zu deren Entscheidung an sich die Zivilgerichtsbarkeit zuständig ist (§ 1 Abs. 2 des Entwurfs). Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Sache gerichtsanhängig ist oder nicht. Sofern allerdings ein Gerichtsverfahren bereits in Gang ist, bedarf es besonderer verfahrensrechtlicher Vorkehrungen, um die Mediation gleichsam in den Ablauf des Verfahrens einzubinden: *Das Gericht soll im Interesse der Förderung mediativer*

Konfliktbewältigung die Parteien auf solche Möglichkeiten hinweisen und ihnen auch die für deren Inanspruchnahme erforderliche Zeit einräumen.

Im Außerstreitgesetz soll dies - in einem Vorgriff auf die bevorstehende umfassende Reform dieses Verfahrensrechts - durch Einfügung einer allgemeinen - nicht nur auf das Konfliktregelungsverfahren der Mediation beschränkten - Regelung in einem neuen § 20 geschehen.

Gerade Rechtsfürsorgeverfahren, aber auch manche von den dem Außerstreitgericht zugewiesenen Streitbereichen sind dadurch gekennzeichnet, dass Rechtsgestaltung für die Zukunft unter Parteien stattfinden soll, die weiterhin stark überschneidende Lebensbereiche haben, weiterhin miteinander auskommen und daher möglichst nicht in eine Situation geraten sollen, in der sich der eine als Sieger, der andere als Verlierer eines Verfahrens sieht. Es ist daher Aufgabe auch des Verfahrensrechts, **Möglichkeiten zu fördern, zu einer einvernehmlichen Regelung** zwischen den Parteien zu kommen (*Jelinek*, Richterwoche 1995, 206; *Schrott*, ebd. 253; *Hagen*, Zur Rolle des Richters in einem neuen Außerstreitverfahren, Richterwoche 1995, 303 ff = RZ 1995, 214 ff; *Fucik*, Richterwoche 1997, 175 ff). Die vorliegende Bestimmung wurde bereits im Rahmen der Außerstreitreform ausgearbeitet und - als § 34 eines neuen Außerstreitgesetzes mit der Überschrift "Innehalten" - auch einer Begutachtung unterzogen.

Die Voraussetzung dieser "Innehalten" genannten Vorgangsweise ist, dass die Herbeiführung einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Parteien unter Zuhilfenahme einer geeigneten Stelle zu erwarten ist. Die Bestimmung führt in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich die **Mediation** an, sondern soll sich auch auf andere Möglichkeiten der Konfliktregelung außerhalb des Gerichts beziehen. Auch durch die Inanspruchnahme einer Familienberatung oder einer Kinderbetreuungsinstitution könnte eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien gefördert werden.

Die verfahrensrechtliche Ausgestaltung geschieht durch einen **Beschluss**, mit dem ein Weiterführen des Verfahrens im derzeitigen Zeitpunkt ausgeschlossen wird, dringend gebotene Verfahrenshandlungen selbstverständlich ausgenommen.

Bei richtiger Handhabung und bei einem erweiterten Verständnis des Verfahrensbegriffs stellt sich ein solches "Innehalten" nicht als Verfahrensunterbrechung, sondern als "Fortsetzung des Verfahrens mit anderen

Mitteln" dar. So gesehen ist es auch nicht wesentlicher Regelungsinhalt, dass im Verfahren nichts weiter geschieht, sondern dass das **Verfahren** vom Gericht zu der hierfür geeigneten Stelle **verlagert** wird. Es soll damit nicht der Eindruck entstehen, dass die Gerichte die Arbeit abschieben, sondern dass es dem Gesetzgeber und der Praxis bewusst geworden ist, dass in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen nicht eine hoheitlich-autoritative Entscheidung, sondern das Ingangsetzen eines Entwicklungsprozesses bei den Parteien die psychologisch und gesellschaftlich wünschenswerte Lösungsmethode ist.

Selbstverständlich hat eine solche Betrachtungsweise ihre Grenzen, insbesondere unter dem Aspekt der **Rechtsschutzgewährung**. Es ist daher nicht möglich, solche Vorgangsweisen ohne ein gewisses Maß an rechtsstaatlicher **Begrenzung** und Kontrolle zuzulassen. Dies geschieht dadurch, dass die Anordnungsmöglichkeit beschränkt ist, und zwar

a) einerseits dadurch, dass während des Verfahrens **über eine Sache nur einmal** ein solches Innehalten für einen einheitlichen Zeitraum durchgeführt werden kann - wobei freilich in Pflégenschaftsverfahren durchaus denkbar ist, eine solche Maßnahme einmal in Obsorge- und einmal in Besuchsangelegenheiten zu treffen (auch bei verschiedenen, zeitlich deutlich getrennten Obsorge- und vor allem Besuchsanträgen besteht kein überzeugender Anlass, hier nur von ein- und derselben Sache zu reden); und andererseits in zeitlicher Hinsicht dadurch, dass ein Innehalten dieser Art insgesamt nicht länger als **sechs Monate** dauern darf. Dabei ist es möglich, dass von Anfang an eine Frist von sechs Monaten gesetzt oder dass eine kürzere Frist über ihr geplantes Ende, aber eben nicht über sechs Monate hinaus verlängert wird.

Zur Absicherung, dass dadurch keine verfahrensrechtlich nutzbare Zeit verlorengelht, dient die Verpflichtung des Gerichts, das Verfahren fortzusetzen, wenn die **Voraussetzungen**, also sowohl die Aussicht auf die Herbeiführung einer einvernehmlichen Regelung, als auch die Nichtgefährdung von Belangen einer Partei oder der Allgemeinheit, deren Schutz Zweck des Verfahrens ist, **weiter aufrecht** bestehen.

Letztlich stellt sich auch die **Frage der Anfechtbarkeit** eines derartigen Beschlusses. So wie die Vorbildbestimmung des § 223 Abs. 3 AußStrG soll eine solche Anordnung unanfechtbar sein.

Zu § 182e AußStrG:

Der in das Außerstreitgesetz neu einzufügende § 2a sieht nun generell die Möglichkeit der Innehaltung des Verfahrens für jene Fälle vor, in denen zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Parteien unter Zuhilfenahme einer hierfür geeigneten Einrichtung eine etwas längerfristige Vertagung nicht ausreicht. Daher kann die mit dem KindRÄG 2001 für kindschaftsrechtliche Angelegenheiten eingeführte Regelung des § 182e als überflüssig entfallen.

Zu §§ 222 und 230 AußStrG:

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Änderungen in Folge des neu eingefügten § 2a und des Entfalls von § 460 Z 7a ZPO.

Zu Art. IV (Änderung der Zivilprozessordnung)Zu § 204 ZPO:

Streitige Erkenntnisverfahren sind kein Selbstzweck; sie haben eine Lösung des bestehenden Konfliktes im Auge. Dies geht schon aus jenen Bestimmungen der ZPO hervor, die das Gericht zur Vornahme eines Vergleichsversuches anhalten. Das Aufkommen alternativer Methoden der Streitschlichtung hat den Blick dafür geschärft, dass es Konstellationen gibt, in denen zwar ein Vergleichsversuch durch das Gericht wenig Erfolg verspricht oder scheitert, eine einvernehmliche Lösung jedoch unter Befassung anderer Einrichtungen zielführend(er) scheint. Ein Hinweis auf Alternativen zum gerichtlichen Vergleich ist daher nicht erst dann möglich, wenn gerichtliche Vergleichsversuche bereits aussichtslos sind, sondern schon dann, wenn eine andere Vorgangsweise bessere Aussichten hätte.

Wie auch im Entwurf für ein Verfahren außer Streitsachen wurde vermieden, die Mediation ausdrücklich anzusprechen, um nicht nur die Nutzung der Mediation im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens, sondern etwa auch die Inanspruchnahme einer Familienberatungsstelle oder ähnlicher Institutionen zu ermöglichen. Die Regelung ist damit auch offen für künftig sich erst entwickelnde Einrichtungen zur außergerichtlichen Konfliktbereinigung.

Wollen die Parteien alternative Methoden der Streitschlichtung in Anspruch nehmen, so steht ihnen in jenen Konstellationen, in denen mit einer etwas längerfristigen Vertagung nicht das Auslangen gefunden werden kann, die Möglichkeit offen, Ruhen des Verfahrens nach § 168f ZPO zu vereinbaren. Diese beiden schon jetzt bestehenden verfahrensrechtlichen Optionen sind - allenfalls auch in Kombination - flexibel genug, um den Erfordernissen des Einzelfalles gerecht zu werden. Sollten die Parteien bei noch ungewissen Chancen der außergerichtlichen Streitschlichtung sich noch scheuen, den Prozess durch eine Ruhensvereinbarung zwingend für drei Monate zu unterbrechen, so können sie vorerst die Zeit bis zu der erstreckten Tagsatzung zur Klärung nützen und erst kurz davor gegebenenfalls Ruhen vereinbaren. Andererseits können sie sofort ein längeres als dreimonatiges Ruhen vereinbaren und sodann einen von zeitlichem Druck befreiten Schlichtungsversuch unternehmen. Ein Fortsetzungsantrag vor der vereinbarten Frist wäre dann gemäß § 169 ZPO zurückzuweisen.

Zu § 320 ZPO:

Gemäß § 320 Z 4 ZPO dürfen derzeit Mediatoren, die im Sinn des § 99 Abs. 1 EheG oder des Art. XVI KindRÄG 2001 vermitteln, in Ansehung dessen, was ihnen in den auf die gütliche Einigung abzielenden Gesprächen anvertraut oder sonst bekannt wurde, als Zeugen nicht vernommen werden. Dabei handelt es sich um kein Entschlagungsrecht im eigentlichen Sinn, sondern vielmehr um ein amtswegig zu beachtendes Beweisaufnahmeverbot. Dies bedingt, dass Mediatoren über die vor ihnen geführten Mediationsgespräche unter keinen Umständen im Zivilprozess befragt werden dürfen. Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht kommt nicht in Betracht. Durch dieses Beweisaufnahmeverbot sollte eine Einbeziehung des Mediators, der berufsmäßig in einer Streit geneigten Situation vermittelnd tätig wird, als Beweismittel in das Gerichtsverfahren vermieden und so ein Vertrauensverhältnis beider Streitparteien zum Mediator ermöglicht werden.

Dieses Maß der Beweisbeschränkung - keine Entbindungsmöglichkeit, auch wenn alle an der Mediation beteiligten Parteien der Entbindung zustimmen würden - geht über jenes hinaus, wie es in § 321 Abs. 1 Z 4 für Rechtsanwälte normiert ist, übersteigt aber auch jenes, das für die derzeit im Bereich der Kautelarjurisprudenz arbeitenden Notare in § 321 Abs. 1 Z 3 ZPO vorgesehen ist. Auch im medizinischen

Bereich ist es möglich, den Arzt oder sonstiges Krankenpflegepersonal von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

Diese für die rechtsberatenden und die medizinischen Berufe geltenden Regelungen sollen nun auch für die gerichtsnahen Mediatoren, deren Betätigungsfeld nach dem Entwurf weit über den Bereich des Familienrechts hinausreicht, übernommen werden. Damit wird der Erwägung Rechnung getragen, dass jede Eröffnung der Möglichkeit, die Zeugenaussage in einem Zivilprozess zu verweigern, zu Lasten des Rechtsschutzes der betroffenen Verfahrensparteien geht, weil sie es dem Beweisführer verwehrt, die von ihm aufgestellte Tatsachenbehauptung durch eine Zeugenaussage (die unter Umständen sein einziges Beweismittel darstellen könnte) auch unter Beweis zu stellen. Zusätzlich muss auch darauf geachtet werden, dass nicht zu weite Bereiche des Wirtschaftslebens der Wahrheitsfindung vor Gericht entzogen werden. Gerade in gerichtlichen Verfahren, die letztlich in anderen zivilrechtlichen Bereichen der materiellen Wahrheit bezwecken, sollen durch das Nichtzulassen einer Entbindungsmöglichkeit mögliche Erkenntnisquellen ausgeschlossen werden, selbst wenn alle Verfahrensbeteiligte (Gericht und Parteien) sich dieser bedienen wollen. Beweisaufnahmeverbote sollten auf die Fälle beschränkt werden, in denen ein eigenständiges Interesse des zur Verschwiegenheit Verpflichteten an der Verweigerung der Zeugenaussage besteht und dieses berechnete Interesse auch das staatliche Interesse an der Sachaufklärung und das Interesse der Parteien auf Rechtsschutz überwiegt.

Es sollen daher - auch um einen Gleichklang mit den bisher zum Ausdruck gekommenen Wertungen des Gesetzgebers zu diesem Themenbereich herzustellen - die für die rechtsberatenden Berufe und medizinischen Berufe geltenden Bestimmungen auch für die Mediatoren -, und zwar unabhängig davon, in welchem Bereich (ob im familienrechtlichen oder in anderen zivilrechtlichen Bereichen) sie tätig werden - zur Anwendung kommen.

Zu § 460 Z 7a ZPO:

Durch die Änderung des § 204 ZPO, nach dem nun das Gericht bereits als Regelfall gegebenenfalls auch auf zur einvernehmlichen Lösung von Konflikten geeignete Einrichtungen hinzuweisen hat, erübrigt sich diese Sonderbestimmung.

Zu Art. V (Änderung der Strafprozessordnung):

Zu § 152 Abs. 1 Z 5:

Nach dieser Bestimmung sind unter anderem Mediatoren, die im Sinne des Art. XVI Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 zwischen, wenngleich bloß möglichen, Parteien eines Pflegschaftsverfahrens oder ihren gesetzlichen Vertretern oder im Sinn des § 99 Abs. 1 EheG zwischen Ehegatten vermitteln, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist, von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit.

Im Hinblick darauf, dass nach dem Entwurf "gerichtsnahe Mediatoren" mit der gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Vertraulichkeit über den Bereich des Familienrechts hinaus in Zivilrechtssachen vermittelnd tätig werden können, kann die Bezugnahme in § 152 Abs. 1 Z 5 auf Art. XVI KindRÄG 2001 und auf § 99 EheG entfallen. Statt dessen werden nun die gerichtsnahen Mediatoren schlechthin angegeführt. Sie sollen von der Verbindlichkeit der Ablegung eines Zeugnisses über das befreit sein, was ihm in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist.

Zu Art. VI (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Durch diesen Artikel werden der Tarifpost 14 des Gerichtsgebührengesetzes vier neue Gebührentatbestände angefügt, in denen Justizverwaltungsgebühren einerseits für den Antrag auf Eintragung in die Liste und andererseits für den Antrag auf Aufrechterhaltung der Eintragung vorgesehen werden, und zwar jeweils für die Liste der gerichtsnahen Mediatoren und für die Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge. Die Gebührenbeträge sind nach diesen Differenzierungen gestaffelt.

Entsprechend dazu muss auch die Bezugnahme auf die Tarifpost 14 in § 2 Z 7 GGG geändert werden; dies betrifft die Frage des Entstehens der Gebührenpflicht.

Gebührenpflichtig ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 GGG der Antragsteller. Die Gebühren können in allen in § 4 Abs. 1 GGG genannten Entrichtungsformen bezahlt werden.

Zu Art. VIII (Schluss- und Übergangsbestimmungen):

Zu § 1:

Der vorgeschlagene Termin des Inkrafttretens mit 1. März 2003 berücksichtigt eine für die Vorbereitung der Umsetzung des umfangreichen Gesetzesvorhabens erforderliche Legisvakanz (**Abs. 1**).

Das in **Abs. 2 bis 5** geregelte stufenweise Inkrafttreten einzelner Bestimmungen des Gesetzesentwurfes ermöglicht es, dass die gerichtsnahe Mediation mit 1. März 2003 (Inkrafttreten des Bundesgesetzes; **Abs. 1**) effektiv beginnen kann.

So wird durch das Inkrafttreten des Artikel I II. Abschnitt (u.a. Regelungen über den Beirat für gerichtsnahe Mediation) an dem auf die Kundmachung folgenden Tag (**Abs. 2**) sichergestellt, dass der Bundesminister für Justiz nach Anhörung des Beirats für gerichtsnahe Mediation schon zu diesem Zeitpunkt durch Verordnung (**Abs 5**) nähere Bestimmungen über die für gerichtsnahe Mediatoren nötige Ausbildung einschließlich der Ausbildungsinhalte festlegen kann. Dies ermöglicht es den (anerkannten) Ausbildungseinrichtungen bereits ab 1. September 2002 (**Abs. 3**) die erforderliche Ausbildung anzubieten. Dadurch ist es interessierten Personen möglich bis 1. Jänner 2003 die nach Art. I § 9 Abs. 1 Z 2 geforderte fachliche Qualifikation zu erreichen und ab diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Eintragung in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren zu stellen. Erfüllt der Antragsteller alle Voraussetzungen, hat ihn der Bundesminister für Justiz, mit Wirksamkeit per 1. März 2003, in die Liste einzutragen (**Abs. 4**). Insgesamt schafft der Gesetzesentwurf somit die Voraussetzungen mit der gerichtsnahen Mediation - ohne Verzögerung- per 1. März 2003 beginnen zu können.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält die notwendigen Übergangsregelungen für Mediationen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen wurden. In solchen Fällen gelten die Regelungen über die Mediation nach § 99 EheG (siehe Erl. zu Art II) und Art. XVI KindRÄG 2001 (siehe Erl zu Art. VII) sowie die in diesem Zusammenhang maßgeblichen verfahrensrechtliche Bestimmungen der §§ 320 Z 4 ZPO (siehe Erl. zu Art IV), 152 Abs. 1 StPO (siehe Erläuterungen zu Art V) weiter.

Zu § 3:

Beim vorliegenden Legislativprojekt ist darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Vielzahl von Personen bereits eine Ausbildung in Mediation absolviert haben und möglicherweise auch bereits praktisch als Mediatoren tätig waren. Diese Personen dürfen nicht durch das überraschende Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes von der Mediation gleichsam schlagartig ausgeschlossen werden. Durch eine Übergangsbestimmung muss daher sichergestellt werden, dass in der Mediation ausgebildete Personen, auch wenn sie die strengen Kriterien des neuen Rechts (noch) nicht erfüllen, von der Tätigkeit auf dem Gebiet der gerichtsnahen Mediation nicht ausgeschlossen werden. Danach muss selbstverständlich bei der Zulassung zu einer solchen Tätigkeit auch ein Übergangszeitraum bei Beurteilung der fachlichen Qualifikation an bestimmte qualitätssichernde Voraussetzungen angeknüpft werden. In Betracht kommen dabei einerseits Kriterien der Ausbildung auf dem Gebiet der Mediation, andererseits Kriterien der praktischen Ausübung mediativer Tätigkeit. Da jedoch der Mediationsmarkt keineswegs einheitlich ist und etwa die Erfahrung besteht, dass in Hinblick auf das spartenweise unterschiedliche Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf manchen Gebieten der Mediation mehr Gelegenheit haben, praktische Erfahrung zu schöpfen, auf manchen Gebieten hingegen weniger, scheint es nicht sinnvoll, zwingend an eine praktische Anwendung der erworbenen Kenntnisse durch Ausübung der Mediation anzuknüpfen. Darüber hinaus wäre eine solche Anknüpfung auch für jene Personen problematisch, die erst kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes ihre Ausbildung abgeschlossen und nur eine geringe oder möglicherweise überhaupt keine Praxiserfahrung gewinnen konnten. Der Entwurf beschränkt sich daher für eine Übergangszeit von sieben Monaten (bis 30.9.2003) auf eine Art periodische Eintragung in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren unter der Voraussetzung, dass der Eintragungswerber eine theoretische und anwendungsorientierte Ausbildung von mindestens 200 Stunden absolviert hat. Diese Ausbildung muss freilich inhaltlich einer Ausbildung im Sinn des § 29 des Entwurfs gleichzuhalten sein.

Zu § 4:

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

N:\TEXT\ABTI-1\Mediation\Textgg1.sam

Geltende Fassung

Entwurf

Artikel II Ehegesetz

Mediation

§ 99. (1) Ein zwischen Ehegatten zur Erzielung einer gütlichen Einigung über die Scheidung und deren Folgen berufsmäßig und auf der Grundlage einer fachlichen Ausbildung in Mediation vermittelnder Dritter (Mediator) ist zur Verschwiegenheit über die Tatsachen verpflichtet, die ihm bei den auf die gütliche Einigung abzielenden Gesprächen anvertraut oder sonst bekannt wurden. Durch solche Gespräche sind der Anfang und die Fortsetzung der Verjährung oder sonstige Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Scheidung der Ehe gehemmt.

(2) Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 ist ebenso zu bestrafen wie eine verbotene Veröffentlichung nach § 301 Abs. 1 StGB, sofern dadurch ein berechtigtes Interesse verletzt wird und der in seinem Interesse Verletzte dies verlangt.

wird aufgehoben.

wird aufgehoben.

Artikel III Außerstreitgesetz

§ 2a. (1) Das Gericht hat tunlichst auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hinzuwirken. Ist die Herbeiführung einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Parteien unter Zuhilfenahme einer hierfür geeigneten Einrichtung zu erwarten, so kann das Gericht mit dem Verfahren innehalten, soweit dadurch nicht Belange einer Partei oder der Allgemeinheit gefährdet werden könnten, deren Schutz Zweck des Verfahrens ist.

(2) Das Innehalten darf während des Verfahrens über eine Sache jeweils nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten angeordnet werden. Während des Innehaltens hat das Gericht nur dringend gebotene Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

(3) Zeigt sich schon vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums, dass die Voraussetzungen für das Innehalten nicht mehr gegeben sind, ist das Verfahren fortzusetzen.

Geltende Fassung

2

Entwurf**Gütliche Einigung**

§ 182e. (1) Das Gericht hat tunlichst auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hinzuwirken.

(2) Haben in Verfahren, die die Obsorge oder den persönlichen Verkehr betreffen, die Bemühungen des Gerichtes um eine gütliche Einigung keinen Erfolg, so hat sich das Gericht durch Befragung der Parteien ein Bild davon zu machen, ob und mit welcher Hilfe die Parteien zu einer gütlichen Einigung gelangen können, auf entsprechende Hilfsangebote hinzuweisen und den Parteien Gelegenheit zu deren Inanspruchnahme zu geben, sofern hiedurch nicht das Wohl des Minderjährigen beeinträchtigt wird.

§ 222. (1) Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Protokolle, die Beweise, die Einholung einer Beratung (§ 460 Z 6a ZPO), die Ermöglichung einer gütlichen Einigung (§ 460 Z 7a ZPO), die Verständigung des Krankenversicherungsträgers (§ 460 Z 11 ZPO) und, soweit es sich um eine Vereinbarung im Sinne des § 55a Abs. 2 Ehegesetz handelt, über den Vergleich sind anzuwenden.

§ 230. (1) Das Gericht hat über den Antrag mündlich zu verhandeln. Zu den Tagsatzungen sind die Beteiligten und ihre Vertreter zu laden. Das Gericht hat darauf hinzuwirken, daß sich die Beteiligten gütlich einigen.

(2) Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Protokolle, die Beweise, die Einholung einer Beratung (§ 460 Z 6a ZPO), die Ermöglichung einer gütlichen Einigung (§ 460 Z 7a ZPO) und über den Vergleich sind anzuwenden.

wird aufgehoben.

wird aufgehoben.

§ 222. (1) Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Protokolle, die Beweise, die Einholung einer Beratung (§ 460 Z 6a ZPO), die Verständigung des Krankenversicherungsträgers (§ 460 Z 11 ZPO) und, soweit es sich um eine Vereinbarung im Sinne des § 55a Abs. 2 Ehegesetz handelt, über den Vergleich sind anzuwenden.

§ 230. (1) Das Gericht hat über den Antrag mündlich zu verhandeln. Zu den Tagsatzungen sind die Beteiligten und ihre Vertreter zu laden. Das Gericht hat darauf hinzuwirken, daß sich die Beteiligten gütlich einigen.

(2) Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Protokolle, die Beweise, die Einholung einer Beratung (§ 460 Z 6a ZPO) und über den Vergleich sind anzuwenden.

**Artikel IV
Zivilprozessordnung****Vergleich**

§ 204. (1) Das Gericht kann bei der mündlichen Verhandlung in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von amtswegen eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder die Herbeiführung eines

Vergleich

§ 204. (1) Das Gericht kann bei der mündlichen Verhandlung in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von amtswegen eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder die Herbeiführung eines

Vergleiches über einzelne Streitpunkte versuchen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist dessen Inhalt auf Antrag ins Verhandlungsprotokoll einzutragen.

(2) Zum Zwecke des Vergleichsversuches oder der Aufnahme des Vergleiches können die Parteien, sofern sie zustimmen, vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verwiesen werden. Inwiefern wegen Vergleichsvorschlägen oder anhängiger Vergleichsverhandlungen die Aufnahme oder Fortführung der Verhandlung aufgeschoben werden könne, ist nach den Bestimmungen der §§ 128 und 134 zu beurteilen.

Unzulässigkeit und Verweigerung des Zeugnisses

§ 320. Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

1. Personen, welche zur Mittheilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind, oder welche zur Zeit, auf welche sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Thatsache unfähig waren;
2. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;
3. Staatsbeamte, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind;
4. Mediatoren, die im Sinne des § 99 Abs. 1 Ehegesetz zwischen Ehegatten oder im Sinne des Art. XVI Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 zwischen, wenngleich bloß möglichen, Parteien eines Pflegschaftsverfahrens oder ihren gesetzlichen Vertretern vermitteln, in Ansehung dessen, was ihnen in den auf die gütliche Einigung abzielenden Gesprächen anvertraut oder sonst bekannt wurde.

Vergleiches über einzelne Streitpunkte versuchen. Hierbei ist gegebenenfalls auch auf zur einvernehmlichen Lösung von Konflikten geeignete Einrichtungen hinzuweisen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist dessen Inhalt auf Antrag ins Verhandlungsprotokoll einzutragen.

(2) Zum Zwecke des Vergleichsversuches oder der Aufnahme des Vergleiches können die Parteien, sofern sie zustimmen, vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verwiesen werden. Inwiefern wegen Vergleichsvorschlägen oder anhängiger Vergleichsverhandlungen die Aufnahme oder Fortführung der Verhandlung aufgeschoben werden könne, ist nach den Bestimmungen der §§ 128 und 134 zu beurteilen.

Unzulässigkeit und Verweigerung des Zeugnisses

§ 320. Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

1. Personen, welche zur Mittheilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind, oder welche zur Zeit, auf welche sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Thatsache unfähig waren;
2. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;
3. Staatsbeamte, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind.

Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Ehesachen

§ 460. In Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2b JN) und Verfahren in anderen nicht rein vermögensrechtlichen aus dem gegenseitigen Verhältnis zwischen Ehegatten entspringenden Streitigkeiten (§ 49 Abs. 2 Z 2c JN) gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Gericht soll die Parteien zum persönlichen Erscheinen auffordern, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Erscheinen der Parteien ist erforderlichenfalls nach § 87 GOG durchzusetzen.
2. Es findet keine erste Tagsatzung statt.
3. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
4. Im Verfahren über die Nichtigerklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe hat das Gericht von Amts wegen dafür zu sorgen, daß alle für die Entscheidung maßgeblichen tatsächlichen Umstände aufgeklärt werden; der § 183 Abs. 2 gilt nicht.
5. Erscheint der Kläger zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist die Klage auf Antrag des Beklagten vom Gericht als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen zu erklären.
6. Im Protokoll sind auch die Geburtsdaten und die Religion der Parteien, Anzahl und Alter ihrer Kinder und der Zeitpunkt des Abschlusses ihrer Ehe festzuhalten sowie, ob Ehepakete errichtet worden sind.
- 6a. Ist eine Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, so hat sich das Gericht durch Befragung der Partei ein Bild von ihren Kenntnissen der gesamten Scheidungsfolgen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Folgen zu machen und auf entsprechende Beratungsangebote hinzuweisen. Mangeln der Partei offenbar diese Kenntnisse, so ist auf ihren Antrag die Tagsatzung zu erstrecken, um der Partei Gelegenheit zur Einholung einer Beratung zu geben, es sei denn, daß bei sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände kein vernünftiger Zweifel darüber besteht, daß durch den

Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Ehesachen

§ 460. In Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2b JN) und Verfahren in anderen nicht rein vermögensrechtlichen aus dem gegenseitigen Verhältnis zwischen Ehegatten entspringenden Streitigkeiten (§ 49 Abs. 2 Z 2c JN) gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Gericht soll die Parteien zum persönlichen Erscheinen auffordern, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Erscheinen der Parteien ist erforderlichenfalls nach § 87 GOG durchzusetzen.
2. Es findet keine erste Tagsatzung statt.
3. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
4. Im Verfahren über die Nichtigerklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe hat das Gericht von Amts wegen dafür zu sorgen, daß alle für die Entscheidung maßgeblichen tatsächlichen Umstände aufgeklärt werden; der § 183 Abs. 2 gilt nicht.
5. Erscheint der Kläger zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist die Klage auf Antrag des Beklagten vom Gericht als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen zu erklären.
6. Im Protokoll sind auch die Geburtsdaten und die Religion der Parteien, Anzahl und Alter ihrer Kinder und der Zeitpunkt des Abschlusses ihrer Ehe festzuhalten sowie, ob Ehepakete errichtet worden sind.
- 6a. Ist eine Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, so hat sich das Gericht durch Befragung der Partei ein Bild von ihren Kenntnissen der gesamten Scheidungsfolgen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Folgen zu machen und auf entsprechende Beratungsangebote hinzuweisen. Mangeln der Partei offenbar diese Kenntnisse, so ist auf ihren Antrag die Tagsatzung zu erstrecken, um der Partei Gelegenheit zur Einholung einer Beratung zu geben, es sei denn, daß bei sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände kein vernünftiger Zweifel darüber besteht, daß durch den

Antrag auf Erstreckung der Tagsatzung der Prozeß verschleppt werden soll.

7. Im Verfahren wegen Scheidung der Ehe hat das Gericht am Beginn der mündlichen Streitverhandlung zunächst eine Versöhnung der Ehegatten anzustreben (Versöhnungsversuch) und überdies in jeder Lage des Verfahrens, soweit tunlich, auf eine Versöhnung hinzuwirken.
- 7a. Scheint eine Versöhnung der Ehegatten nicht möglich, so hat sich das Gericht durch Befragung der Parteien ein Bild davon zu machen, ob und mit welcher Hilfe die Parteien zu einer gütlichen Einigung gelangen können, und auf entsprechende Hilfeangebote hinzuweisen. Auf gemeinsamen Antrag der Parteien ist die Tagsatzung zur Inanspruchnahme solcher Hilfeangebote zu erstrecken.
8. Stirbt einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils (§ 416 Abs. 1), so ist der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen. Er kann nur mehr wegen der Verfahrenskosten fortgesetzt werden. Ein bereits ergangenes Urteil ist wirkungslos.
- 8a. Auf ihr Verlangen ist den Ehegatten jederzeit auch eine Ausfertigung der Entscheidung über die Auflösung der Ehe auszustellen, die keine Entscheidungsgründe enthält.
9. Urteile auf Grund eines Verzichtes oder eines Anerkenntnisses sowie Vergleiche sind unzulässig, der § 442 ist nicht anzuwenden.
10. Wird ein Antrag auf Scheidung nach § 55a EheG gestellt, so ist ein wegen Ehescheidung anhängiger Rechtsstreit zu unterbrechen. Wird dem Scheidungsantrag stattgegeben, so gilt die Scheidungsklage mit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses als zurückgenommen; die Prozeßkosten sind gegeneinander aufzuheben. Wird der Scheidungsantrag zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen, so ist das unterbrochene Scheidungsverfahren auf Antrag wiederaufzunehmen.

Antrag auf Erstreckung der Tagsatzung der Prozeß verschleppt werden soll.

7. Im Verfahren wegen Scheidung der Ehe hat das Gericht am Beginn der mündlichen Streitverhandlung zunächst eine Versöhnung der Ehegatten anzustreben (Versöhnungsversuch) und überdies in jeder Lage des Verfahrens, soweit tunlich, auf eine Versöhnung hinzuwirken.
- 7a. wird aufgehoben.
8. Stirbt einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils (§ 416 Abs. 1), so ist der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen. Er kann nur mehr wegen der Verfahrenskosten fortgesetzt werden. Ein bereits ergangenes Urteil ist wirkungslos.
- 8a. Auf ihr Verlangen ist den Ehegatten jederzeit auch eine Ausfertigung der Entscheidung über die Auflösung der Ehe auszustellen, die keine Entscheidungsgründe enthält.
9. Urteile auf Grund eines Verzichtes oder eines Anerkenntnisses sowie Vergleiche sind unzulässig, der § 442 ist nicht anzuwenden.
10. Wird ein Antrag auf Scheidung nach § 55a EheG gestellt, so ist ein wegen Ehescheidung anhängiger Rechtsstreit zu unterbrechen. Wird dem Scheidungsantrag stattgegeben, so gilt die Scheidungsklage mit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses als zurückgenommen; die Prozeßkosten sind gegeneinander aufzuheben. Wird der Scheidungsantrag zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen, so ist das unterbrochene Scheidungsverfahren auf Antrag wieder aufzunehmen.

11. Verliert ein Ehegatte durch eine Entscheidung über die Auflösung der Ehe offenbar den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung, so hat das Gericht mit Zustimmung dieses Ehegatten den zuständigen Sozialversicherungsträger im Weg des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu verständigen. Die Verständigung hat den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie die Sozialversicherungsnummer des Ehegatten zu enthalten. Der Versicherungsträger hat dem Ehegatten Informationen über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Eheauflösung und die Möglichkeit der Fortsetzung des Versicherungsschutzes zu übermitteln.

11. Verliert ein Ehegatte durch eine Entscheidung über die Auflösung der Ehe offenbar den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung, so hat das Gericht mit Zustimmung dieses Ehegatten den zuständigen Sozialversicherungsträger im Weg des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu verständigen. Die Verständigung hat den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie die Sozialversicherungsnummer des Ehegatten zu enthalten. Der Versicherungsträger hat dem Ehegatten Informationen über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Eheauflösung und die Möglichkeit der Fortsetzung des Versicherungsschutzes zu übermitteln.

Artikel V Strafprozessordnung

§ 152. (1) Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

1. Personen, die sich durch ihre Aussage der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würden oder die im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren Gefahr liefen, sich selbst zu belasten, auch wenn sie bereits verurteilt worden sind;
2. Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) aussagen sollen oder deren Aussage die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung eines Angehörigen mit sich brächte, wobei die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, sofern die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162a, 247);
3. Personen, die zur Zeit ihrer Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und durch die dem

§ 152. (1) Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

1. Personen, die sich durch ihre Aussage der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würden oder die im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren Gefahr liefen, sich selbst zu belasten, auch wenn sie bereits verurteilt worden sind;
2. Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) aussagen sollen oder deren Aussage die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung eines Angehörigen mit sich brächte, wobei die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, sofern die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162a, 247);
3. Personen, die zur Zeit ihrer Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und durch die dem

Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung verletzt worden sein könnten, sofern die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162a, 247);

4. Verteidiger, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist;

5. Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer, Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung sowie Mediatoren, die im Sinne des Art. XVI Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 zwischen, wengleich bloß möglichen, Parteien eines Pflegschaftsverfahrens oder ihren gesetzlichen Vertretern oder im Sinn des § 99 Abs. 1 Ehegesetz zwischen Ehegatten vermitteln, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist;

6. jedermann darüber, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

(2) Den in Abs. 1 Z 4 und 5 erwähnten Personen stehen deren Hilfskräfte und jene Personen gleich, die zur Ausbildung an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen.

(3) Das Recht der in Abs. 1 Z 4 und 5 sowie in Abs. 2 erwähnten Personen, sich des Zeugnisses zu entschlagen, darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden.

(4) Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, die die anderen betreffen, nicht möglich ist. Gleiches gilt, wenn sich der Grund für die Zeugnisentschlagung nur auf einen von mehreren Sachverhalten bezieht.

(5) Der Untersuchungsrichter hat die in den Abs. 1 und 2 erwähnten Personen vor ihrer Vernehmung oder sobald der Grund für die Zeugnisbefreiung bekannt wird, über ihr Entschlagungsrecht zu belehren und ihre darüber abgegebene Erklärung in das Protokoll

N:\text\abti-1\mediat~1textgg.sam

Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung verletzt worden sein könnten, sofern die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162a, 247);

4. Verteidiger, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist;

5. Psychiater, Psychotherapeuten, klinische Psychologen, Gesundheitspsychologen, Bewährungshelfer, Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung sowie gerichtsnahe Mediatoren über Geheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder sonstwie bekannt wurden.

6. jedermann darüber, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

(2) Den in Abs. 1 Z 4 und 5 erwähnten Personen stehen deren Hilfskräfte und jene Personen gleich, die zur Ausbildung an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen.

(3) Das Recht der in Abs. 1 Z 4 und 5 sowie in Abs. 2 erwähnten Personen, sich des Zeugnisses zu entschlagen, darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden.

(4) Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, die die anderen betreffen, nicht möglich ist. Gleiches gilt, wenn sich der Grund für die Zeugnisentschlagung nur auf einen von mehreren Sachverhalten bezieht.

(5) Der Untersuchungsrichter hat die in den Abs. 1 und 2 erwähnten Personen vor ihrer Vernehmung oder sobald der Grund für die Zeugnisbefreiung bekannt wird, über ihr Entschlagungsrecht zu belehren und ihre darüber abgegebene Erklärung in das Protokoll

aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig.

aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig.

Artikel VI Gerichtsgebührengesetz

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. hinsichtlich der Pauschalgebühren
 - a) für das zivilgerichtliche Verfahren erster Instanz mit der Überreichung der Klage oder des in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 1 angeführten Antrages, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift, bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO) mit der Beurkundung durch den Richter;
 - b) für das zivilgerichtliche Verfahren, wenn das Klagebegehren erweitert wird, mit dem Zeitpunkt der Überreichung des Schriftsatzes; wird das Klagebegehren erweitert, ohne daß vorher die Klagsenerweiterung mit einem Schriftsatz dem Gericht mitgeteilt worden ist, so entsteht eine allfällige zusätzliche Pauschalgebühr mit dem Beginn der Protokollierung;
 - c) für das zivilgerichtliche Verfahren zweiter und dritter Instanz mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift;
 - d) für das Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses mit der Überreichung des Antrages, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
 - e) für das Exekutionsverfahren mit der Überreichung des Exekutionsantrages, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
 - f) für das Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren:
 - aa) für den Konkurs mit der Zustellung des im § 14a Abs. 1 GEG angeführten Beschlusses an den Masseverwalter;

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. hinsichtlich der Pauschalgebühren
 - a) für das zivilgerichtliche Verfahren erster Instanz mit der Überreichung der Klage oder des in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 1 angeführten Antrages, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift, bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO) mit der Beurkundung durch den Richter;
 - b) für das zivilgerichtliche Verfahren, wenn das Klagebegehren erweitert wird, mit dem Zeitpunkt der Überreichung des Schriftsatzes; wird das Klagebegehren erweitert, ohne daß vorher die Klagsenerweiterung mit einem Schriftsatz dem Gericht mitgeteilt worden ist, so entsteht eine allfällige zusätzliche Pauschalgebühr mit dem Beginn der Protokollierung;
 - c) für das zivilgerichtliche Verfahren zweiter und dritter Instanz mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift;
 - d) für das Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses mit der Überreichung des Antrages, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
 - e) für das Exekutionsverfahren mit der Überreichung des Exekutionsantrages, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
 - f) für das Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren:
 - aa) für den Konkurs mit der Zustellung des im § 14a Abs. 1 GEG angeführten Beschlusses an den Masseverwalter;

- bb) für das Ausgleichsverfahren mit der Zustellung des im § 14a Abs. 1 GEG angeführten Beschlusses an den (Ausgleichs-)Schuldner;
- cc) für das Reorganisationsverfahren mit seiner Aufhebung oder Einstellung (§§ 12 und 13 URG);
- g) für die Verlassenschaftsabhandlung mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Einantwortungsurkunde an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung;
- h) für die in der Tarifpost 12 lit. a bis c angeführten außerstreitigen Verfahren mit der Überreichung der ersten Eingabe, bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift, bei einer Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG mit der Beurkundung des Verhandlungsprotokolls durch den Richter;
- i) für die in der Tarifpost 12 lit. d angeführten außerstreitigen Verfahren mit deren Beendigung;
2. bei Eingabengebühren mit der Überreichung der Eingabe, bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
 3. bei Gebühren für Entscheidungen über Unterhaltsansprüche im außerstreitigen Verfahren mit der Zustellung der Entscheidung an den Unterhaltsschuldner;
 4. hinsichtlich der Gebühren für die Eintragung in die öffentlichen Bücher oder Register mit der Vornahme der Eintragung; in den Fällen der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer (§ 11 Grunderwerbsteuergesetz 1987) oder der Schenkungssteuer (§ 23a Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955) wird der Anspruch des Bundes auf die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 9 lit. b Z 1 bis 3 zu dem für die Fälligkeit der Grunderwerbsteuer beziehungsweise der Schenkungssteuer maßgebenden Zeitpunkt begründet;
 5. hinsichtlich der Gebühren für die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden (§§ 434 bis 437, 451 Abs. 2 ABGB), die pfandweise Beschreibung (§§ 90 bis 95 EO) sowie die Einreihung der Protokollsabschrift über den Zuschlag (§ 183 EO) mit der Bewilligung;
- bb) für das Ausgleichsverfahren mit der Zustellung des im § 14a Abs. 1 GEG angeführten Beschlusses an den (Ausgleichs-)Schuldner;
- cc) für das Reorganisationsverfahren mit seiner Aufhebung oder Einstellung (§§ 12 und 13 URG);
- g) für die Verlassenschaftsabhandlung mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Einantwortungsurkunde an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung;
- h) für die in der Tarifpost 12 lit. a bis c angeführten außerstreitigen Verfahren mit der Überreichung der ersten Eingabe; bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift, bei einer Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG mit der Beurkundung des Verhandlungsprotokolls durch den Richter;
- i) für die in der Tarifpost 12 lit. d angeführten außerstreitigen Verfahren mit deren Beendigung;
2. bei Eingabengebühren mit der Überreichung der Eingabe, bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
 3. bei Gebühren für Entscheidungen über Unterhaltsansprüche im außerstreitigen Verfahren mit der Zustellung der Entscheidung an den Unterhaltsschuldner;
 4. hinsichtlich der Gebühren für die Eintragung in die öffentlichen Bücher oder Register mit der Vornahme der Eintragung; in den Fällen der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer (§ 11 Grunderwerbsteuergesetz 1987) oder der Schenkungssteuer (§ 23a Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955) wird der Anspruch des Bundes auf die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 9 lit. b Z 1 bis 3 zu dem für die Fälligkeit der Grunderwerbsteuer beziehungsweise der Schenkungssteuer maßgebenden Zeitpunkt begründet;
 5. hinsichtlich der Gebühren für die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden (§§ 434 bis 437, 451 Abs. 2 ABGB), die pfandweise Beschreibung (§§ 90 bis 95 EO) sowie die Einreihung der Protokollsabschrift über den Zuschlag (§ 183 EO) mit der Bewilligung;

Geltende Fassung

10

Entwurf

6. hinsichtlich der Pauschalgebühren, die in Tarifpost 14 Z 1 und 6 angeführt sind, mit der Abgabe der Erledigung des Antrags an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung;
7. hinsichtlich der in Tarifpost 14 Z 3, 4 und 5 angeführten Anträge mit deren Überreichung, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
8. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Urkundensammlung des Firmenbuchs sowie aus den Firmenbuch- und Schiffsregisterakten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen) sowie bei Grundbuchs-, Firmenbuch- und Schiffsregisterauszügen mit deren Bestellung (Veranlassung);
9. bei allen sonstigen Amtshandlungen und Verfahren mit deren Beginn.

Justizverwaltung

TP 14 Pauschalgebühren

6. hinsichtlich der Pauschalgebühren, die in Tarifpost 14 Z 1 und 6 angeführt sind, mit der Abgabe der Erledigung des Antrags an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung;
7. hinsichtlich der in Tarifpost 14 Z 3 bis 5 und 8 bis 11 angeführten Anträge mit deren Überreichung, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
8. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Urkundensammlung des Firmenbuchs sowie aus den Firmenbuch- und Schiffsregisterakten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen) sowie bei Grundbuchs-, Firmenbuch- und Schiffsregisterauszügen mit deren Bestellung (Veranlassung);
9. bei allen sonstigen Amtshandlungen und Verfahren mit deren Beginn.

Justizverwaltung

TP 14 Pauschalgebühren

-
- | | |
|---|----------|
| 8. für Anträge auf Eintragung in die Liste der gerichtsnahen Mediatoren (§§ 8 und 11 des Bundesgesetzes über gerichtsnaher Mediation) | 240 Euro |
| 9. für Anträge auf Aufrechterhaltung der Eintragung in der Liste der gerichtsnahen Mediatoren (§ 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über gerichtsnaher Mediation) | 60 Euro |
| 10. für Anträge auf Eintragung in die Liste der anerkannten Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge (§ 16 Abs. 2 und 3 Bundesgesetz über gerichtsnaher Mediation) | |
| a) von Ausbildungseinrichtungen | 960 Euro |
| b) von Lehrgängen | 480 Euro |
| 11. für Anträge auf Aufrechterhaltung der Eintragung in die Liste der Ausbildungs- | 240 Euro |

einrichtungen und Lehrgänge
(§ 16 Abs. 4 und 5 des Bundesgesetzes
über gerichtснаhe Mediation)

Artikel VI
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen,
Vollziehung

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1985 in Kraft.
2. Durchführungsverordnungen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1985 in Kraft treten.
3. Die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 18. Juli 1968, BGBl. Nr. 315/1968, über das Anbringen von FreistempeLabdrucken zur Entrichtung der Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten sowie die vor dem 1. Jänner 1985 erteilten Genehmigungen zum Betrieb einer Freistempelmaschine gelten als Vollziehungsakte nach Art. I § 5 weiter.
4. Soweit schon bisher Gesetze, Verordnungen und Erlässe eine Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorsehen, bleiben diese Bestimmungen unberührt, sofern dieses Bundesgesetz keine andere Regelung trifft.
5. Insoweit in anderen bundesgesetzlichen Rechtsvorschriften auf eine durch dieses Bundesgesetz aufgehobene Rechtsvorschrift verwiesen wird, tritt an deren Stelle die entsprechende Bestimmung des vorliegenden Bundesgesetzes.
6. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt, soweit nicht § 1 anderes bestimmt, das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 566/1983, außer Kraft.

Artikel VI
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen,
Vollziehung

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1985 in Kraft.
2. Durchführungsverordnungen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1985 in Kraft treten.
3. Die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 18. Juli 1968, BGBl. Nr. 315/1968, über das Anbringen von FreistempeLabdrucken zur Entrichtung der Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten sowie die vor dem 1. Jänner 1985 erteilten Genehmigungen zum Betrieb einer Freistempelmaschine gelten als Vollziehungsakte nach Art. I § 5 weiter.
4. Soweit schon bisher Gesetze, Verordnungen und Erlässe eine Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorsehen, bleiben diese Bestimmungen unberührt, sofern dieses Bundesgesetz keine andere Regelung trifft.
5. Insoweit in anderen bundesgesetzlichen Rechtsvorschriften auf eine durch dieses Bundesgesetz aufgehobene Rechtsvorschrift verwiesen wird, tritt an deren Stelle die entsprechende Bestimmung des vorliegenden Bundesgesetzes.
6. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt, soweit nicht § 1 anderes bestimmt, das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 566/1983, außer Kraft.

7. Die §§ 118 bis 120 sowie §§ 122 bis 123 KartG, § 24 UVG, § 29 GUG und § 25 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1976, BGBl. Nr. 713, bleiben unberührt.
8. Dieses Bundesgesetz ist auf Verfahren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig gemacht worden sind. Auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Gericht oder einer Justizverwaltungsbehörde anhängig sind, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.
9. Dieses Bundesgesetz ist auch auf Exekutionsverfahren anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet worden sind und in denen nach dem 31. Dezember 1984 ein Antrag auf Fortsetzung der Exekution bei Gericht eingelangt ist.
10. Wird in einem Exekutionsverfahren, das vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet worden ist, nach diesem Zeitpunkt die Fortsetzung der Exekution beantragt, so unterliegt der erste nach dem 31. Dezember 1984 gestellte Fortsetzungsantrag der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4. Für solche Anträge ist die Hälfte der Pauschalgebühr zu entrichten; die Bestimmungen über Fehlbeträge und Haftung (§ 31) sind in diesen Fällen anzuwenden.
11. In Pflegschafts- und Vormundschaftssachen sind die bisherigen Vorschriften jedoch nur auf Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, für die die Gebührenpflicht vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entstanden ist.
12. In den Fällen, in denen auf Grund von Einwendungen gegen eine Aufkündigung ein zivilgerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist, sind für dieses Verfahren die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften dann weiterhin anzuwenden, wenn die Aufkündigung vor dem 1. Jänner 1985 bei Gericht eingebracht worden ist.
13. Dieses Bundesgesetz ist auch auf Verfahren über Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklagen anzuwenden, in denen diese Klage nach dem 31. Dezember 1984 bei Gericht

7. Die §§ 118 bis 120 sowie §§ 122 bis 123 KartG, § 24 UVG, § 29 GUG und § 25 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1976, BGBl. Nr. 713, bleiben unberührt.
8. Dieses Bundesgesetz ist auf Verfahren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig gemacht worden sind. Auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Gericht oder einer Justizverwaltungsbehörde anhängig sind, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.
9. Dieses Bundesgesetz ist auch auf Exekutionsverfahren anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet worden sind und in denen nach dem 31. Dezember 1984 ein Antrag auf Fortsetzung der Exekution bei Gericht eingelangt ist.
10. Wird in einem Exekutionsverfahren, das vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet worden ist, nach diesem Zeitpunkt die Fortsetzung der Exekution beantragt, so unterliegt der erste nach dem 31. Dezember 1984 gestellte Fortsetzungsantrag der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4. Für solche Anträge ist die Hälfte der Pauschalgebühr zu entrichten; die Bestimmungen über Fehlbeträge und Haftung (§ 31) sind in diesen Fällen anzuwenden.
11. In Pflegschafts- und Vormundschaftssachen sind die bisherigen Vorschriften jedoch nur auf Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, für die die Gebührenpflicht vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entstanden ist.
12. In den Fällen, in denen auf Grund von Einwendungen gegen eine Aufkündigung ein zivilgerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist, sind für dieses Verfahren die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften dann weiterhin anzuwenden, wenn die Aufkündigung vor dem 1. Jänner 1985 bei Gericht eingebracht worden ist.
13. Dieses Bundesgesetz ist auch auf Verfahren über Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklagen anzuwenden, in denen diese Klage nach dem 31. Dezember 1984 bei Gericht

eingelangt ist; für das infolge der Nichtigerklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme durchzuführende Verfahren in der Hauptsache sind in diesen Fällen keine weiteren Gebühren zu entrichten.

14. Auf Anträge auf Eintragung in die öffentlichen Register ist dieses Bundesgesetz anzuwenden, wenn der Antrag nach dem 31. Dezember 1984 bei Gericht eingelangt ist.
15. Für Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten) und Amtsbestätigungen (Zeugnisse), Grundbuchs- und Registerauszüge, die einer Partei ausgestellt werden, sind die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nur dann anzuwenden, wenn der Antragsteller die Ausstellung der Urkunde nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlangt hat.
- 15a. § 31a ist für den in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 genannten Betrag mit der Maßgabe anzuwenden, daß Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der in dieser Gesetzesstelle angeführten Gebühr die für August 1994 verlautbarte Indexzahl des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 ist.
- 15b. Die im § 6b Abs. 1 vorgesehene Durchführungsverordnung kann bereits vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmung erlassen werden; sie darf jedoch nicht vor dem 1. Mai 1996 in Kraft treten.
- 15c. § 6b, § 21 Abs. 2 und 4, § 29a, die Tarifpost 6 lit. a und b, die Aufhebung der Anmerkung 12 lit. d zur Tarifpost 9, die Tarifpost 10 Z I lit. d und g, die Anmerkungen 1, 1a, 3b und 6 zur Tarifpost 10 sowie die Anmerkungen 6 und 7 zur Tarifpost 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 treten mit 1. Mai 1996, § 19a tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.
- 15d. § 31a ist für die in Tarifpost 1 Anmerkung 9, Tarifpost 2 Anmerkung 6, Tarifpost 3 Anmerkung 6, Tarifpost 9 lit. a, lit.

eingelangt ist; für das infolge der Nichtigerklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme durchzuführende Verfahren in der Hauptsache sind in diesen Fällen keine weiteren Gebühren zu entrichten.

14. Auf Anträge auf Eintragung in die öffentlichen Register ist dieses Bundesgesetz anzuwenden, wenn der Antrag nach dem 31. Dezember 1984 bei Gericht eingelangt ist.
15. Für Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten) und Amtsbestätigungen (Zeugnisse), Grundbuchs- und Registerauszüge, die einer Partei ausgestellt werden, sind die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nur dann anzuwenden, wenn der Antragsteller die Ausstellung der Urkunde nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlangt hat.
- 15a. § 31a ist für den in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 genannten Betrag mit der Maßgabe anzuwenden, daß Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der in dieser Gesetzesstelle angeführten Gebühr die für August 1994 verlautbarte Indexzahl des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 ist.
- 15b. Die im § 6b Abs. 1 vorgesehene Durchführungsverordnung kann bereits vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmung erlassen werden; sie darf jedoch nicht vor dem 1. Mai 1996 in Kraft treten.
- 15c. § 6b, § 21 Abs. 2 und 4, § 29a, die Tarifpost 6 lit. a und b, die Aufhebung der Anmerkung 12 lit. d zur Tarifpost 9, die Tarifpost 10 Z I lit. d und g, die Anmerkungen 1, 1a, 3b und 6 zur Tarifpost 10 sowie die Anmerkungen 6 und 7 zur Tarifpost 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 treten mit 1. Mai 1996, § 19a tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.
- 15d. § 31a ist für die in Tarifpost 1 Anmerkung 9, Tarifpost 2 Anmerkung 6, Tarifpost 3 Anmerkung 6, Tarifpost 9 lit. a, lit.

- b Z 2, Tarifpost 12 lit. a Z 1 und 2 sowie in der Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/1997 zahlenmäßig angeführten Beträge mit der Maßgabe anzuwenden, daß Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der in diesen Gesetzesstellen angeführten Gebühren die für August 1994 verlautbarte Indexzahl des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex 1986 ist.
- 15e. § 16 samt Überschrift, Tarifpost 1 Anmerkung 9, Tarifpost 2 Anmerkung 6, Tarifpost 3 Anmerkung 6, Tarifpost 9 lit. a, Tarifpost 12 lit. a Z 1 und 2 und die Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Diese Bestimmungen sind auf Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, für die der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 1997 begründet wird.
- 15f. Tarifpost 9 lit. b Z 2, 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Diese Bestimmungen sind anzuwenden, wenn der Antrag, mit dem die Eintragung begehrt wird, nach dem 31. Dezember 1997 bei Gericht einlangt.
- 15g. Tarifpost 3 Anmerkung 2 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 501/1984 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 1997 begründet wird.
- 15h. Tarifpost 9 Anmerkung 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 501/1984 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft. Diese Bestimmung ist jedoch auch nach dem 31. Dezember 1997 anzuwenden, wenn der Antrag, mit dem die Eintragung begehrt wird, noch vor dem 1. Jänner 1998 bei Gericht eingelangt ist oder - bei von Amts wegen angeordneten Eintragungen - der Eintragungsbeschluß des Gerichtes noch vor dem 1. Jänner 1998 gefaßt worden ist.
- b Z 2, Tarifpost 12 lit. a Z 1 und 2 sowie in der Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/1997 zahlenmäßig angeführten Beträge mit der Maßgabe anzuwenden, daß Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der in diesen Gesetzesstellen angeführten Gebühren die für August 1994 verlautbarte Indexzahl des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex 1986 ist.
- 15e. § 16 samt Überschrift, Tarifpost 1 Anmerkung 9, Tarifpost 2 Anmerkung 6, Tarifpost 3 Anmerkung 6, Tarifpost 9 lit. a, Tarifpost 12 lit. a Z 1 und 2 und die Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Diese Bestimmungen sind auf Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, für die der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 1997 begründet wird.
- 15f. Tarifpost 9 lit. b Z 2, 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Diese Bestimmungen sind anzuwenden, wenn der Antrag, mit dem die Eintragung begehrt wird, nach dem 31. Dezember 1997 bei Gericht einlangt.
- 15g. Tarifpost 3 Anmerkung 2 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 501/1984 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 1997 begründet wird.
- 15h. Tarifpost 9 Anmerkung 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 501/1984 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft. Diese Bestimmung ist jedoch auch nach dem 31. Dezember 1997 anzuwenden, wenn der Antrag, mit dem die Eintragung begehrt wird, noch vor dem 1. Jänner 1998 bei Gericht eingelangt ist oder - bei von Amts wegen angeordneten Eintragungen - der Eintragungsbeschluß des Gerichtes noch vor dem 1. Jänner 1998 gefaßt worden ist.

- 15i. § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Diese Bestimmung ist im Fall einer Gebühr nach Tarifpost 9 lit. b Z 1 und 3 anzuwenden, wenn die entsprechende Steuerschuld nach dem Grunderwerbsteuergesetz 1987 oder dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 (§ 26) nach dem 31. Dezember 2000 entsteht; ansonsten ist sie auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 2000 begründet wird.
- 15j. Tarifpost 4 samt Anmerkungen 1a und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Diese Bestimmungen sind auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 2000 begründet wird. § 31a GGG ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000 zahlenmäßig geänderten Gerichtsgebührenbeträge mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der der Verordnung des Bundesministers für Justiz BGBl. Nr. 912/1994 erstmals nachfolgenden Neufestsetzung von Gerichtsgebühren und Bemessungsgrundlagen gemäß § 31a GGG die mit diesem Bundesgesetz geänderten Gebührenbeträge unverändert zu bleiben haben.
- 15k. Anmerkung 6 zur Tarifpost 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Diese Bestimmung ist anzuwenden, wenn die Veröffentlichung nach dem 31. Dezember 2001 erfolgt.
- 15l. Die Änderung der Anmerkung 6 zur Tarifpost 10 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2001 sowie die Anmerkung 15a zur Tarifpost 10 treten mit 1. Mai 2001 in Kraft. Einreichungen gemäß §§ 277 bis 281 HGB, die vor dem 1. Jänner 2002 bei Gericht einlangen, unterliegen - abweichend von Z 15k zweiter Satz - auch dann einer Veröffentlichungsgebühr von 1 500 S, wenn die Veröffentlichung erst nach dem 31. Dezember 2001 erfolgt; § 10 Abs. 2 zweiter Satz HGB in der
- 15i. § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Diese Bestimmung ist im Fall einer Gebühr nach Tarifpost 9 lit. b Z 1 und 3 anzuwenden, wenn die entsprechende Steuerschuld nach dem Grunderwerbsteuergesetz 1987 oder dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 (§ 26) nach dem 31. Dezember 2000 entsteht; ansonsten ist sie auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 2000 begründet wird.
- 15j. Tarifpost 4 samt Anmerkungen 1a und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Diese Bestimmungen sind auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 2000 begründet wird. § 31a GGG ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000 zahlenmäßig geänderten Gerichtsgebührenbeträge mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der der Verordnung des Bundesministers für Justiz BGBl. Nr. 912/1994 erstmals nachfolgenden Neufestsetzung von Gerichtsgebühren und Bemessungsgrundlagen gemäß § 31a GGG die mit diesem Bundesgesetz geänderten Gebührenbeträge unverändert zu bleiben haben.
- 15k. Anmerkung 6 zur Tarifpost 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Diese Bestimmung ist anzuwenden, wenn die Veröffentlichung nach dem 31. Dezember 2001 erfolgt.
- 15l. Die Änderung der Anmerkung 6 zur Tarifpost 10 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2001 sowie die Anmerkung 15a zur Tarifpost 10 treten mit 1. Mai 2001 in Kraft. Einreichungen gemäß §§ 277 bis 281 HGB, die vor dem 1. Jänner 2002 bei Gericht einlangen, unterliegen - abweichend von Z 15k zweiter Satz - auch dann einer Veröffentlichungsgebühr von 1 500 S, wenn die Veröffentlichung erst nach dem 31. Dezember 2001 erfolgt; § 10 Abs. 2 zweiter Satz HGB in der

Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, ist auf diese Einreichungen nicht anzuwenden. Der zweite Satz der Anmerkung 6 zur Tarifpost 10 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 wieder außer Kraft; er ist jedoch noch auf alle elektronischen Einreichungen gemäß §§ 277 bis 281 HGB anzuwenden, die noch vor dem 1. Jänner 2002 bei Gericht einlangen.

16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, ist auf diese Einreichungen nicht anzuwenden. Der zweite Satz der Anmerkung 6 zur Tarifpost 10 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 wieder außer Kraft; er ist jedoch noch auf alle elektronischen Einreichungen gemäß §§ 277 bis 281 HGB anzuwenden, die noch vor dem 1. Jänner 2002 bei Gericht einlangen.

16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.
17. § 2 und Tarifpost 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten mit 1.9.2002 in Kraft.

Artikel VII Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001

Artikel XVI Mediation

§ 1. Ein zwischen, wenngleich bloß möglichen, Parteien eines Pflegschaftsverfahrens oder ihren gesetzlichen Vertretern berufsmäßig und auf der Grundlage einer fachlichen Ausbildung in Mediation vermittelnder Dritter (Mediator) ist zur Verschwiegenheit über die Tatsachen verpflichtet, die ihm bei den auf die gütliche Einigung abzielenden Gesprächen anvertraut oder sonst bekannt wurden. Durch solche Gespräche sind der Anfang und die Fortsetzung der Verjährung oder sonstige Fristen zur Geltendmachung kindschaftsrechtlicher Ansprüche gehemmt.

§ 2. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 1 ist ebenso zu bestrafen wie eine verbotene Veröffentlichung nach § 301 Abs. 1 StGB, sofern dadurch ein berechtigtes Interesse verletzt wird und der in seinem Interesse Verletzte dies verlangt.

wird aufgehoben.

wird aufgehoben.